ÖKO+

Das Fachmagazin für Ökonomie + Ökologie

3 2026 www.wko.at/oekoplus

KLIMA

Editorial zu Klimazielen

Budget 2027/2028

ETS-Review

Sommer des Akklimatisierens

ENERGIE

EABG im EU-Kontext

RED III & EEG-V

Wasserstoff in Europa und Österreich

TEN-E-Verordnung

Sozialpartner zur Energie

Wärme & Energie: Start-up-Beispiele

STOFFE & NATUR

REACH

Chemie-Omnibus

EU-Altfahrzeuge-VO neu

EAK-Jahres-PK

Nature Restoration

Entwaldungs-verordnung

Wasserpolitik



Sozialpartner für leistbare Energiepreise

Versorgung sichern, wettbewerbsfähige Energiepreise gewährleisten und Transformation ermöglichen.

Inhalt

3 **Editorial von Jürgen Streitner**
Österreichs Klimaneutralitätsziel 2040 ist Gold-Plating gegenüber dem 2050-Ziel der EU.

4 **Budget: Klima versus Standort**
Doppelbudget 2027/2028 zu Konsolidierung und Abbau klimaschädlicher Subventionen.

6 **Ökosoziale Kriterien: Gut gemeint ist noch nicht gut gemacht**
EAG-Verordnung soll soziale Standards zur Voraussetzung für EAG-Förderungen machen.

8 **EU-Emissionshandel: Klimaschutz braucht industrielle Stärke**
ETS-Revision als Lackmustest für ambitionierte Klimaziele und industrielle Wertschöpfung.

10 **EABG – Quo vadis?**
Grids-Package und Erneuerbaren-Richtlinie bewegen sich weiter – gemeinsam mit dem EABG.

12 **REDen wir über Verkehr**
Erneuerbaren-Richtlinie „RED III" wird zum Erneuerbare Energien Gesetz Verkehr „EEG-V".

14 **Nature Restoration startet in Österreich**
Erster Entwurf des Wiederherstellungsplans: offene Fragen und fehlende Finanzierung.

16 **Österreichs Energiewende: Ambition braucht Umsetzung**
IEA-Bericht über Österreich regt Reformen, Investitionen und Infrastruktur an.

18 **Der Sommer des Akklimatisierens**
Klimawandel und Hitzesommer: neben Klimageräten ist auch thermische Sanierung „in".

20 **Die unterschätzte Ressource: Wie Start-ups die Wärmewende vorantreiben**
Beispiele aus Österreich, Deutschland und Schweden zeigen, wie es gehen kann.

22 **Neu- und Altfahrzeuge neu geregelt**
EU-Richtlinie wird zur EU-Verordnung mit Bezug zum gesamten Lebenszyklus.

24 **EU Hydrogen Mechanism hat Potenzial**
Von neuer Plattform können auch österreichische Unternehmen profitieren.

25 **What's new from EHB?**
Auktion der European Hydrogen Bank (EHB) lässt Wiener Projekt zum Zug kommen.

26 **EUDR wird ernst – Countdown läuft**
Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) kommt ab 30.12.2026 zur Anwendung.

28 **Elektrifizierung braucht leistbaren Strom**
EU-Plan forciert wettbewerbsfähige Energiepreise und leistungsfähige Netze.

30 **Wasser – tour d'horizon**
WKÖ-Analyse zu Weichenstellungen in europäischer und nationaler Wasserpolitik.

32 **Wasserstoff-Hub Österreich: Marktstrukturen & Handel entscheidend**
Central European Gas Hub (CEGH) braucht Marktmodell und Handelsplatz.

34 **TEN-E-VO: Energiemarkt wächst weiter zusammen**
Für Österreich zählen Planung, Verfahrensdauer und faire Verteilung der Netzkosten.

36 **Digitalisierung und KI: Europas Energiesystem im Wandel**
Energiesystem, intelligente Netze und Daten für Versorgungssicherheit und Effizienz.

38 **Chemikalienpolitik einmal anders**
Ambitionierte EU-Regelungen sind nicht vollziehbar, Omnibus bringt Vereinfachungen.

39 **REACH-Revision: Ja, nein, vielleicht?**
Nach REACH-Absage folgen Regelungen zu PFAS und weiterer Komitologie.

40 **Achtzig Jahre Sozialpartnerschaft: Zukunft gemeinsam gestalten**
Sozialpartner: Energieversorgung, wettbewerbsfähige Energiepreise, Transformation.

42 **Stromanbieterwechsel: Einsparpotenziale nutzen**
Wechsel von Energieanbieter oder Tarif – praktische Hilfestellung für Betriebe.

45 **Neuer ElWG-Kommentar**
Herzstück vom „Günstiger-Strom-Gesetz" bringt umfassende Änderungen.

46 **Technologie aus Österreich im All**
Österreichs dynamische High-Tech-Industrie beliefert europäische Raumfahrt.

48 **EAK-Jahrespressekonferenz**
Rekordjahr bei Sammlung von Elektroaltgeräten, Batteriesammlung auf hohem Niveau.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH



Editorial

Bitte nicht noch eine Zieldiskussion

An Zielen mangelt es nicht. Was fehlt, sind die Voraussetzungen, sie zu erreichen. Eine Produktionsanlage umzustellen, einen Fuhrpark zu erneuern oder ein Investitionsprojekt zur Genehmigung zu bringen braucht Zeit, Kapital und verlässliche Rahmenbedingungen. Diese Voraussetzungen zu schaffen, muss im Mittelpunkt unserer Klimapolitik stehen.

Schon das europäische Ziel der Klimaneutralität 2050 erfordert massive Anstrengungen. Mit dem Klimagesetz soll für Österreich das Klimaneutralitätsziel zehn Jahre früher rechtlich verankert werden. Damit stellt sich eine grundlegende Frage: Wie sollen Unternehmen diesen zusätzlichen Zeitdruck bewältigen und gleichzeitig wettbewerbsfähig bleiben, insbesondere auch gegenüber ihren Mitbewerbern innerhalb Europas?

Welche Folgen nationale Verschärfungen haben können, zeigt die von der WKÖ beauftragte Economica-Studie zum EEG-V-Entwurf (Details zum Entwurf in dieser Ausgabe). Die Studie untersucht unterschiedliche Wege zur Umsetzung der europäischen Erneuerbaren-Richtlinie im Verkehr. Die Modellrechnungen zeigen erhebliche zusätzliche Kraftstoffkosten durch den österreichischen Entwurf gegenüber einer Umsetzung entlang der europäischen Vorgaben. Wir wollen den Verkehr dekarbonisieren. Dabei müssen wir aber auch mögliche Wettbewerbsnachteile im Binnenmarkt berücksichtigen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen gehören deshalb vor einer gesetzlichen Festlegung ernsthaft geprüft.

Die Nutzung erneuerbarer Energie und die Elektrifizierung tragen wesentlich dazu bei, fossile Abhängigkeiten zu reduzieren. Dafür setzen wir uns ein. Aber Fahrzeuge und Produktionsanlagen werden über viele Jahre genutzt. Ihr Austausch braucht Kapital und wirtschaftlich tragfähige Alternativen. Strengere gesetzliche Ziele verkürzen diese Investitionszyklen nicht automatisch. Fehlen die Voraussetzungen, steigen zunächst die Kosten. Zusätzliche nationale Belastungen können genau jene finanziellen Spielräume einschränken, die für Zukunftsinvestitionen gebraucht werden.

Deshalb lehnen wir ein gesetzliches Vorziehen der österreichischen Klimaneutralität auf 2040 ab. Der zusätzliche Anpassungsdruck birgt erhebliche Risiken für den Standort, solange ein tragfähiger und finanzierbarer Umsetzungspfad fehlt. Auch ein zusätzlicher Klimanutzen muss im europäischen Gesamtsystem beurteilt werden: Je strenger unser Ziel, desto mehr Spielraum haben die anderen Mitgliedstaaten.

Der Green Deal ist anspruchsvoll genug. Zusätzliches nationales Gold-Plating erhöht den Druck auf unsere Unternehmen. Gerade innerhalb Europas brauchen sie faire Wettbewerbsbedingungen und die finanziellen Spielräume, um in die Transformation zu investieren.

Wir haben genügend Ziele. Wir wollen unsere ganze Kraft dafür einsetzen, die Umsetzung voranzubringen: niedrigere Stromkosten, schnellere Genehmigungen und verlässliche Investitionsbedingungen. Werden jedoch laufend zusätzliche nationale Verschärfungen vorgeschlagen, müssen wir deren Machbarkeit und Kosten zum Thema machen. Die Transformation gelingt durch konkrete Investitionsentscheidungen in unseren Betrieben. Gute Klimapolitik macht diese Entscheidungen möglich.

Mag. Jürgen Streitner
Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik in der WKÖ

Foto Cover: WKÖ/Marek Knopp

Zukunftiges Umwelt-Budget

Budget: Klima versus Standort

Österreich steht vor einer der anspruchsvollsten finanzpolitischen Phasen der vergangenen Jahre. Das Doppelbudget 2027/2028 muss die Konsolidierung des Staatshaushalts schaffen und den Abbau klimaschädlicher Subventionen einleiten.

Die Regierung verbindet mit dem Budget im Umweltbereich zwei große politische Linien: die Stabilisierung der öffentlichen Finanzen und die Erreichung der nationalen Klima- und Energieziele. Doch das Budget zeigt, wie schwierig diese Balance ist – und wo die geplanten Maßnahmen bereits jetzt auf deutliche Kritik stoßen.

Klimapolitische Ambitionen treffen auf finanzielle Realität

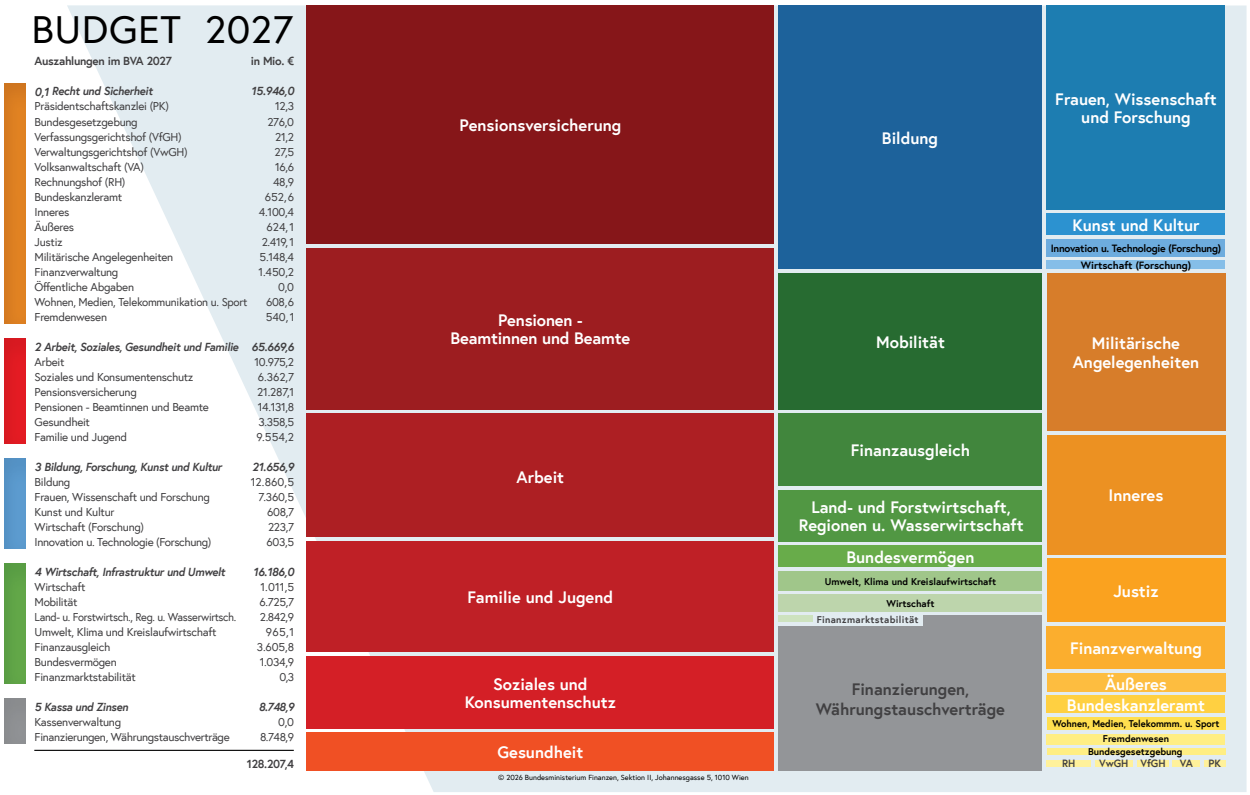
Kernstück der Budgetstrategie ist ein schrittweiser Abbau kontraproduktiver Anreize. Die Arbeitsgruppe Kontraproduktive Anreize und Subventionen bildet dafür die Grundlage. Ab 2028 sollen steuerliche Maßnahmen mit Klimarelevanz reduziert werden, um jährlich 150 Mio Euro Mehreinnahmen zu erzielen. Parallel dazu ist ein Reformprozess im Förderwesen vorgesehen, der bestehende Anreizstrukturen stärker an Klima- und Effizienzzielen ausrichten soll. Der Konsolidierungsbeitrag aus diesem Bereich soll 2028 zunächst 40 Mio Euro betragen und bis 2031 weiter steigen.

Doch die Maßnahmen sind bislang nur grob umrissen. Eine detaillierte Bewertung ist nicht möglich – und genau das sorgt für Unsicherheit. Besonders kritisch wird gesehen, dass Förderprogramme wie Leuchttürme der Wärmewende, Energieforschung oder die Geräte-Retter-Prämie gestrichen werden sollen, obwohl sie laut Green-Budgeting-Beilage nachweislich zur Erreichung der Klima- und Energieziele beitragen.

Industrie und Wirtschaft: Entlastung gefordert, Unsicherheit befürchtet

Die Wirtschaft befindet sich in einer Phase hoher Kosten, schwacher Konjunktur und zunehmendem internationalen Wettbewerbsdruck. Vor diesem Hintergrund warnen Unternehmen davor, dass die Einschränkung von Förderinstrumenten Investitionen hemmen und Transformationskosten erhöhen könnte. Budgetkonsolidierung dürfe nicht dazu führen, dass Unternehmen weniger investieren.

Das Budget für 2027 in einer Gesamtschau. Quelle: BMF





Besonders deutlich wird dies im Bereich der energieintensiven Betriebe. Während früher Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des NEHG vorgesehen waren, sind für 2026 bis 2028 keine Mittel mehr budgetiert. Die Folge: Planungsunsicherheit und ein Standortnachteil gegenüber anderen EU-Ländern. Gefordert wird daher ein Budget von zumindest 30 Mio Euro pro Jahr bis zum Außerkrafttreten des NEHG.

Industriestrategie 2035: Fortschritte, aber zu geringe Mittel

In der Untergliederung 40 des Budgetvoranschlags („UG 40") Wirtschaft setzt die Regierung auf die Stärkung der Industrie. Das Standortabsicherungsgesetz und der Industriestrompreis sollen verlängert bzw. eingeführt werden. Für 2028 und 2029 sind jeweils 75 Mio Euro bzw. 175 Mio Euro vorgesehen. Doch im internationalen Vergleich wirkt diese Summe bescheiden: Deutschland investiert allein 2026 über 6 Mrd Euro in vergleichbare Maßnahmen. Die Forderung der Wirtschaft ist klar: Österreich müsste mindestens 500 Mio Euro pro Jahr bereitstellen, um im EU-weiten Standortwettbewerb nicht weiter zurückzufallen. Zudem ist eine flexible Nutzung der Mittel zwischen SAG und ISPG notwendig, um die Förderungen bedarfsgerecht einsetzen zu können.

Mobilitätswende ohne Förderprogramme?

Besonders kritisch fällt die Bewertung der UG 41 Mobilität aus. Förderprogramme wie ENIN (emissionsfreie Nutzfahrzeuge) und EBIN (emissionsfreie Busse) scheinen nicht mehr fortgeführt zu werden. Angesichts der Ziele der Mobilitätswende wird dies als kontraproduktiv bewertet. Auch Programme zur Wärmewende und Energieforschung entfallen – dies ist im Hinblick auf die notwendige Erreichung der Klima- und Energieziele kritisch.

Land- und Forstwirtschaft: Rückgänge trotz großer Herausforderungen

Die UG 42 weist für 2027 und 2028 sinkende Auszahlungen auf. Gründe sind Konsolidierungsmaßnahmen sowie Anpassungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik. Besonders bemerkenswert: Die Mittel für Wettbewerbsfähigkeit und Exportchancen sinken, obwohl diese Ziele ausdrücklich betont werden. Die Herausforderungen – Preisvolatilitäten, geopolitische Konflikte, Strukturwandel – spiegeln sich im Budget kaum wider.

Kreislaufwirtschaft und Reparaturbonus: Kürzungen mit langfristigen Folgen

In der UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft kommt es zu deutlichen Kürzungen. Besonders betroffen sind Kreislaufwirtschaftsprogramme wie der Reparaturbonus bzw. die Geräte-Retter-Prämie oder die Dekarbonisierung der Fernwärme. Diese Kürzungen stehen im Widerspruch zu den Zielen der EU und des Regierungsprogramms. Unternehmen warnen vor einem Stop-and-go-Effekt, der Investitionen hemmt und die Transformation verzögert. Gerade die Kreislaufwirtschaft gilt als zentraler Hebel für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit – ihre Schwächung könnte langfristig höhere volkswirtschaftliche Kosten verursachen.

Fazit: Ein Budget zwischen Anspruch und Widerspruch

Das Doppelbudget 2027/2028 zeigt den Versuch, Klimapolitik und Budgetkonsolidierung miteinander zu verbinden. Doch an vielen Stellen entsteht ein Spannungsfeld zwischen langfristigen Zielen und kurzfristigen Einsparungen. Förderkürzungen treffen Bereiche, die nachweislich zur Erreichung der Klima- und Energieziele beitragen. Gleichzeitig entstehen neue Standortnachteile für Industrie und Gewerbe. Die zentrale Frage bleibt: Wie lässt sich ein nachhaltiger Staatshaushalt gestalten, ohne die Transformation der Wirtschaft auszubremsen? Die kommenden Monate werden zeigen, ob die angekündigten Reformprozesse diese Balance herstellen können – oder ob Nachjustierungen notwendig werden.

Weitere Infos:

- Budgetinfos des BMF (Link)



DI Claudia Hübsch (WKÖ)
claudia.huebsch@wko.at

Verordnung zum EAG läuft unrund

Ökosoziale Kriterien: Gut gemeint ist noch nicht gut gemacht

Die neue Ökosoziale-Kriterien-Verordnung soll soziale und arbeitnehmerschutzrechtliche Standards zur Voraussetzung für EAG-Förderungen machen.

Die Wirtschaft sieht das Ziel nicht als Problem – wohl aber zusätzliche Bürokratie, Rechtsunsicherheit und eine Förderabwicklung, die den Ausbau erneuerbarer Energien nicht gebremst, sondern beschleunigt unterstützen sollte.

Worum geht es?

Mit der Ökosoziale Kriterien-Verordnung nach § 6a des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) sollen zusätzliche Fördervoraussetzungen für Marktprämien und Investitionszuschüsse festgelegt werden. Anders als klassische Fördervoraussetzungen, die unmittelbar an die erneuerbare Erzeugungsanlage anknüpfen, betreffen diese Kriterien den Förderwerber selbst. Wer künftig eine EAG-Förderung beantragt oder an Ausschreibungen teilnimmt, soll bestimmte soziale, arbeitsrechtliche und arbeitnehmerschutzrechtliche Anforderungen erfüllen und nachweisen müssen. Der Entwurf unterscheidet nach Unternehmensgröße. Alle unternehmerisch tätigen Förderwerber müssen jedenfalls die anwendbaren kollektivvertraglichen Bestimmungen sowie zentrale lohn-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften einhalten. Für mittlere und große Unternehmen kommen zusätzliche sogenannte „Pick-and-choose"-Kriterien hinzu. Dazu zählen etwa freiwillige betriebliche Sozialleistungen, Lehrlingsausbildung, Maßnahmen zur Beschäftigungsdauer, Personalstrategie, Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltmanagementsysteme sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung und zur Chancengleichheit.

Was sieht der Entwurf konkret vor?

Für alle Förderwerber verlangt der Verordnungsentwurf die Einhaltung der anwendbaren kollektivvertraglichen Bestimmungen. Zusätzlich enthält der Entwurf einen umfangreichen Katalog arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften, deren Verletzung förderrechtliche Folgen haben kann. Rechtskräftig festgestellte Verstöße müssen zum Zeitpunkt von Antragstellung oder Gebotslegung grundsätzlich mehr als zwei Jahre zurückliegen; Verwaltungsstrafen sollen die Förderung nur bei wiederholter Begehung ausschließen.

Für mittlere und große Unternehmen wird ein zusätzlicher Kriterienkatalog wirksam. Bei Marktprämienförderungen sollen mindestens drei Zusatzkriterien erfüllt werden. Bei Investitionszuschüssen hängt der Umfang von der Förderhöhe ab: Unter 50.000 Euro greifen keine Zusatzkriterien; zwischen mehr als 50.000 und 100.000 Euro sind zwei Kriterien zu erfüllen; über 100.000 Euro drei Kriterien. Nachweise können etwa durch Registerauszüge, Betriebsvereinbarungen, Geschäfts- und Jahresberichte, Zertifikate, Betreuungsverträge, Eigenerklärungen oder sonstige geeignete Unterlagen erbracht werden.

Der Knackpunkt: Förderziel versus Zusatzlast

Die WKÖ sieht die Umsetzung der Verordnung in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage sehr kritisch. Natürlich sind faire Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz und gesetzeskonformes Verhalten wichtig. Genau deshalb bestehen dafür bereits umfangreiche arbeits-, sozial- und verwaltungsrechtliche Regelungen. Die zentrale Frage lautet daher nicht, ob Unternehmen geltendes Recht einhalten sollen – das ist selbstverständlich. Die Frage ist vielmehr, ob die Förderabwicklung für den Ausbau erneuerbarer Energien mit zusätzlichen Nachweispflichten, Auslegungsfragen und Sanktionsrisiken belastet werden soll. Das EAG soll Investitionen in erneuerbare Stromerzeugung ermöglichen und beschleunigen. Zusätzliche Fördervoraussetzungen, die nicht die Anlage, sondern die gesamte Unternehmensorganisation betreffen, stehen daher in einem Spannungsverhältnis zum Ausbauziel. Wenn Anforderungen so ausgestaltet werden, dass sie nur von wenigen Förderwerbern rasch und rechtssicher erfüllt werden können, leidet der Wettbewerb in Ausschreibungen und Fördercalls. Weniger Wettbewerb bedeutet am Ende höhere Förderkosten – und damit eine schlechtere Fördereffizienz.

Wofür wir in der Begutachtung kämpfen

1. **Keine neue Bürokratiewelle.** Die Verordnung darf nicht dazu führen, dass Unternehmen für ohnehin geltende arbeits- und sozialrechtliche Verpflichtungen nochmals umfangreiche Nachweispakete schnüren müssen. Nachweise müssen einfach, verhältnismäßig und digital abwickelbar sein. Eigenerklärungen und vorhandene Unterlagen müssen ausreichen, sofern sie die Kriterien plausibel belegen.

❷ **Rechtssicherheit bei Kollektivverträgen.** Besonders wichtig ist eine klare, praxistaugliche Formulierung zur kollektivvertraglichen Einordnung. Ein Unternehmen darf nicht allein deshalb einem energiewirtschaftlichen Kollektivvertragsmaßstab unterworfen werden, weil es am Standort eine Photovoltaik-, Wasserkraft- oder sonstige Eigenversorgungsanlage betreibt. Maßgeblich müssen die tatsächlich anwendbaren kollektivvertraglichen Bestimmungen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz sein.

❸ **Keine Förderfallen bei geringfügigen oder einmaligen Verwaltungsübertretungen.** In der betrieblichen Praxis können Verwaltungsübertretungen auch ohne Vorsatz auftreten. Es wäre unverhältnismäßig, wenn jeder einzelne rechtskräftige Verstoß automatisch zu einem Förderausschluss führt.

❹ **Laufende Fördercalls schützen.** Unternehmen müssen sich auf veröffentlichte Förderbedingungen verlassen können. Daher ist richtig, dass die Verordnung nicht in bereits laufende Fördercalls eingreifen soll. Diese Ausnahme muss erhalten bleiben und so formuliert werden, dass keine rückwirkenden Belastungen entstehen.

❺ **Verhältnismäßigkeit für KMU und kleine Anlagen.** Viele Förderwerber im Bereich erneuerbarer Energien sind keine großen Energieversorger, sondern Betriebe, Projektgesellschaften oder Unternehmen mit Eigenversorgungsanlagen. Der Entwurf enthält zwar Schwellenwerte und Erleichterungen, diese müssen aber so wirken, dass kleinere Projekte nicht durch Zertifikats-, Berichts- oder Dokumentationspflichten unverhältnismäßig belastet werden.

Was bereits besser wurde

Gegenüber früheren Fassungen enthält der Entwurf Verbesserungen: Die Zusatzkriterien gelten nicht unterschiedslos für alle Förderungen, sondern differenzieren nach Unternehmensgröße, Förderart und Förderhöhe. Bei Investitionszuschüssen unter 50.000 Euro sollen keine Zusatzkriterien nachgewiesen werden. Auch die Möglichkeit, Kriterien über Eigenerklärungen oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen, ist für eine praxistaugliche Abwicklung wichtig. Diese Verbesserungen ändern aber nichts daran, dass die Verordnung insgesamt zusätzliche Belastungen schafft und daher weiter kritisch zu sehen ist.



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)
cristina.kramer@wko.at

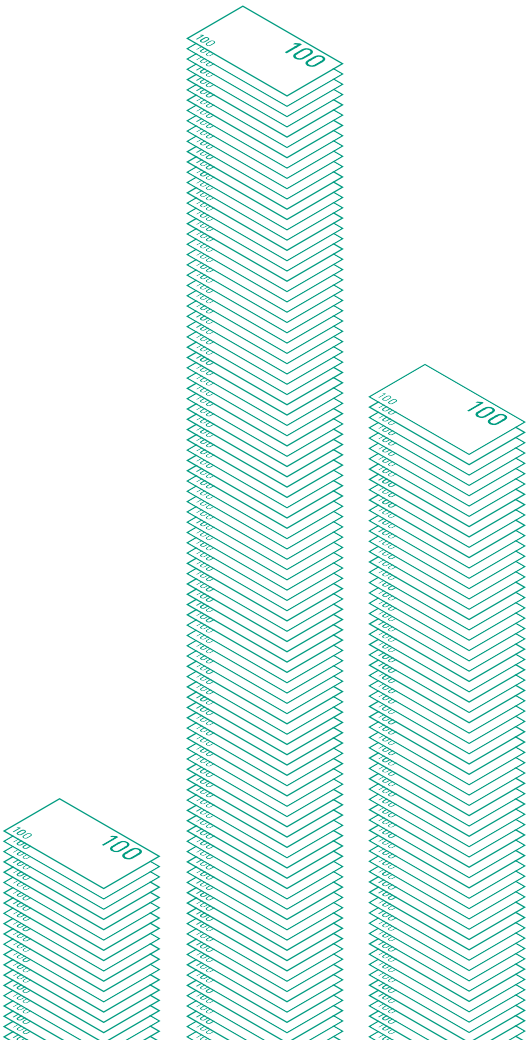
WKÖ-Position auf den Punkt gebracht

Die WKÖ lehnt zusätzliche Bürokratie und neue Rechtsunsicherheiten bei EAG-Förderungen ab. Wenn die Verordnung politisch und rechtlich umgesetzt wird, muss sie auf das absolut Notwendige beschränkt bleiben: schlanke Nachweise, klare Kollektivvertragsregeln, Schutz laufender Fördercalls, keine überschießenden Sanktionen und echte Verhältnismäßigkeit für KMU. Der Ausbau erneuerbarer Energien braucht mehr Tempo, nicht neue Stolpersteine.

Begutachtungsfrist: Stellungnahmen zum Entwurf waren bis 16. Oktober 2026 einzubringen. Aus Sicht der Wirtschaft muss die Verordnung noch praxistauglicher gemacht werden: weniger Bürokratie, mehr Rechtssicherheit und eine Förderabwicklung, die Investitionen in erneuerbare Energien nicht erschwert.

Weitere Infos:

- Verordnungsentwurf des BMWET vom 15.9.2026 auf wko.at (Link)



Revision des EU-ETS 1 für 2040-Ziele

EU-Emissionshandel: Klimaschutz braucht industrielle Stärke

Die Revision des EU-ETS ist mehr als die Anpassung eines Klimaschutzinstruments. Sie ist ein wirtschaftspolitischer Lackmustest: Kann Europa endlich ambitionierte Klimaziele mit industrieller Wertschöpfung, Investitionen und Beschäftigung verbinden?

Die Europäische Kommission hat im Juli 2026 ihren Vorschlag für die nächste Phase des EU-Emissionshandelssystems für Industrie- und Elektrizitätserzeugungsanlagen (sogenanntes EU-ETS 1) vorgelegt. Aus Sicht der WKÖ geht der Vorschlag grundsätzlich in die richtige Richtung. Der lineare Reduktionspfad soll abgeflacht werden, Zertifikate sollen damit auch in den 2040er-Jahren verfügbar bleiben. Die vollständige Abschaffung der Gratiszuteilung für vom CO_2-Grenzausgleichsmechanismus CBAM erfasste Sektoren soll von 2034 auf 2038 verschoben werden. Zudem sind Spielräume für hochwertige internationale Gutschriften, die Einbindung dauerhafter CO_2-Entnahmen sowie neue Finanzierungsinstrumente wie eine Industrial Decarbonisation Bank und ein ETS Investment Booster vorgesehen. Damit mit der Reform aber tatsächlich eine Stärkung des Standortes Europa gelingen kann, muss an manchen Stellen noch erheblich nachgebessert werden.



Wettbewerbsfähigkeit als Leitprinzip

Der EU-Emissionshandel 1 hat in den erfassten Sektoren wesentlich zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beigetragen und erhebliche öffentliche Einnahmen generiert. Gleichzeitig stehen europäische Unternehmen im internationalen Wettbewerb unter massivem Druck. Energie- und CO_2-Kosten liegen vielfach höher als in anderen Weltregionen, während zentrale Voraussetzungen für die Transformation wie leistbarer Strom, Netze, Wasserstoff, CCS- und CCU-Infrastruktur sowie wettbewerbsfähige Einsatzstoffe noch nicht in ausreichendem Maß verfügbar sind.

Gratiszuteilung nicht vorschnell beenden

Die Verlängerung der Gratiszuteilung für CBAM-Sektoren bis 2038 ist daher zu begrüßen. 2038 darf jedoch kein neues automatisches Fallbeil werden. Ein Auslaufen der Gratiszuteilung kann erst dann verantwortet werden, wenn CBAM nachweislich einen gleichwertigen, wirksamen und verlässlichen Schutz vor Carbon Leakage bietet. Genau das ist derzeit noch nicht gewährleistet, insbesondere weil Exporte bislang nicht ausreichend adressiert sind. CBAM kann dazu beitragen, den europäischen Markt gegen bestimmte emissionsintensive Importe abzusichern. Für exportorientierte Betriebe löst das Instrument das Problem jedoch nicht, sie tragen weiterhin europäische CO_2-Kosten und konkurrieren auf Weltmärkten mit Produzenten, die oft keiner vergleichbaren Belastung unterliegen. Eine administrativ praktikable Exportlösung muss daher Teil der CBAM-Überprüfung sein. Denn global ist dem Klima nicht geholfen, wenn Produktion aus Europa abwandert und anderswo mit höheren Emissionen stattfindet. Klimapolitik darf deshalb nicht allein an territorialen Emissionsminderungen gemessen werden, sondern muss auch Investitionen, industrielle Wertschöpfung, Beschäftigung und Versorgungssicherheit berücksichtigen.

Keine Deindustrialisierung durch neue Bedingungen

Besonders kritisch sieht die WKÖ zusätzliche Investitionskonditionalitäten für den Erhalt der Gratiszuteilung. Diese ist in erster Linie ein Carbon-Leakage-Schutzin-

strument und darf nicht zu einer Quelle unverhältnismäßiger Bürokratie, Rechtsunsicherheit oder Liquiditätsrisiken werden. Ohne die notwendigen regulatorischen Rahmenbedingungen, die Infrastruktur und ohne tragfähige Geschäftsmodelle kann dieses Konzept nicht funktionieren. Das gilt gerade für energieintensive und schwer vermeidbare Emissionen. Unternehmen können nicht gleichzeitig steigende CO_2-Kosten schultern, globale Marktanteile verteidigen und in Technologien investieren, deren Infrastruktur noch nicht vorhanden ist. Das EU-ETS muss daher Anreize setzen, darf aber keine Transformation verlangen, die praktisch noch nicht umgesetzt werden kann.

Mehr Flexibilität für Investitionen

Positiv ist, dass der Kommissionsvorschlag zusätzliche Flexibilitäten eröffnet. Hochwertige internationale Gutschriften, dauerhafte CO_2-Entnahmen sowie Technologien wie CCS (Carbon Capture and Storage), CCU (Carbon Capture and Utilization), DACCS (Direct Air Capture and Storage) und BioCCS (Bioenergy with Carbon Capture and Storage) können gerade für schwer dekarbonisierbare Industrien wichtige Optionen darstellen. Auch neue EU-Finanzierungsinstrumente sind sinnvoll. Klar ist aber, öffentliche Mittel allein werden Europas industrielle Transformation nicht finanzieren. Entscheidend ist es daher privates Kapital zu mobilisieren. Dafür braucht es wettbewerbsfähige Energiepreise, raschere Genehmigungen, planbare Regulierung, funktionierende Infrastruktur und tiefere Kapitalmärkte. Der EU-Emissionshandel kann Investitionen nur dann auslösen, wenn Unternehmen in Europa auch produzieren, wachsen und ihre Produkte international verkaufen können.

Luftverkehr: Internationale Lösungen statt europäischer Alleingänge

Auch im Luftverkehr braucht es Augenmaß. Eine geografische Ausweitung des EU-ETS auf zusätzliche Drittstaatenverbindungen oder gar sämtliche Abflüge aus dem Europäischen Wirtschaftsraum lehnt die WKÖ ab. Sie würde europäische Airlines einseitig belasten, Umsteigeverkehre über außereuropäische Hubs begünstigen und damit Carbon & Hub Leakage verstärken. Statt regionaler Alleingänge braucht es global vergleichbare Regeln. Mit CORSIA besteht bereits ein internationales CO_2-Regime für den Luftverkehr, das konsequent weiterentwickelt, ausgeweitet und einheitlich umgesetzt werden sollte. Europäische Vorgaben müssen kohärent damit ausgestaltet werden, um Doppelbelastungen, Wettbewerbsverzerrungen und widersprüchliche Anforderungen zu vermeiden.

WKÖ-Prioritäten für die Verhandlungen

Aus Sicht der WKÖ sind für die weiteren ETS-Verhandlungen daher folgende Punkte zentral:

- keine Investitionskonditionalität als Voraussetzung für Gratiszuteilung
- ein planbarer ETS-Pfad bis 2050 mit ausreichender Zertifikatsverfügbarkeit für technologisch unvermeidbare Restemissionen
- kein automatisches Ende der Gratiszuteilung, bevor CBAM gleichwertigen Carbon-Leakage-Schutz bietet
- eine echte CBAM-Exportlösung für Unternehmen im globalen Wettbewerb
- realitätsnahe Benchmarks auf Basis tatsächlich verfügbarer industrieller Technologien
- die Verwendung von ETS-Einnahmen für industrielle Investitionen und enabling conditions.

Die Zielrichtung ist klar: Es geht nicht um weniger Klimaschutz, sondern um mehr industrielle Stärke, damit Klimaschutz auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Ein erfolgreicher EU-Emissionshandel muss künftig daran gemessen werden, ob er niedrigere Emissionen, mehr Investitionen und mehr Wertschöpfung in Europa ermöglicht.

Weitere Infos:

- ETS-RL-Revision EK-Vorschlag COM(2026) 616 v. 17.7.2026 (Link)
- Monitoring-Reporting-Verification MRV-Anpassung COM(2026) 620 (Link)
- Benchmark-VO-Anpassung COM(2026) 619 (Link)
- EK-Presseaussendung zu ETS und Electrification Plan mit allen Dokumenten (Link)



Mag. Markus Oyrer BSc LL.B. (WKÖ)
markus.oyrer@wko.at

EABG – Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz

EABG – Quo vadis?

Das EABG ist erst vor Kurzem in Kraft getreten. Die EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) wird jedoch im Rahmen des EU-Grids-Package und im Rahmen der Erarbeitung des Erneuerbare-Energien-Rahmens für die Zeit nach 2030 schon wieder überarbeitet.

Der European Green Deal sieht als Ziel die Dekarbonisierung vor, um Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unter anderem essenziell, Verfahren zur Genehmigung von Energieanlagen für erneuerbare Energien zu vereinfachen und zu beschleunigen. Auf EU-Ebene wurde diesem Ziel auch mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III) Rechnung getragen. Eine weitere Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung von Regelungen auch in der RED III wird derzeit im Rahmen des sogenannten Grids-Package (COM (2025) 1007) diskutiert. Gleichzeitig wurde im März 2026 eine Evaluierung der RED III durch einen Call for Evidence auf EU-Ebene begonnen. Die nun auf EU-Ebene diskutierten Änderungen der RED III werden Einfluss auf das EABG haben – aber wohin geht es? Dies soll anhand von zwei ausgewählten Bestimmungen betrachtet werden.

Nationale Umsetzung der Verfahrensbeschleunigung der RED III

National wurden die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen aus der RED III im Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) umgesetzt. Das EABG wurde mit 1.7.2026 kundgemacht. Der Großteil des EABG wird mit 1.1.2027 in Kraft treten. Besonderer Dank gilt meiner Vorgängerin Elisabeth Furherr. Sie hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass auch verfahrensbeschleunigende Regelungen aus bestehenden Gesetzen, wie insbesondere dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), in das EABG übernommen wurden.

Wesentliche Punkte des EABG umfassen:

- **Schnellere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieprojekte:** Statt vieler Einzelverfahren sieht das EABG weitgehend vollkonzentrierte Verfahren („One-Stop-Shop“) und für bestimmte Anlagentypen gemäß Anhang 1 auch vereinfachte Verfahren, Anzeigeverfahren oder Freistellungen vor.
- **Schnellere Verfahren in Beschleunigungsgebieten und Grundlagen für Trassenfreihaltungsverordnungen:** In jenen Gebieten, die die Bundesländer als besonders gut für erneuerbare Energie geeignet festlegen, gelten vereinfachte und schnellere Verfahren, weil Umweltaspekte bereits auf einer höheren Planungsebene geprüft wurden. Das Gesetz schafft auch die Grundlage, Trassenkorridore für Leitungen frühzeitig zu sichern.
- **Überragendes öffentliches Interesse:** Gemäß RED III gilt bei Interessenabwägungen für Projekte für erneuerbare Energien weitgehend die widerlegbare Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses.
- **Verbindliche Ausbauziele für die Bundesländer:** Die Länder müssen Beiträge zum Ausbau von Photovoltaik, Windkraft und Wasserkraft leisten. Ziele sind auch für Geothermie vorgesehen.

Beschleunigung der Verfahrensbeschleunigung – das EU-Grids-Package

Im Rahmen des EU-Grids-Package hat die EU-Kommission unter anderem auch einen Entwurf für weitere Verfahrensbeschleunigungen vorgelegt, die auch Änderung in der RED III vorschlagen. Für diesen Teil der Verfahrensbeschleunigung im Grids-Package haben sowohl der Rat als auch das EU-Parlament im Juni ihre Positionen für den Trilog, um eine gemeinsame Position inklusive der EU-Kommission zu finden, gefasst. Im Zuge der Diskussionen über das Grids-Package-Verfahrensbeschleunigung werden u.a. die folgenden Punkte diskutiert:

Beschleunigungsgebiete vs. Ausschlusszonen

Die Bundesländer müssen Beschleunigungsgebiete gemäß RED III ausweisen. Darüber hinaus finden aber in einzelnen Bundesländern auch Diskussionen über sogenannte „Ausschlusszonen“, also Zonen, in denen der Bau bestimmter Energieanlagen für erneuerbare Energie ausgeschlossen werden soll, statt. Die RED III sieht in Artikel 15c Absatz 1 litera a vor, dass ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind, in welchen die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat bzw. haben. Dabei sind bestimmte Gebiete, wie u.a. Natura-2000-Gebiete, auszuschließen. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht dazu vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden,



keine großen Gebiete auszuweisen, in denen die Installation von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie aus Umweltschutzgründen, einschließlich aus Gründen des Landschaftsschutzes, von vornherein ausgeschlossen wird. Gemäß der allgemeinen Ausrichtung des Rates bemühen sich Mitgliedstaaten, keine großen Gebiete aus Umweltgründen oder Gründen des Landschaftsschutzes auszuschließen – außer, dies würde zu irreversiblen, nicht minder- oder ausgleichbaren Schäden in dem Gebiet führen. Die Definition für „großes Gebiet" findet sich in Erwägungsgrund 4. Demnach sind Gebiete groß, wenn der Ausschluss von Projekten in dem Gebiet die Erreichung des – im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten – nationalen Beitrags zu erneuerbaren Energien gefährdet. Das Europäische Parlament schlägt die Ergänzung vor, dass der Mitgliedstaat nur dann Ausschlusszonen festlegen darf, wenn er u.a. ausreichende Flächen für die Beschleunigung ausgewiesen hat. Schon ausgewiesene Ausschlusszonen müssen entsprechend aufgehoben oder angepasst werden.

Stillschweigende Genehmigung („tacit approval")

Immer wieder werden auf EU-Ebene in verschiedensten Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auch Überlegungen zu einer stillschweigenden Genehmigung („tacit approval") angesprochen. Der Vorschlag der Kommission zum Grids-Package sieht dazu eine Ergänzung von Artikel 16b vor. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn eine stillschweigende Zustimmung in der nationalen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist. Dies gilt auch für finale Entscheidungen. Der Rat stellt den Mitgliedstaaten die Einführung einer stillschweigenden Genehmigung, die nur für zwischengeschaltete Verwaltungsschritte gilt, frei. Das Europäische Parlament übernimmt den Vorschlag der EU-Kommission weitgehend unverändert.

Die Triloge haben im Sommer 2026 begonnen. Ein Abschluss ist für Ende 2026 geplant. Mit einem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist daher Anfang 2027 zu rechnen. Eine Umsetzung in nationales Recht ist demnach Anfang 2029 zu erwarten.

Evaluierung der RED III

Gleichzeitig wurde im Frühjahr 2026 mit einem Call for Evidence und einer Public Consultation im Rahmen der Erarbeitung des Erneuerbare-Energien-Rahmens für die Zeit nach 2030 eine generelle Evaluierung der RED III-Richtlinie begonnen.

Wesentlich wird dabei sein, die Beschleunigungsmaßnahmen, welche durch die RED III sowie die Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen des Grids-Packages erreicht werden konnten, aufrecht zu erhalten und gegebenenfalls weiter auszubauen.

Weitere Infos:

- EABG-Bundesgesetzblatt (Link)
- WKÖ-EABG-Infos im Detail (Link)
- EK-Vorschlag EU-Grids-Package Verfahrensbeschleunigung (Link)
- Evaluierung RED III – Call for Evidence & Public Consultation (Link)



MMag. Verena Kolroser (WKÖ)
verena.kolroser@wko.at

EEG-V – Erneuerbare Energien Gesetz Verkehr

REDen wir über Verkehr

Wie Österreich andenkt, die RED III im Verkehr mit dem Erneuerbare Energien Gesetz Verkehr (kurz: EEG-V) umzusetzen und warum europäische Ziele keine nationalen Zusatzbelastungen brauchen.

Die Energiewende im Verkehr wird in Österreich aufgrund der überarbeiteten EU-Erneuerbaren-Richtlinie (kurz: RED III) neu geregelt. Eine gute Umsetzung ist nicht nur für Kraftstoffhersteller und -händler sondern für alle Unternehmen von sehr großer Bedeutung: Kraftstoffpreise, Transport- und Logistikkosten, Fuhrparks sowie mittelbar viele Lieferketten können von der nationalen Ausgestaltung betroffen sein.

Die RED III ist seit 20.11.2023 in Kraft und wäre bis 21.5.2025 national umzusetzen gewesen. Ihr übergeordnetes Ziel: Der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch der EU soll 2030 mindestens 42,5% betragen; gemeinsam sollen die Mitgliedstaaten 45% anstreben. Aufgrund weiterer EU-Vorgaben (u.a. im Nationalen Energie- und Klimaplan) hat Österreich für 2030 einen Beitrag von mindestens 57% erneuerbarer Energie auszuweisen.

Zwei Wege führen zum Ziel

Für den Verkehr bietet die RED III zwei alternative Hauptpfade. Österreich kann bis 2030

- einen Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch des Verkehrs von mindestens 29% vorsehen; oder
- sich für eine Verringerung der Treibhausgasintensität der im Verkehr eingesetzten Energie um mindestens 14,5% gegenüber dem unionsrechtlich definierten Ausgangswert entscheiden.

Der Unterschied ist praktisch relevant. Beim energetischen Ziel zählt die Menge erneuerbarer Energie. Beim Treibhausgasminderungsziel zählt stärker, wieviel Treibhausgas über den Lebenszyklus eines Energieträgers eingespart wird. Das eröffnet grundsätzlich Wettbewerb zwischen unterschiedlichen von der RED III zugelassenen Lösungen – etwa erneuerbarem Strom, nachhaltigen Biokraftstoffen, Biogas, erneuerbarem Wasserstoff oder bestimmten synthetischen Kraftstoffen.

Zusätzlich sieht die RED III Unterziele vor. Fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogas aus bestimmten Rohstoffen sowie erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – sogenannte RFNBOs – müssen 2030 gemeinsam mindestens 5,5% der Energieversorgung des Verkehrs erreichen. Davon muss grundsätzlich mindestens ein Prozentpunkt auf RFNBOs entfallen. Auch Anrechnungsregeln und Multiplikatoren beeinflussen, welche Technologien wirtschaftlich zur Zielerreichung beitragen können.

Österreich ist bereits verspätet

Die reguläre Umsetzungsfrist der RED III endete am 21.5.2025. Der im Sommer vorgelegte Entwurf des EEG-V, soll die bisherigen Regelungen der Kraftstoffverordnung (KVO) weitgehend auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen. Die politische Koordinierung des Entwurfs zwischen den Regierungsparteien dauert an.

Dass Österreich verspätet ist, darf aus Sicht der WKÖ nicht dazu führen, die notwendige Anpassungszeit auf die Unternehmen abzuwälzen. Kraftstoffe werden im Voraus beschafft, Verträge abgeschlossen, Mengen geplant, Nachweise organisiert und IT-Systeme angepasst. Neue Verpflichtungen müssen daher ohne Rückwirkung und mit ausreichender Übergangszeit eingeführt werden.

Europäische Ziele erfüllen – nationale Zusatzbelastungen vermeiden

Die zentrale WKÖ-Forderung lautet: Österreich soll die Vorgaben der RED III vollständig und rechtssicher erfüllen, dabei aber die europäischen Gestaltungsspielräume nutzen und zusätzliche nationale Belastungen vermeiden.

Das betrifft mehr als die Zielhöhe. Kosten entstehen auch durch Sonderregeln bei Rohstoffen, Nachweisen, Dokumentation, Registern oder der Anrechnung erneuerbarer Energieträger. Werden europäisch zulässige Optionen in Österreich eingeschränkt oder mit zusätzlichen Verfahren versehen, wird aus einem europäischen Klimaziel rasch ein österreichischer Wettbewerbsnachteil. Bedauerlicherweise enthält der EEG-V-Entwurf eine sehr große Zahl an nationalen Übererfüllungen.

Die WKÖ lehnt daher sogenanntes Gold-Plating entschieden ab. Gemeint sind nationale Anforderungen, die über das unionsrechtlich Erforderliche hinausgehen. Die Leitfrage sollte sein, wie die europäischen Ziele mit möglichst geringer zusätzlicher Bürokratie und zu wettbewerbsfähigen Kosten erreicht werden können. Dazu gehört echte Technologieoffenheit. Sämtliche Rohstoffe, Energieträger und Technologien, die die RED III zulässt und die ihre Nachhaltigkeitsanforderungen

erfüllen, sollten grundsätzlich zur Zielerreichung beitragen können. Europäisch anerkannte Zertifizierungen sollten nicht durch parallele österreichische Nachweise verdoppelt werden. Wo die RED III Multiplikatoren oder flexible Anrechnungsmöglichkeiten zulässt, sollten diese Spielräume genutzt werden.

Aus Sicht der WKÖ spricht zudem viel dafür, am Treibhausgasminderungsansatz festzuhalten. Österreich arbeitet bereits heute in der Kraftstoffverordnung (KVO) mit einem solchen System. Ein Wechsel auf ein rein energetisches Ziel würde die Steuerungslogik verändern und könnte bestehende Prozesse und Investitionen entwerten. Entscheidend sollte sein, wie wirksam eine zulässige Technologie Treibhausgase reduziert – und nicht, ob sie einem politisch bevorzugten Technologiepfad entspricht.

Warum das fast jedes Unternehmen betrifft

Unmittelbar verpflichtet werden vor allem Kraftstoffanbieter und bestimmte Marktteilnehmer. Die Kostenwirkung endet aber nicht dort. Energie ist ein Vorprodukt fast jeder wirtschaftlichen Tätigkeit. Steigen die Kosten von Diesel, Benzin oder erneuerbaren Alternativen, verteuern sich Transporte, Baustellen, landwirtschaftliche Produktion, Dienstleistungen und industrielle Lieferketten. Auch Unternehmen mit eigenen Fuhrparks benötigen für mehrjährige Investitionsentscheidungen verlässliche Rahmenbedingungen.

Hinzu kommt die Bestandsflotte. Ende 2025 waren in Österreich rund 7,5 Millionen Kraftfahrzeuge zugelassen. Dieser Bestand wird nicht binnen weniger Jahre vollständig ersetzt. In Teilen des Schwerverkehrs, bei Bau- und Landmaschinen sowie bei Einsatz- und Notfallanwendungen werden flüssige oder gasförmige Energieträger zudem auf absehbare Zeit eine Rolle spielen. Eine belastbare Verkehrswende muss deshalb Neufahrzeuge und bestehende Flotten gleichzeitig im Blick haben.

Ein Gesetz für den Übergang

Die wesentlichen Transportziele der RED III beziehen sich auf 2030. Gleichzeitig arbeitet die Europäische Kommission bereits am europäischen Erneuerbaren-Rahmen für die Zeit nach 2030. Ein Legislativvorschlag ist für Ende 2026 angekündigt. Das Vorhaben wird bereits als „RED IV“ bezeichnet; ein entsprechender Rechtsakt ist aber noch nicht beschlossen.

Das EEG-V ist daher in wesentlichen Teilen ein Gesetz für den Übergang bis 2030. Gerade deshalb wäre es falsch, mit der verspäteten Umsetzung der RED III gleichzeitig nationale Langfristvorgaben festzuschreiben, deren europäische Grundlage gerade neu verhandelt wird. Die sinnvolle Leitlinie ist einfach: europäische Ziele erfüllen, nationale Zusatzbelastungen vermeiden, alle unionsrechtlich zulässigen Optionen offenhalten und den Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung geben. Die entscheidende Frage ist, ob Österreich die Energiewende mit einem möglichst breiten Werkzeugkasten umsetzt – oder ihn sich durch nationale Sonderregeln selbst verkleinert und damit verteuert.

WKÖ-Position

- Umsetzung der RED III im Verkehr muss die europäischen Ziele erfüllen und nationale Zusatzbelastungen konsequent vermeiden
- Sie muss offen für alle verfügbaren Energieträger und Technologien sein, damit Österreich ein attraktiver Standort ist.
- Von knapp 7,5 Millionen Kraftfahrzeugen sind aktuell etwas mehr als 300.000 batteriebetrieben. Entsprechend wichtig ist eine verlässliche Versorgung mit RED III konformer Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen.



Mag. Dr. Heinrich Rene Pecina (WKÖ)
heinrich.pecina@wko.at

EU-Wiederherstellungs-Verordnung verlangt nationale Pläne

Nature Restoration startet in Österreich

Ein erster Entwurf „Nationaler Wiederherstellungsplan Österreich" wurde nach Brüssel übermittelt: Er enthält einen Spagat zwischen praxistauglicher Umsetzung der umstrittenen EU-Verordnung, offenen Fragen und fehlender Finanzierung.

Österreich hat Anfang September 2026 den ersten Entwurf seines nationalen Wiederherstellungsplans an die Europäische Kommission übermittelt. Damit erfüllt Österreich einen weiteren Umsetzungsschritt der EU-Wiederherstellungsverordnung (Englisch: Nature Restoration Regulation „NRR"). Gleichzeitig startete eine erste österreichweite öffentliche Konsultation, in deren Rahmen alle Stakeholder Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge einbringen konnten. Die Europäische Kommission hat ein halbes Jahr Zeit, den Wiederherstellungsplan zu prüfen - der endgültige Plan soll dann bis September 2027 fertiggestellt werden. Der Plan wurde gemeinsam von Bund und Bundesländern unter Einbindung von verschiedenen Interessengruppen, Grundeigentümer:innen, Bewirtschafter:innen, Wissenschaft sowie Zivilgesellschaft erarbeitet. Sechs thematische Arbeitsgruppen beschäftigten sich unter anderem mit geschützten Lebensräumen und Arten, städtischen Ökosystemen, Gewässern, Bestäubern, Landwirtschaft und Wald.

Schwerpunkt auf bestehenden Maßnahmen und Freiwilligkeit

Ein zentrales Element des österreichischen Entwurfs für den nationalen Wiederherstellungsplan ist die Nutzung bereits bestehender Programme und Maßnahmen sowie Förderprogramme. Österreich setzt damit bewusst auf einen Ansatz, bei dem die Umsetzung der Wiederherstellungsziele möglichst auf bereits etablierten Instrumenten aufbaut und nicht durch eine Vielzahl neuer Verpflichtungen für Grundeigentümer, Landwirte oder andere Bewirtschafter erfolgt. Wiederherstellung soll praxistauglich, regional abgestimmt und gemeinsam mit den Betroffenen erfolgen. Die Freiwilligkeit wird im österreichischen Entwurf ausdrücklich als wesentlicher Umsetzungsansatz hervorgehoben. Gerade in der Land- und Forstwirtschaft soll die Umsetzung an bestehende freiwillige Programme anknüpfen – in der Landwirtschaft soll das Agrarumweltprogramm ÖPUL eine zentrale Rolle spielen. Auch im Wald, bei Gewässern und Mooren und in Städten und Gemeinden sollen bestehende Maßnahmen weiter genutzt werden.

Konkrete Ziele bei Landwirtschaft, Wald, Gewässern und städtischen Ökosystemen

- **Für die Landwirtschaft** sieht der Entwurf bis 2030 Maßnahmen auf rund 13.000 Quadratkilometern (km²) vor. Auch die Wiederherstellung und Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden ist vorgesehen. Dabei werden im Plan allerdings auch Zielkonflikte genannt, etwa mit Siedlungen, Infrastruktur, Trinkwasserschutz oder dem Schutz bestimmter Vogelarten.
- **Im Wald** sollen jährlich rechnerisch rund 254 km² durch Maßnahmen erfasst werden. Darüber hinaus sieht der Plan bis Ende 2029 rund 3,08 Millionen zusätzliche Bäume als österreichischen Beitrag zum EU-weiten Ziel von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen vor.
- **Fließgewässer:** Besonders konkret sind die Angaben im Bereich der Fließgewässer. Bis 2030 soll die Länge frei fließender Flüsse gegenüber dem Referenzwert von 2020 um 300 km zunehmen, bis 2050 um 2.000 km. Für die Wiederherstellung von Auen sind 25 km² bis 2030 und 100 km² bis 2050 vorgesehen. Bis 2030 sollen 90 Einzelmaßnahmen umgesetzt werden.
- **Ziel bei den städtischen Ökosystemen** ist es, den Verlust städtischer Grünflächen zu stoppen und die ökologische Qualität urbaner Räume langfristig zu verbessern. Bis 2030 darf es in den von der Verordnung erfassten Städten und Gemeinden zu keinem Nettoverlust an Grünflächen kommen. Danach müssen sowohl die Grünflächen als auch die Baumüberschirmung einen steigenden Trend aufweisen. Als Ausgangsbasis werden rund 250 km² städtische Grünflächen und 122 km² Baumüberschirmung ausgewiesen.

Finanzierung bleibt zentraler Streitpunkt

- **Hoher Bedarf mit Unsicherheit:** Der Wiederherstellungsplan weist für den Zeitraum von August 2024 bis Juni 2032 einen Finanzierungsbedarf von rund 3,75 Milliarden Euro und für den Zeitraum von Juli 2032 bis 2050 weitere 8,45 Milliarden Euro aus. Insgesamt ergibt sich damit bis 2050 ein Finanzierungsbedarf von rund 12,2 Milliarden Euro. Die Schätzungen weisen laut Plan eine Unsicherheit von plus/minus 15 Prozent auf.
- **Primär öffentliche Mittel:** Die Finanzierung soll überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgen, insbesondere über den GAP-Strategieplan, den Biodiversitätsfonds, den Waldresilienzfonds sowie weitere nationale und europäische Förderprogramme. Ergänzend sind

EU-Kofinanzierungen und in geringerem Umfang private Finanzierungsbeiträge vorgesehen.

- **Finanzierungsvorbehalt:** Gleichzeitig ist die Finanzierung langfristig nicht gesichert – als wesentliches Risiko nennt der Entwurf, dass nationale Finanzmittel derzeit nur bis 2028 und EU-Mittel nur bis 2027 gesichert sind. Die langfristige Umsetzung des Plans steht daher unter dem Vorbehalt künftig verfügbarer Finanzierungsquellen. Für die Folgejahre wird lediglich angenommen, dass vergleichbare Mittel zur Verfügung stehen werden.

Wirtschaftskammer Österreich: Ein erster Entwurf – noch kein fertiger Plan

Der vorgelegte Wiederherstellungsplan ist ausdrücklich als erster Entwurf zu verstehen. Während die Bundesregierung den österreichischen Ansatz als praxistauglich, freiwillig und auf bestehenden Leistungen aufbauend darstellt, bewertet die WKÖ den Entwurf deutlich kritischer:

- **Grundproblem auf EU-Ebene:** Die WKÖ sieht die Wiederherstellungsverordnung selbst als nicht praxistauglich, übermäßig bürokratisch sowie finanziell und organisatorisch kaum umsetzbar. Ein nationaler Plan könne diese grundlegenden Mängel trotz eines pragmatischen, auf Freiwilligkeit und bestehenden Maßnahmen basierenden Ansatzes nicht ausgleichen.
- **Diskussionsgrundlage:** Der Entwurf sollte aus Sicht der WKÖ genutzt werden, um der Europäischen Kommission zentrale Schwächen und Umsetzungsprobleme der Verordnung aufzuzeigen. Insbesondere fehlen ein tragfähiges Finanzierungskonzept sowie Lösungen für Zielkonflikte mit Energiewende, Dekarbonisierung, Infrastruktur, Bioökonomie und wirtschaftlicher Entwicklung.
- **Verschlechterungsverbot und Flächenkonflikte:** Der Bericht sollte die Risiken des Verschlechterungsverbots und der damit verbundenen Flächenbindung bis 2050 deutlicher darstellen. Befürchtet werden Nutzungskonflikte mit Energieprojekten, Infrastruktur, Industrie, Rohstoffgewinnung und regionaler Entwicklung. Gefordert werden klare Ausnahmen, Rechtssicherheit und Entschädigungsmechanismen.
- **Konkret betroffene Flächen nicht genannt:** Unklar bleibt, welche Flächen tatsächlich betroffen sein werden, wie groß der Wiederherstellungsbedarf ist und welche Regionen wirtschaftlich belastet werden könnten. Dies erschwert Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit.
- **Städtische Ökosysteme als Knackpunkt:** Das bereits geltende Verschlechterungsverbot für Grünflächen und Baumüberschirmung sowie spätere Verbesserungsverpflichtungen könnten erhebliche Auswirkungen auf Wohnbau, Betriebsansiedlungen und Standortentwicklung haben.
- **Wesentliche Angaben fehlen:** Es fehlen unter anderem die Liste der betroffenen Gemeinden, aktuelle Flächenangaben sowie Zielwerte für 2030, 2040 und 2050.
- **Belastungen für Gemeinden unklar:** Für städtische Ökosysteme sind bislang keine Kosten ausgewiesen. Die WKÖ fordert daher eine Beschränkung auf stark verstädterte Gebiete (DEGURBA 1), um die Zahl der betroffenen Gemeinden zu reduzieren.
- **Ackerflächen nicht als Grünflächen werten:** Die Anrechnung von Ackerflächen als städtische Grünflächen wird abgelehnt, da diese wichtige Entwicklungsreserven für Wohnen, Infrastruktur, Energieprojekte und Betriebsansiedlungen darstellen.
- **Flussrenaturierung:** Die WKÖ warnt vor möglichen Auswirkungen der erhobenen Daten auf die Genehmigung von Wasserkraft- und anderen wasserrechtlichen Projekten. Zielkonflikte mit Energieversorgung und Dekarbonisierung sollten deutlicher dargestellt werden.
- **Rückbau von Querbauwerken:** Kritisch gesehen wird die mögliche Entfernung von Bauwerken, die vielfach mit hohen öffentlichen Investitionen, insbesondere für den Hochwasserschutz, errichtet wurden.
- **Eigentumsrechte, Finanzierung und Kompensation:** Gefordert werden Freiwilligkeit, angemessene Entschädigungen, eine langfristig gesicherte Finanzierung, flexible Ausgleichsmechanismen sowie eine bessere Abstimmung von Renaturierung, Raumordnung, Energiewende und Standortpolitik.

Weitere Infos:

- BMLUK zum Wiederherstellungsplan (Link)
- Umweltbundesamt GmbH zur EU-Verordnung NRR (Link)



Mag. Christoph Haller MSc (WKÖ)
christoph.haller@wko.at

IEA-Bericht über Österreich

Österreichs Energiewende: Ambition braucht Umsetzung

Österreich zählt zu den Vorreitern der Energiewende. Damit die ambitionierten Klima- und Energieziele erreicht werden, müssen laut IEA-Bericht über Österreich jedoch Reformen, Investitionen und Infrastruktur deutlich schneller vorankommen.

Gute Ausgangslage, große Umsetzungslücke

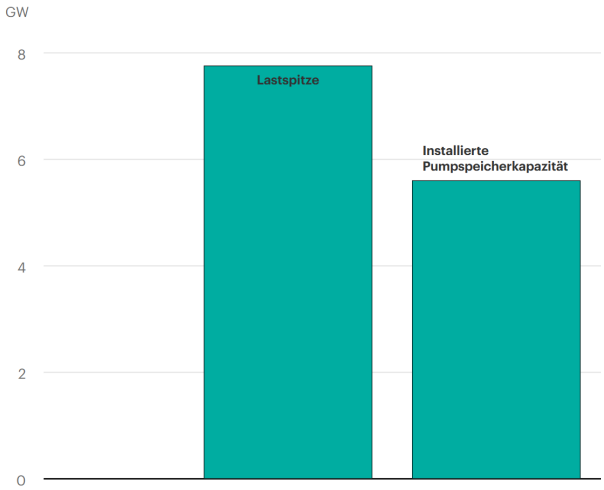
Österreich verfügt laut der Internationalen Energieagentur „IEA" über hervorragende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Energiewende. Rund 60 Prozent der Stromerzeugung stammen aus Wasserkraft, der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch ist der höchste in der EU.

Zwischen Anspruch und Realität wächst jedoch die Lücke. Zwar konnten die Treibhausemissionen seit 1990 reduziert werden, gleichzeitig verliert der Wald zunehmend seine Funktion als Kohlenstoffsenker. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es daher rasch wirksame Maßnahmen und eine verlässliche Finanzierung.

Flexibilität stärkt Versorgung und Wettbewerbsfähigkeit

Mit dem steigenden Anteil von Wind- und Solarenergie wächst der Bedarf nach einem flexiblen Energiesystem. Moderne Netze, Speicher, intelligente Tarife und Lastmanagement sorgen dafür, dass Stromangebot und -nachfrage besser aufeinander abgestimmt werden können. Mit einer installierten Pumpspeicherkapazität von rund 5,6 Gigawatt (GW) kann Österreich bereits heute einen großen Teil der Lastspitze von etwa 7,75 GW abdecken und verfügt damit über einen wichtigen Standortvorteil im europäischen Stromsystem. Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) schafft dafür wichtige Grundlagen, weitere Reformen bleiben jedoch notwendig.

Gleichzeitig steht die Industrie unter hohem Wettbewerbsdruck. Hohe Energiekosten belasten Investitionen und



Pumpspeicherkraft zur Deckung des Flexibilitätsbedarfs in Österreich, 2024, IEA Seite 9

gefährden die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Investitionen in Innovation, Elektrifizierung sowie Wasserstoff- und CO_2-Technologien können die industrielle Transformation beschleunigen und den Standort stärken.

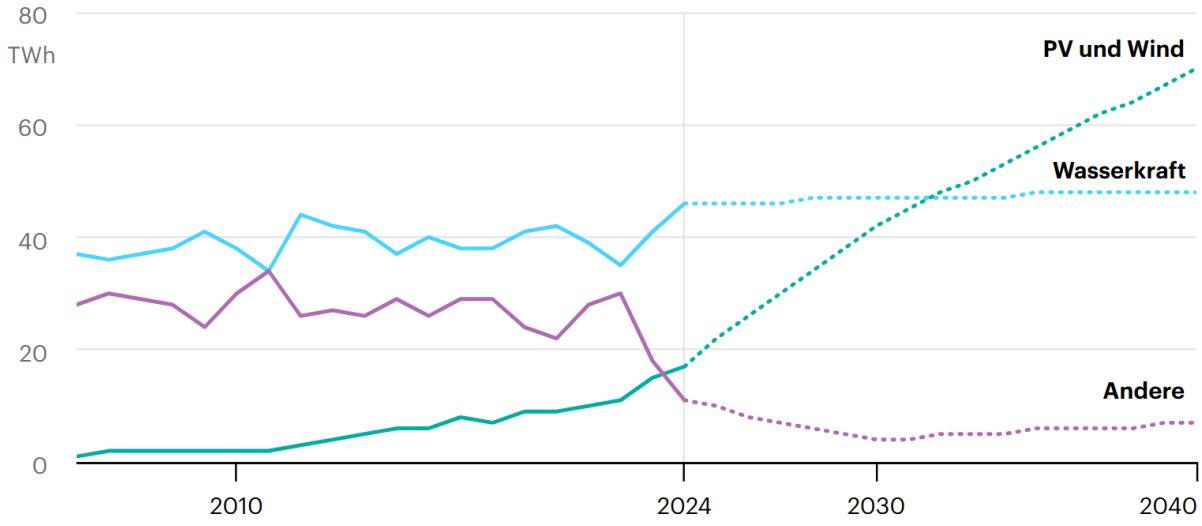
Erneuerbare Energien schneller ausbauen

Die künftige Stromversorgung Österreichs beruht vor allem auf einem starken Ausbau von Photovoltaik und Windenergie, während die Wasserkraft 2024 mit rund 46 Terawattstunden (TWh) weiterhin das Rückgrat der Stromversorgung bildet, liefern Photovoltaik und Wind zusammen rund 17 TWh und andere Erzeugungsquellen etwa 11 TWh. Damit der steigende Strombedarf durch Elektrifizierung gedeckt werden kann, müssen insbesondere Wind- und PV-Anlagen deutlich schneller errichtet und effizient in das Energiesystem integriert werden.

Bremsend wirken vor allem langwierige Genehmigungsverfahren und begrenzte Netzkapazitäten. Schnellere Verfahren, eine koordinierte Raumplanung sowie der konsequente Ausbau der Stromnetze sind daher entscheidend. Gleichzeitig gewinnen Energiegemeinschaften an Bedeutung und leisten einen wichtigen Beitrag zu einer dezentralen, bezahlbaren und resilienten Energieversorgung.

Innovation als Schlüssel zur Klimaneutralität

Österreich investiert überdurchschnittlich in Forschung und Entwicklung und verfügt damit über gute Voraussetzungen für die Dekarbonisierung energieintensiver Bereiche. Neben der Elektrifizierung werden Wasserstoff, CO_2-Abscheidung und -Speicherung sowie digitale Lösungen künftig eine wichtige Rolle spielen. Ebenso bleiben Investitionen in den Gebäudebestand, klimafreundliche Wärmeversorgung und emissionsarme Mobilität unverzichtbar. Die Diversifizierung der Energie-



Entwicklung des österreichischen Stromsystems im Zuge der Energiewende, 2005–2040, IEA Seite 9

versorgung und der Ausbau erneuerbarer Energien stärken die Versorgungssicherheit, machen Europa und auch Österreich unabhängiger von fossilen Importen und erhöhen die Resilienz des Energiesystems.

Weitere Handlungsfelder für eine erfolgreiche Transformation

Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien und einer höheren Flexibilität des Energiesystems sind weitere strukturelle Maßnahmen erforderlich, um die Energiewende langfristig erfolgreich umzusetzen. Insbesondere der Gebäude- und Verkehrssektor weisen weiterhin einen hohen Handlungsbedarf auf. Trotz Fortschritten bei Gebäudesanierung und dem Ersatz von fossil betriebenen Heizsystemen sind in Österreich noch zahlreiche Öl- und Gasheizungen in Betrieb. Eine beschleunigte Umstellung auf klimafreundliche Heiztechnologien wie Wärmepumpen, Fernwärme und Biomasse ist daher entscheidend. Vereinfachte Genehmigungsverfahren und gezielte Förderprogramme sollen Investitionen attraktiver machen.

Auch im Verkehrssektor sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich. Der Ausbau der Elektromobilität, der Ladeinfrastruktur und des öffentlichen Verkehrs senkt energiebedingte Emissionen. Gleichzeitig gewinnt die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zunehmend an Bedeutung.

Darüber hinaus spielt die Energieversorgungssicherheit eine zentrale Rolle. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, wie wichtig eine diversifizierte Energieversorgung und der Ausbau erneuerbarer Energieträger sind. Der verstärkte Einsatz von grünem Wasserstoff, erneuerbaren Gasen sowie eine enge Zusammenarbeit mit europäischen Partnerstaaten können dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten weiter zu reduzieren. Dadurch werden sowohl die Resilienz des Energiesystems als auch die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich gestärkt.

Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Energiewende

Die Wirtschaft unterstützt die europäischen Klimaziele. Entscheidend ist jedoch, dass die Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam gedacht werden. Dafür braucht es planbare Rahmenbedingungen, schnellere Genehmigungen, einen zügigen Netzausbau sowie Technologieoffenheit. Nur wenn Klimaschutz wirtschaftlich tragfähig gestaltet wird, kann Österreich seine Vorreiterrolle sichern und den Industriestandort nachhaltig stärken.

Weitere Infos:

- Länderprüfung Energiepolitik Österreich 2026 – Zusammenfassung – IEA (Link)



Victoria Rosenbach (WKÖ)
up@wko.at

Klimawandel-Anpassung durch thermische Sanierung

Der Sommer des Akklimatisierens

Die Anpassung an den Klimawandel ist nach dem Hitzesommer plötzlich in aller Munde. Zu Recht: Das Thema wurde sträflich vernachlässigt und kleingeredet. Jetzt muss neben Klimageräten auch die thermische Sanierung als Lösung verstanden werden.

Klimawandelanpassung – diesen sperrigen, siebensilbigen Namen trägt die kleine, bisher sträflich vernachlässigte Schwester des Klimaschutzes. Das Konzept klingt einfach und logisch: Weil der weltweite Klimaschutz nicht ausreicht, wird es immer heißer, mit immer größeren negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Botanik. Natürlich muss die Menschheit deutlich mehr gegen die Erderwärmung unternehmen. Doch gleichzeitig müssen wir uns an die neuen Gegebenheiten anpassen, uns gewissermaßen „akklimatisieren". Denn egal wie schnell es beim globalen Klimaschutz vorangeht, die nächsten Jahre und Jahrzehnte werden spürbar heißer. Der heurige Sommer wird zum neuen „normal".

Die Vernachlässigung der Anpassung

Viele bei und im Umfeld der Grünen werden mit dieser Anpassung nicht warm. Sie befürchten, dass ein Sich-im-Klimawandel-Wohlfühlen die ohnehin mageren Fortschritte bei der CO_2-Reduktion gefährden könnte. Ohne Leiden, kein Handlungsdruck, so die Sorge. Knappe finanzielle Mittel und die geringe Aufmerksamkeitsspanne der Bevölkerung bedeuten außerdem, dass der Fokus auf Mitigation bleiben muss. Grünen-Chefin Leonore Gewessler betont, dass kurzfristige Maßnahmen zur Anpassung an die Hitze zwar jetzt notwendig sind, um Menschenleben zu schützen, das Kernproblem – die Erderwärmung – aber nicht lösen. Sie nennt es „Symptombehandlung statt Ursachenbekämpfung".

Dahinter steckt der Trugschluss des Entweder-Oders. Auch sie weiß: Selbst, wenn Österreich magischerweise seine CO_2-Emissionen von heute auf morgen auf null senken könnte, wäre es hierzulande kein Grad kühler und dieselben Anpassungsmaßnahmen blieben notwendig. Bitte nicht falsch verstehen: Klimaschutz ist und bleibt essenziell, Österreich müsste aus mehreren guten Gründen noch stärker in Emissionsminderung investieren oder diese technologisch und regulatorisch erleichtern. Aber es geht darum, das eine zu tun und das andere nicht zu lassen.

Auch alle anderen politischen Parteien, die auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene Verantwortung tragen – und das sind nicht primär die Grünen – müssen sich die Kritik gefallen lassen, diesbezüglich zu wenig getan zu haben. Über die Priorität einzelner Maßnahmen kann man trefflich streiten. Das ist aber keine Ausrede für die weitgehende Untätigkeit, vor allem bei der Sicherstellung lebenswerter Gebäude während immer häufigerer und längerer Hitzewellen. Und wer wie die FPÖ den Klimawandel leugnet oder kleinredet, sollte auch bei Kritik am ausbleibenden Hitzeschutz kleinlaut sein.

Die Dringlichkeit wird (langsam) erkannt

Vielmehr müsste die Klimawandelanpassung als gleichwertige, vielleicht sogar dringlichere Säule des Klimaschutzes etabliert und damit stärker in den politischen, gesellschaftlichen und medialen Fokus gerückt werden. Denn hier geht es – und das hat auch Gewessler anerkannt – um die akute Rettung von Menschenleben. Langsam wird diese Dringlichkeit erkannt und entsprechend gehandelt. Dieser Sommer war ein notwendiger Weckruf, der hoffentlich nicht bis zum nächsten (Hitze-)Sommer auf „Snooze" gestellt wird.

Die von uns viel gescholtenen USA weisen trotz heißerer Sommer deutlich weniger Hitzetote auf als Europa und Österreich, was auch an der hohen Dichte an Klimaanlagen liegt. In den Monaten Juni und Juli 2026 gab es nach Berechnungen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) 646 hitzebedingte Todesfälle – ein trauriger und besorgniserregender Rekord noch vor der nächsten Hitzewelle Anfang August. In einem reichen Land wie Österreich muss es gleichzeitig der Anspruch sein, eine bessere Lebensqualität zu gewährleisten, vor allem für ältere und kranke Menschen.

Urban geht es um die Kühlung von Gebäuden und Grätzeln, ländlich etwa um Hochwasserschutz und Waldumbau. Im Zentrum stehen Gebäude, die uns ganzjährig Schutz und Behaglichkeit bieten sollen. Wesentlich für das Wohlbefinden ist, dass sie, neben der Witterung, im Winter die Kälte und im Sommer die Hitze draußen halten. Nun wird endlich darüber diskutiert, welche Rolle die Politik als Gesetz- und Fördergeber bei der Kühlung der heimischen Gebäude spielen kann. Investitionen in – und regulatorische Vereinfachungen beim Einbau von – Klimaanlagen sind jedoch bei weitem nicht die einzige sinnvolle Maßnahme. Entscheidend ist neben der Bauart die thermische Qualität der Gebäude.

Die Wunderwaffe thermische Sanierung

Für viele überraschend ist die große Bedeutung der Fassadendämmung, gerade auch im Sommer. Messungen Ende Juni 2026 im Viva Forschungspark von Baumit – einem der größten europäischen Versuchsgelände für vergleichende Baustoffforschung – bestätigen diese Wirkung deutlich. Bei einer Außentemperatur von 36,5 Grad Celsius zeigte sich der Effekt bei zwei nachgebauten Gründerzeithäusern mit 50er-Vollziegel besonders deutlich: Während sich das ungedämmte Haus auf 28,3 Grad Celsius aufheizte, blieb das gedämmte Vergleichshaus bei vergleichsweise angenehmen 24,2 Grad Celsius (vgl. Grafik). Auch weitere gedämmte Forschungshäuser blieben bei der Innenraummessung deutlich unter 28 Grad Celsius Raumtemperatur.

Wer sich schon einmal bei über 28 Grad Celsius verschwitzt im Bett gewälzt hat, weiß, welchen Unterschied 4 Grad Celsius machen. Dämmen bedeutet also nicht nur geringere Heizkosten, Energiesparen und Wohlbefinden im Winter, sondern genauso Schutz vor Hitze im Sommer. Bei gut gedämmten Häusern ist vielfach keine Klimaanlage notwendig oder sie kann sparsamer und seltener eingesetzt werden. Auch das spart Energie und damit Geld.

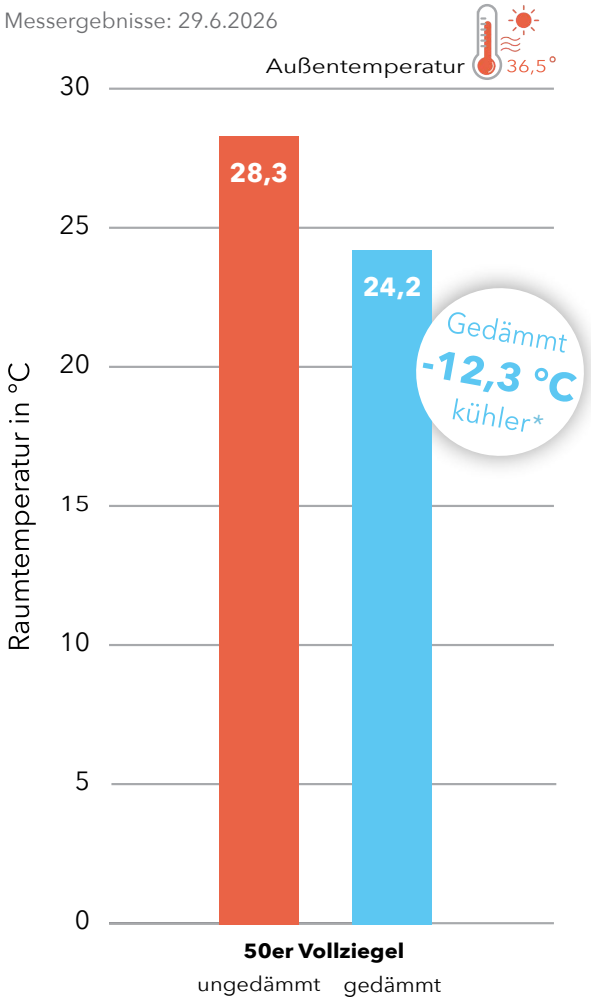
In Zeiten knapper Budgets braucht es Maßnahmen, die mehrfach wirken. Eine thermische Sanierung ist neben wirksamem Hitzeschutz auch ein wesentlicher Baustein zur CO_2-Reduktion des Gebäudebestands. Beide Säulen des Klimaschutzes werden damit adressiert – „zwei zum Preis von einem“, würde die Werbung sagen. Dazu kommen volkswirtschaftliche Vorteile: heimische Wertschöpfung, Arbeitsplatzsicherung und geringerer Energieverbrauch.

Ein kluger Mix aus Fassadendämmung und Klimatisierung bei Gebäuden sowie aus Begrünung und Beschattung dazwischen würde die Lebensqualität unserer Städte deutlich verbessern. Man könnte das Wort „Hitzetote“ dadurch vielleicht gänzlich aus unserem Vokabular entfernen, ähnlich wie in den USA, wo es im Sprachgebrauch kaum vorkommt. Das wäre Klimawandelanpassung als (Klima-)Schutz, im wahrsten Sinne des Wortes.

Weitere Infos: https://baumit.at/

Gedämmtes Gründerzeithaus bleibt cool bei Sommerhitze

Messergebnisse: 29.6.2026



*Bei 36,5 °C Außentemperatur lag die Raumtemperatur im gedämmten Gründerzeithaus (H12) bei 24,2 °C – um 12,3 °C unter der Außentemperatur.



Eli Widecki, MSc (Baumit GmbH)
e.widecki@sih.co.at

dena-Beispiele zeigen, wie es geht

Die unterschätzte Ressource: Wie Start-ups die Wärmewende vorantreiben

Rund zwei Drittel des industriellen Energiebedarfs entfallen auf Wärme, und ein erheblicher Teil davon verpufft ungenutzt als Abwärme. Beispiele aus Österreich, Deutschland und Schweden zeigen, wie es gehen kann.

Ein österreichisches Start-up aus Wien zeigt, wie sich Wärmepumpen und Speicher heute schon intelligent steuern und wirtschaftlich in Strom- und Wärmemärkte einbinden lassen. Zwei internationale Beispiele aus Deutschland und Schweden ergänzen das Bild und zeigen, wie Abwärme selbst zurückgewonnen werden kann. Sichtbar geworden sind alle drei über die globale Innovationsplattform für die Energiewende „Start Up Energy Transition – SET".

Die stille Reserve der Wärmewende

Wärme ist der blinde Fleck der Energiewende. Während Strom aus Wind und Sonne mittlerweile fester Bestandteil unserer Energiesysteme ist, bleibt der weitaus größere Brocken meist unbeachtet: Rund zwei Drittel des industriellen Energiebedarfs entfallen auf Prozesswärme, Trocknung, Dampf und Fernwärme. Ein erheblicher Teil davon geht als Abwärme buchstäblich in den Kamin oder ins Kühlwasser. Auch in Österreich beschäftigen sich Forschungsprojekte wie INXS des Energieinstituts Linz systematisch damit, wie viel Energie in den Abgasen, Kühlkreisläufen und Prozessdämpfen heimischer Betriebe ungenutzt bleibt.

Wie viel Innovation es weltweit rund um dieses Thema gibt, zeigt sich besonders deutlich bei Start Up Energy Transition (SET): Die globale Innovationsplattform der Deutschen Energie-Agentur (dena) macht mit dem SET Award und der jährlichen SET100-Liste die vielversprechendsten Energie- und Klima-Start-ups weltweit sichtbar und vernetzt sie über Ländergrenzen hinweg mit Industrie, Investorinnen und Investoren sowie Politik. In Deutschland ergänzt der SET Hub dieses Engagement um eigene Förderprogramme für deutsche und europäische Start-ups, während im Berliner Reallabor der dena, dem Future Energy Lab, neue Energie- und Klimatechnologien in der Praxis erprobt werden.

Unter den SET100-gelisteten Unternehmen finden sich gleich mehrere, die das Thema Wärme aus völlig unterschiedlichen Blickwinkeln angehen, darunter auch ein Start-up aus Österreich.

Die smarte Schaltzentrale für Wärmepumpen aus Wien

Das 2022 gegründete Wiener Unternehmen Podero setzt dabei auf intelligente Steuerung: Die Plattform verbindet Wärmepumpen, Batteriespeicher, Elektroauto-Ladepunkte und Wechselrichter bei Privathaushalten zu einem digital steuerbaren System. Anstatt Geräte einfach nach Bedarf laufen zu lassen, orchestriert Podero sie so, dass sie dann heizen, laden oder speichern, wenn Strom günstig oder besonders grün ist und öffnet damit für Energieversorger zusätzliche Erlösquellen, etwa durch den Handel der gebündelten Flexibilität an Spot-, Day-Ahead- und Regelenergiemärkten.

Der Ansatz reagiert auf ein sehr konkretes Marktproblem: Klassische Energieversorger stehen zunehmend unter Druck durch digitale Wettbewerber wie 1KOMMA5° oder Tibber, verfügen aber oft nicht über die technischen Ressourcen, um selbst smarte Steuerungsprodukte zu entwickeln. Podero liefert genau diese Infrastruktur als Software-Lösung, inklusive Prognosemodellen und Handelsalgorithmen, die die Flexibilität von Wärmepumpen wirtschaftlich nutzbar machen. Die Netzdienlichkeit von Wärmepumpen wird damit nicht nur zur ökologischen, sondern auch zur ökonomischen Frage: Je mehr Haushalte ihre Geräte steuerbar machen, desto leichter lassen sich Erzeugungsspitzen aus Wind und Sonne integrieren.

Podero hat die Marktreife für den österreichischen Markt bereits erreicht: Die notwendige Präqualifikation für den Handel mit Regelenergie liegt vor, erste Versorger setzen die Lösung im Feld ein. International wurde das Unternehmen 2025 in die SET100-Liste aufgenommen, ein Signal dafür, dass auch kleinere, softwarebasierte Innovationen der Wärmewende auf der globalen Bühne wahrgenommen werden. Für heimische Betriebe mit Umwelt- und Energiebeauftragten zeigt Podero, dass die Wärmewende nicht nur neue Anlagen braucht, sondern auch smarte Systeme, die das Vorhandene besser nutzen.

Hitze auf Vorrat aus dem Saarland

Einen anderen, ergänzenden Ansatz verfolgt Kraftblock aus dem saarländischen Sulzbach. Das Start-up hat ein

Speichermaterial entwickelt, das zu 85 Prozent aus recycelten Reststoffen wie Stahlschlacke besteht und Wärme bis zu 1.300 Grad Celsius aufnehmen und bei Bedarf wieder abgeben kann. Hier wird Energie zeitlich verschoben: Industrielle Abwärme oder zeitweise überschüssiger Grünstrom werden gespeichert und dann eingesetzt, wenn sie gebraucht werden. Kraftblock war bereits 2019 und 2020 Teil der SET100-Liste und zählt seither zu den international bekanntesten Beispielen für industrielle Wärmespeicherung.

Wie ernst der Markt das Thema nimmt, zeigt ein aktuelles Referenzprojekt bei Tata Steel im indischen Jamshedpur: Zwei Speichereinheiten mit 20 Megawattstunden Kapazität fangen dort Abwärme aus einem Sinterkühler bei bis zu 500 Grad ein und sparen jährlich rund 22.000 Tonnen CO_2 ein. Auch Konzerne wie ArcelorMittal und Shell Ventures zählen zu den Investoren.

Abwärme aus der Restaurantküche

Dass Abwärmenutzung nicht nur eine Frage der Schwerindustrie ist, zeigt ein drittes Beispiel aus Malmö. Das 2015 gegründete Unternehmen Enjay hat mit „Lepido" einen selbstreinigenden Wärmetauscher entwickelt, der genau jenes Segment erschließt, an dem klassische Systeme bislang scheiterten: die stark fett- und rußbelastete Abluft aus gewerblichen Küchen. Bislang war eine profitable Wärmerückgewinnung aus Restaurantlüftungen technisch kaum möglich, Ablagerungen setzten Wärmetauscher rasch zu. Enjay war 2020 Teil der SET100-Liste und zeigt gut, wie eine Listung auch Jahre später noch Türen öffnen kann: 2025 präsentierte das Unternehmen seine Lösung bei den SET Scale-Up Pitches in Berlin, organisiert in Kooperation mit der Schwedischen Energieagentur und dem Netzwerk Cleantech for Scandinavia, ein Beispiel dafür, dass die Unterstützung durch die Plattform nicht mit dem Listing oder dem Award endet, sondern grenzüberschreitende Zusammenarbeit über Jahre hinweg fortgesetzt wird.

Der Hebel ist enorm: Weltweit gibt es Millionen von Restaurants, deren Abluft bislang praktisch ungenutzt bleibt. Restaurantketten wie Burger King und McDonald's setzen die Technologie bereits ein.

Drei Länder, drei unterschiedliche technische Ansätze, ein gemeinsamer Nenner

Die Wärmewende braucht nicht nur neue Anlagen, sondern auch neue Wege, vorhandene Energie besser zu nutzen. Beispiele wie Podero, Kraftblock und Enjay zeigen, warum Start-ups für den Umbau des Energiesystems so wichtig sind: Sie bringen technologische Nischenlösungen zur Marktreife, die etablierte Unternehmen aus Kosten- oder Strukturgründen oft nicht selbst entwickeln, und sie tun das häufig schneller, als es große Organisationen könnten. Damit sie diese Rolle ausfüllen können, brauchen sie Sichtbarkeit, Kapital und internationale Netzwerke. Genau das ist die Aufgabe, die sich Plattformen wie SET zur grenzüberschreitenden Förderung von Innovation gesetzt haben.

Für heimische Betriebe mit Umwelt- und Energiebeauftragten lohnt sich deshalb auch der Blick auf die eigene Start-up-Landschaft: Ab Oktober 2026 können sich Start-ups, auch aus Österreich, für den SET Award 2027 und die SET100-Liste 2027 bewerben. Wer selbst an einer Lösung für die Energiewende arbeitet oder ein passendes Start-up kennt, findet damit eine Bühne, die weit über die eigenen Landesgrenzen hinausreicht.

Weitere Infos:

- dena Start-up-Ökosystem (Link)



Mag. Pia Dorfinger, MA (dena)
pia.dorfinger@dena.de

Pia Dorfinger ist Leiterin Start-ups & Innovationen bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) und verantwortet dort unter anderem Start Up Energy Transition (SET), den SET Hub sowie das Future Energy Lab in Berlin. Die gebürtige Österreicherin bringt 15 Jahre Erfahrung aus dem internationalen Energiewende- und Klimaschutzsektor mit, unter anderem aus Stationen in Österreich, Großbritannien und auf den Philippinen.



Niklas Feierabend, MA (dena)
niklas.feierabend@dena.de

Niklas Feierabend ist Senior Experte für Technologien & Märkte bei der dena und verantwortet die Projektkommunikation von SET. Er sorgt dafür, dass die Erfolge internationaler Energie- und Climate-Tech-Start-ups sichtbar werden, von der jährlichen SET100-Liste bis zu den Geschichten hinter den Innovationen.



EUROPA

EU-Richtlinie wird zur Verordnung

Neu- und Altfahrzeuge neu geregelt

Mit der neuen EU-Altfahrzeuge-Verordnung wird die bisherige Regulierung von Altfahrzeugen grundlegend neu aufgestellt und gibt nun Regeln für Fahrzeuge über ihren gesamten Lebenszyklus vor.

Die Altfahrzeuge-Richtlinie 2000/53/EG und die Richtlinie 2005/64/EG über die Typgenehmigung hinsichtlich Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit werden ersetzt. Die neue EU-Verordnung bündelt unmittelbar geltende Vorgaben zu Fahrzeugdesign, Recycling, Wiederverwendung, Ersatzteilen und Daten.

Vom Abfallrecht zur Kreislaufwirtschaft

Die bisherige Altfahrzeuge-Richtlinie betraf vor allem Pkw und leichte Nutzfahrzeuge der Kategorien M1 und N1 sowie deren Sammlung, Entgiftung und Behandlung, Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe und Recycling- und Verwertungsziele. Die am 24.7.2026 im EU-Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2026/1738 erweitert den Anwendungsbereich deutlich (Art. 2):

- **Ab 1. September 2029** werden auch Sonderfahrzeuge der Kategorien M1 und N1 erfasst.
- **Ab 1. September 2031** folgen Busse (M2, M3), Lkw (N2, N3), Anhänger (O) und L-Fahrzeuge, insbesondere Motorräder und bestimmte dreirädrige Fahrzeuge. Für diese Kategorien gelten nicht alle Bestimmungen. Kleinserienfahrzeuge sowie bestimmte Spezial- und Militärfahrzeuge sind ausgenommen (Art. 2 Abs. 2–6).
- **Für neue Fahrzeugtypen, die ab 1. September 2032 typgenehmigt** werden, gelten die zentralen Anforderungen an Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit (Art. 4): Mindestens 85% der Masse müssen wiederverwendbar oder recycelbar und mindestens 95% wiederverwendbar oder verwertbar sein.
- **Ebenfalls ab 1. September 2032** müssen die entsprechenden neuen Fahrzeugtypen mindestens 15% recycelten Kunststoff enthalten.
- **Ab 1. September 2036** steigt der Anteil auf 25%. Ein Teil des Rezyklats muss aus Altfahrzeugen beziehungsweise während der Nutzungsphase ausgebauten Fahrzeugteilen stammen. Auch beim Aluminium und weiteren Materialien sind künftig Mindestanteile an recyceltem Material möglich. Die konkreten Vorgaben können durch delegierte Rechtsakte der Kommission weiterentwickelt werden (Art. 6).
- **Die Verordnung setzt nun generell früher an:** Ab 1. September 2032 müssen neue Fahrzeugtypen so konstruiert sein, dass bestimmte Bauteile leichter entfernt, ersetzt und verwertet werden können. Elektrofahrzeugbatterien und elektrische Antriebsmotoren müssen sich in der Nutzungs- und Abfallphase einfach und zerstörungsfrei ausbauen und ersetzen lassen (Art. 7).

Rezyklate und digitale Fahrzeugdaten

- **Ab 1. September 2029** müssen Hersteller für neu typgenehmigte Fahrzeugtypen standardisierten und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen ermöglichen, die den sicheren Ausbau und Austausch bestimmter Komponenten erlauben (Art. 11). Zusätzlich wird die Kennzeichnung von Bauteilen und Materialien aus Kunststoff festgelegt (Art. 12).
- **Ab 1. September 2023** kommt eine weitere Neuerung: der Digital Circularity Vehicle Passport. Diesen muss jedes neu auf den Markt gebrachte Fahrzeug vorweisen. Er soll relevante Informationen für Kreislaufwirtschaft, Reparatur und Verwertung verfügbar machen (Art. 13).

Herstellerverantwortung und Altfahrzeugbehandlung wird verbindlicher

- **Ab 1. September 2029** gelten für die Behandlung von Altfahrzeugen wesentliche neue Pflichten. Die erweiterte Herstellerverantwortung beginnt zu diesem Zeitpunkt (Art. 16). Hersteller müssen unter anderem die Sammlung und Behandlung der von ihnen in Verkehr gebrachten Fahrzeuge sicherstellen.
- **Neu eingeführt wird ein Kostenzuweisungsmechanismus** für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat zum Altfahrzeug werden. Ist dort kein Hersteller identifizierbar, muss der ursprüngliche Hersteller die vorgese-

henen Entsorgungskosten tragen und unter anderem einen Bevollmächtigten für den grenzüberschreitenden Mechanismus benennen (Art. 22). Fahrzeughalter müssen Altfahrzeuge ohne unnötige Verzögerung an eine autorisierte Behandlungsanlage oder Sammelstelle übergeben (Art. 24).

- **Die Behandlung selbst** ist in Art. 26–29 geregelt. Dazu gehören Lagerung, Entgiftung und die vorgeschriebene Entfernung bestimmter Teile vor dem Shreddern.

Ersatzteile: Ausbauen allein reicht nicht

- **Für Reparaturbetriebe,** Teilehandel und Verwerter sind die neuen Ersatzteilvorgaben besonders relevant. Bestimmte Bauteile müssen vor dem Shreddern entfernt werden, wenn sie für Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, Aufbereitung oder Recycling geeignet sind (Art. 29 und Annex VIII).
- **Für den Handel** mit gebrauchten, wiederaufbereiteten und instandgesetzten Teilen gelten zusätzliche Kennzeichnungs- und Garantieanforderungen. Eine generelle Pflicht für Werkstätten, gebrauchte Teile einzubauen, besteht nicht. Die Mitgliedstaaten sollen deren Verwendung jedoch fördern und so den Ersatzteilmarkt stärker mit der Kreislaufwirtschaft verknüpfen. Für Unternehmen stellen sich Fragen zu Verfügbarkeit, Qualität, Haftung, Garantie, Lagerung und wirtschaftlicher Verwertbarkeit ausgebauter Teile (Art. 30–32).

Gebrauchtwagen und Export

Auch der Umgang mit Gebrauchtwagen wird stärker reguliert. Die Verordnung legt Kriterien fest, wann ein Fahrzeug als Altfahrzeug einzustufen ist. Damit soll verhindert werden, dass Altfahrzeuge als Gebrauchtwagen grenzüberschreitend verbracht werden (Art. 37). Zusätzlich werden Anforderungen für Exporte in Drittstaaten festgelegt, wobei gilt, dass ein gebrauchtes Fahrzeug grundsätzlich nur exportiert werden darf, wenn es kein Altfahrzeug und zum Zeitpunkt der Ausfuhranmeldung verkehrstüchtig ist (Art. 38-46).

Was ist gegenüber dem Kommissionsvorschlag anders?

Der Vergleich mit dem Kommissionsvorschlag COM(2023) 451 zeigt, dass die endgültige Verordnung in einigen Punkten weniger ambitioniert, in anderen aber konkreter und teilweise breiter geworden ist:

- **Bei Kunststoff-Rezyklaten** sah der Kommissionsentwurf 25% recycelten Kunststoff je neu typgenehmigtem Fahrzeugtyp vor; mindestens 25% davon sollten aus Altfahrzeugen stammen. Die endgültige Verordnung staffelt den Einstieg wie oben dargestellt.
- **Auch bei den Fahrzeugklassen** änderte sich der Ansatz. Die Kommission plante die Erweiterung auf schwere Fahrzeuge, Anhänger und bestimmte L-Fahrzeuge nach rund fünf Jahren. Die endgültige Verordnung erfasst sie ab 1. September 2031, nimmt M2, M3, N2, N3 und O aber von zahlreichen Anforderungen aus, etwa zu Rezyklateinsatz, Kreislaufstrategie, digitalem Fahrzeugpass und bestimmten Recyclingzielen.
- **Bei der erweiterten Herstellerverantwortung** wurde der Grundgedanke des Kommissionsvorschlags beibehalten. Neu ist der ausdrücklich geregelte grenzüberschreitende Kostenmechanismus. Beim Export gebrauchter Fahrzeuge ist die endgültige Regelung ebenfalls präziser geworden und der Text wurde um ein Kontrollsystem mit Zollbehörden, elektronischem Datenaustausch, Risikomanagement und der Möglichkeit, Ausfuhren bei Zweifeln vorübergehend auszusetzen, ergänzt.

WKÖ-Position

- **Kreislaufwirtschaft ja – aber sinnvoll und wirtschaftlich machbar:** Die neue Altfahrzeuge-Verordnung verfolgt ein grundsätzlich richtiges Ziel, Fahrzeuge von Anfang an stärker auf Wiederverwendung, Reparatur, Demontage und Recycling auszurichten. Gerade angesichts der wachsenden Bedeutung von Stahl, Aluminium, Kunststoffen und kritischen Rohstoffen ist eine stärkere Kreislaufführung wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll. Auch die EU begründet die Verordnung u.a. mit dem steigenden Ressourcenbedarf moderner, elektrifizierter Fahrzeuge.
- **Auf die Umsetzung kommt es an:** Entscheidend ist die konkrete Umsetzung: Pflichten müssen technisch machbar, wirtschaftlich verhältnismäßig und europaweit einheitlich sein. Demontagepflichten sollten sich am tatsächlichen Markt für gebrauchte Teile orientieren, Recyclingziele an Verfügbarkeit und Qualität von Rezyklaten. Neue Berichtspflichten müssen einen klaren Mehrwert bieten.
- **Ergebnisse statt Vorschriften & Bürokratie:** Die Leitlinie sollte lauten: Kreislaufwirtschaft beginnt nicht bei möglichst vielen Vorschriften, sondern bei guten Ergebnissen. Die Verordnung bietet Unternehmen Chancen – von Märkten für Sekundärrohstoffe und gebrauchten Teilen bis zu Innovationen beim recyclinggerechten Fahrzeugdesign. Dafür braucht es verlässliche Regeln, ausreichend Vorlauf und möglichst wenig Bürokratie.

Weitere Infos:

- EU-Altfahrzeuge-Verordnung (EU) 2026/1738 (Link)



DI Dr. Thomas Fischer, MA (WKÖ)
thomas.fischer@wko.at

Wasserstoff-Mechanismus 2025–2029

EU Hydrogen Mechanism hat Potenzial

Mit der Europäischen Energierohstoffplattform will die EK Wasserstoffanbieter und -abnehmer gezielt zusammenbringen. Die erste Matching-Runde offenbart Interesse und: Zukünftig können auch österreichische Unternehmen profitieren.

Als Teil der EU Energy and Raw Materials Platform bringt die Europäische Kommission (EK) mit dem Hydrogen Mechanism seit Juli 2025 Wasserstoffanbieter und -abnehmer strukturiert zusammen. Ziel ist es, die gegenseitige Unsicherheit über Mengen, Preise und Verfügbarkeit zu überwinden und so den Hochlauf neuer Märkte wie des Wasserstoffmarkts zu unterstützen. Der Mechanismus ist bis Ende 2029 befristet:

- **Wie funktioniert der Mechanismus?** Der Hydrogen Mechanism ist als transparente Matching-Plattform konzipiert. In organisierten Runden können Unternehmen auf der Angebotsseite ihre geplanten Produktionsprojekte für erneuerbaren und kohlenstoffarmen Wasserstoff sowie dessen Derivate z.B. Ammoniak, Methanol, eMethane und eSAF (sustainable aviation fuel – nachhaltiger Flugtreibstoff) anmelden. Auf der Nachfrageseite können europäische Abnehmer diese anonymisierten Angebote einsehen und Interessesbekundungen abgeben. Der Mechanismus übernimmt dabei nur die Matchmaking-Funktion: Sobald das Matching abgeschlossen ist, treten Anbieter und Abnehmer direkt miteinander in Kontakt und verhandeln mögliche kommerzielle Vereinbarungen eigenständig. Damit behalten die Teilnehmenden auch die Kontrolle über den Prozess. Mehr als die Hälfte der eingereichten Angebote enthielt bereits Preisindikationen. Damit wird ein wertvoller Beitrag zur Markttransparenz in einem Bereich geliefert, wo verlässliche Referenzpreise bisher kaum verfügbar sind.
- **Ergebnisse der ersten Runde:** Die erste Matching-Runde von November 2025 bis Ende März 2026 war bemerkenswert: Auf der Angebotsseite wurden 265 Lieferangebote aus insgesamt 33 Ländern (davon 16 EU-Mitgliedstaaten) eingemeldet. Das Angebot umfasste sowohl erneuerbaren als auch kohlenstoffarmen Wasserstoff sowie eine breite Palette an Derivaten: 47 Projekte für Ammoniak, 37 für Methanol, 14 für eSAF und 18 für eMethane. Auf der Nachfrageseite registrierten sich 45 Abnahmeprojekte aus zehn EU-Ländern: Belgien, Tschechien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, die Niederlande, Polen und Spanien. Das Matching selbst lieferte vielversprechende Ergebnise: 87% der Lieferanten erhielten mindestens eine Interessensbekundung von einem potenziellen Abnehmer, 50% sogar mindestens drei. Das ist ein klares Singal für ein starkes Interesse der Wirtschaft.
- **Nächste Schritte und weitere Mechanismen:** Die EK wird nun die Weiterentwicklung des Hydrogen Mechanism beschließen. Zur Diskussion steht unter anderem ein eigener Mechanismus zum Markttest von Wasserstoffinfrastruktur – ein Bereich, der bislang als eine der größten strukturellen Hürden gilt. Parallel dazu hat die EU Energy and Raw Materials Platform bereits die erste Matching-Runde des Raw Material Mechanism gestartet. Ein Biomethan-Mechanism befindet sich in Vorbereitung. Damit wird die Plattform zu einem zentralen Instrument der EU-Energiepolitik mit strategischen Rohstoffen und Energieträgern.
- **Chancen für österreichische Unternehmen:** Mit dem neuen Instrument zeigt die EK Commitment zur europäischen Wasserstoffwirtschaft. Die hohe Beteiligung und das starke Matching-Ergebnis der ersten Runde sind ein positives Signal von Seiten der Wirtschaft. Auch wenn unter den 45 Abnahmeprojekten noch kein österreichisches Unternehmen vertreten war, können sich in den nächsten Runden konkrete Möglichkeiten ergeben. Für Unternehmen, die Wasserstoff als künftigen Energieträger im Blick haben, lohnt es sich, frühzeitig die Möglichkeiten des Hydrogen Mechanism zu prüfen – sei es auf der Angebots- oder auf der Nachfrageseite. Als WKÖ setzen wir uns für unterstützende Rahmenbedingungen für den europäischen Wasserstoffmarkt ein. Fördermittel in dieser Auktion mit einer unterstützbaren Produktionskapazität von 300 MW wird es geben. Spanien und Litauen werden noch entsprechende Maßnahmen bekannt geben müssen.

Weitere Infos:

- EU Energy and Raw Materials Platform – Hydrogen Mechanism (Link)
- Mechanism to support the market development of hydrogen (Link)
- Hydrogen Mechanism: Results of first round (Link)



DI Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at

Österreichs Beteiligung steigt

What's new from EHB?

Bei der dritten Auktion der European Hydrogen Bank (EHB) war auch ein Wiener Projekt erfolgreich. Schon im Dezember folgt die nächste Runde. Österreich wird sich wieder mit nationalen Mitteln beteiligen.

Große Nachfrage, steigende Preise

Die dritte Auktion (IF25) der European Hydrogen Bank (EHB) startete im Dezember 2025 mit 1,3 Milliarden Euro aus dem EU-Emissionshandel. Erstmals war neben erneuerbarem Wasserstoff (RFNBO) auch elektrolytisch erzeugter kohlenstoffarmer Wasserstoff förderfähig, dazu kam ein eigener Topf für Schifffahrt und Luftfahrt. Die 58 zulässigen Gebote beantragten rund 8,4 Milliarden Euro. Das entspricht mehr als dem Sechsfachen des Budgets und zeigt, wie groß das Interesse für Wasserstoff ist. Im Mai wurden neun Projekte aus sieben Ländern ausgewählt, im Juni rückten vier weitere von der Reserveliste nach. Insgesamt sind es 13 Projekte mit rund 1,24 Milliarden Euro Förderung und knapp 1.160 MW Elektrolyseleistung. Die Zuschlagsgrenze im allgemeinen RFNBO-Topf lag bei 1,48 Euro pro Kilogramm.

Wiener Wasserstoff im Gewinnerfeld

Besonders erfreulich: Mit Hy4IND der Wiener Wasserstoff GmbH aus der Wiener Stadtwerke-Gruppe hat sich ein heimisches Projekt durchgesetzt. Die 5-MW-Anlage soll in zehn Jahren rund 3.000 Tonnen erneuerbaren Wasserstoff erzeugen und rund 21.000 Tonnen CO_2-Äquivalente vermeiden. Mit 0,98 Euro pro Kilogramm lag das Gebot im allgemeinen Topf auf Rang fünf. Bemerkenswert: Die Förderung kommt direkt aus dem EU-Budget, während die österreichischen Projekte 2024 noch über nationale Mittel zum Zug kamen. Hy4IND zeigt, dass heimische Projekte auch im Preiswettbewerb mit Standorten mit besonders günstigen Erneuerbaren-Bedingungen bestehen können.

Nach der Auktion ist vor der Auktion

Die vierte Auktion (IF26) soll voraussichtlich im Dezember 2026 öffnen und im Februar 2027 schließen. Den Entwurf der Terms & Conditions hat die Kommission am 9. Juli veröffentlicht, die Konsultation endete am 8. September. Die finale Fassung wird erst mit dem Start des Calls veröffentlicht werden. Die wesentlichen Änderungen laut Entwurf bringen weniger Budget aber weitgehend unveränderte Spielregeln:

- Das Budget sinkt deutlich auf 500 Millionen Euro, aufgeteilt auf zwei Töpfe: 350 Millionen Euro für erneuerbaren Wasserstoff und 150 Millionen Euro für erneuerbaren und/oder kohlenstoffarmen elektrolytischen Wasserstoff. Diesmal wird es auch keine Töpfe für eigene Sektoren, wie Schifffahrt oder Luftfahrt geben.
- Die Förderung pro Projekt ist mit 175 bzw. 150 Millionen Euro gedeckelt.
- Bei gleich hohen Geboten gelten neue Tie-Breaker-Regeln, die u.a. Länder und Regionen mit bisher weniger Mitteln aus dem Innovationsfonds bevorzugen.
- Gleich bleiben die Grundregeln: Die Förderung erfolgt in Form einer fixen Prämie pro Kilogramm produziertem RFNBO-Wasserstoff über zehn Jahre. Zulässiges Höchstgebot bleibt 4 Euro Förderung/kg Wasserstoff. Anlagen müssen mindesten 5 MW Kapazität haben und Gebote müssen eine 8% Fertigstellungsgarantie hinterlegen. Bei nur 500 Millionen Euro ist mit hartem Wettbewerb zu rechnen.

Österreich ist wieder dabei

Umso wichtiger sind nationale Beiträge über „Auctions-as-a-Service": Sind die EU-Töpfe ausgeschöpft, gehen nationale Mittel an die nächstgereihten Projekte des jeweiligen Landes. Das Wirtschafts- und Energieministerium stellt dafür bis zu 200 Millionen Euro über das Wasserstoffförderungsgesetz bereit. 2024 erhielten so vier österreichische Projekte mit 171 MW rund 275 Millionen Euro. Alle Förderverträge sind unterzeichnet. Zur Vorbereitung lief im Sommer eine öffentliche Interessenbekundung, um Bedarf und Projektpotenzial zu erheben. Die nationalen Förderrichtlinien sollen vor Auktionsstart auf der Website des BMWET erscheinen. Eine neuerliche Beteiligung Österreichs an den Auktionen der europäischen Wasserstoffbank war eine längere Forderung der WKÖ und wird sehr begrüßt.

Weitere Infos:

- IF25 Hydrogen Auction – Climate Action – European Commission (Link)
- IF26 Hydrogen Auction – Climate Action – European Commission (Link)
- Dritte Auktion der Europäischen Wasserstoffbank: Wiener Stadtwerke unter den Gewinnerprojekten: Hypa (Link)
- Hattmannsdorfer: Österreich beteiligt sich mit bis zu 200 Millionen Euro an Europäischer Wasserstoffbank (Link)



DI Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at



© WKÖ (2)

WKÖ-Expertin für Agrar- und Lebensmittelpolitik Daniela Andratsch sowie EK-GD-Umwelt-Vertreterin Ricarda von Meding

Keine weitere Verschiebung abehbar

EUDR wird ernst – Countdown läuft

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) muss von den Unternehmen und Landwirten ab 30.12.2026 angewendet werden – weitere Änderungen vor Inkrafttreten sind nicht vorgesehen.

Klarheit durch EU-Informationspaket

Im Mittelpunkt eines WKÖ-Roundtable in Brüssel stand Anfang Mai ein neues Informations- und Vereinfachungspaket der Europäischen Kommission. Ricarda von Meding (Generaldirektion Umwelt) diskutierte dabei mit ausgewählten Vertreter:innen der österreichischen Wirtschaft die konkrete Umsetzung und die praktischen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungsketten. Das Timing hätte nicht besser sein können: Einen Tag zuvor hatte die EU-Kommission ihr lange erwartetes Informationspaket veröffentlicht. Dieses soll Stabilität, Vorhersehbarkeit und mehr Klarheit schaffen. Damit ist nun allen Betroffenen klar, dass die EU-Kommission an der Verordnung festhält und es zu keinen weiteren Änderungen der Verordnung vor dem Anwendungsbeginn 30.12.2026 kommen wird.
Das Paket umfasst:

- einen Bericht zu Auswirkungen auf Lieferketten inklusive quantitativer Analysen
- überarbeitete FAQs und Guidance-Dokumente (ca. 100 Seiten)
- aktualisierte Infografiken mit Schritt-für-Schritt-Szenarien
- einen Vorschlag zu Anpassungen beim Anwendungsbereich
- die Weiterentwicklung des EUDR-IT-Systems.

Entlastung für Unternehmen – Fokus auf Erstinverkehrbringer

Durch die im Dezember 2025 beschlossenen Vereinfachungen sollen die Compliance- und Verwaltungskosten um rund 25% sinken. Eine zentrale Erleichterung betrifft die Rollenverteilung in der Lieferkette: Volle Sorgfaltspflichten (inklusive Sorgfaltserklärung und Geodaten) treffen primär den Importeur bzw. Erst-Inverkehrbringer. Nachgelagerte Unternehmen werden deutlich entlastet. Besonders KMU profitieren, da sich für sie der bürokratische Aufwand reduziert. Je nach Rolle in der Lieferkette entfällt für bestimmte KMU auch die Verpflichtung zur eigenen Registrierung im EU-Informationssystem.

Wichtige Klarstellungen in der Praxis

Eine der zentralen Änderungen und Vereinfachungen betrifft die Weitergabe der Referenznummern. Diese Nummern, die bei der Abgabe der Sorgfaltserklärung vom neuen EU-Informationssystem generiert werden, müssen vom Marktteilnehmer (Importeur oder Erstinverkehrbringer) dem ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler weitergegeben werden. Für diese besteht lediglich die Verpflichtung, die Referenznummer entgegenzunehmen, jedoch keine Pflicht, der Referenznummer aktiv „hinterherzulaufen“. Der Erhalt der Nummer ist ein Indiz, dass auf der vorgelagerten Stufe ein relevanter Erstakteur agiert. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Referenznummern sowie bestimmter Informationen zu Lieferanten und gewerblichen Kunden für fünf Jahre bleibt davon unberührt. Weitere Klarstellungen betrafen die Auslegung des Verordnungstextes in Bezug auf sogenannte „begründete Bedenken“, die auch bei nachgelagerten Unternehmen anlassbezogene Prüfpflichten auslösen können, wenn aufgrund objektiver Informationen Bedenken hinsichtlich

der Legalität relevanter Produkte entstehen. In den nun 100 Seiten umfassenden FAQs findet sich dazu ein langer Abschnitt. Die Vertreterin der EU-Kommission betonte, dass auch dies keine proaktive Pflicht auslöse, Dritte zu kontaktieren. Relevant wird es, wenn ein Unternehmen Kenntnis erlangt (aus externen Hinweisen oder eigenen, ohnehin erhobenen Informationen). In solchen Fällen wird die Einbindung zuständiger Behörden als Weg zur Abklärung hervorgehoben.

Delegierter Rechtsakt zu betroffenen Produkten – WKÖ-Position

Zum Entwurf hat die WKÖ auf der EK-Seite „Have your say" im Mai 2026 eine öffentliche Stellungnahme abgegeben. Begrüßt wurden insbesondere die vorgesehenen Ausnahmen für Abfälle, gebrauchte und Second-Hand-Produkte, Proben und Testmaterialien, Begleitverpackungen sowie Marketing- und Informationsmaterialien. Positiv bewertet wurde auch die Herausnahme von Leder, Häuten, runderneuerten Reifen und Reifenkarkassen aus dem Anwendungsbereich der EUDR. Gefordert wurde ebenfalls, auf die Aufnahme neuer Produkte in den Anwendungsbereich, wie beispielsweise bestimmte Seifen oder Palmölderivate, zu verzichten, da Erweiterungen im Widerspruch zum Ziel der Vereinfachung stehen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Für den Fall, dass diese Erweiterungen dennoch beibehalten werden, wurde eine zusätzliche Übergangsfrist von mindestens zwölf Monaten angeregt. Zudem wurden weitere Klarstellungen bei bestimmten Fleischerzeugnissen, Spendenprodukten sowie bei der Abgrenzung von Natur- und Synthesekautschuk gefordert.

Inzwischen hat die Europäische Kommission eine überarbeitete Fassung des delegierten Rechtsakts veröffentlicht. Diese enthält zusätzliche Klarstellungen und Ausnahmen, hält jedoch an einzelnen Erweiterungen des Produktumfangs fest. Die endgültige Annahme des Rechtsakts und Veröffentlichung im Amtsblatt ist mittlerweile erfolgt.

EU-Informationspaket wichtiger Schritt – praktikable Umsetzung weiter offen

Trotz der Fortschritte zeigte die Diskussion im Roundtable deutlich, dass die Vereinfachungen von den Unternehmen begrüßt werden, aber viele Detailfragen weiter ungeklärt sind und die praktische Umsetzung zum Teil anspruchsvoll bleibt. Solange der delegierte Rechtsakt nicht endgültig beschlossen ist, bestehen insbesondere für einzelne Branchen weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich des zukünftigen Produktumfangs. Diese Unsicherheiten erschweren aktuell die Vorbereitung auf den Anwendungsbeginn erheblich.

Weitere Infos:

- https://www.wko.at/nachhaltigkeit/entwaldungsfreie-lieferketten
- ÖKO+ 1/2026: Beitrag „Entwaldung mit Murmeltier" (Link)
- Have your say 4.5.-1.6.2026: Annex-I-Anpassungen (Link)
- Have your say – WKÖ-Beitrag (Link)
- Amtsblatt vom 17.9.2026 zur Annex-I-Anpassung – delegierter Rechtsakt (Link)
- Umsetzung der EUDR – EK-Website (Link)



Dr. Daniela Andratsch (WKÖ)
daniela.andratsch@wko.at



Pia Anna Landsiedl MA (WKÖ)
pia.landsiedl@wko.at



EUDR-Expert:innen beim WKÖ-Roundtable im AT60, dem Haus der österreichischen Wirtschaft in Brüssel: allen voran Daniela Andratsch und Ricarda von Meding

Besonderer Fokus auf Strompreis

Elektrifizierung braucht leistbaren Strom

Der neue EU-Elektrifizierungsplan setzt auf mehr Strom in Industrie, Verkehr und Gebäuden. Entscheidend für den Erfolg sind wettbewerbsfähige Energiepreise und leistungsfähige Netze.

Die Europäische Kommission will Europa zum ersten „elektrifizierten Kontinent“ machen. Damit Unternehmen in elektrische Technologien investieren, braucht es jedoch vor allem leistbare Strompreise, leistungsfähige Netze und attraktive Rahmenbedingungen.

Mit dem am 17. Juli 2026 vorgestellten Elektrifizierungs-Aktionsplan rückt die Europäische Kommission Strom stärker ins Zentrum der europäischen Energie- und Industriepolitik. Gemeinsam mit der Revision des EU-Emissionshandels (ETS) und einem Vorschlag zu Netzentgelten verfolgt die Kommission das Ziel, Europas Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu verringern und Investitionen in die Dekarbonisierung anzukurbeln.

Die Ausgangslage ist aus Sicht der Kommission klar: Bereits heute stammen rund 70 Prozent des europäischen Stroms aus heimischen sauberen Energiequellen. Dennoch stagniert die Elektrifizierung von Industrie, Verkehr und Gebäuden seit Jahren. Das soll sich ändern. Die Kommission schlägt vor, den Anteil von Strom am Endenergieverbrauch von derzeit rund 23 Prozent auf 46 Prozent bis 2040 zu verdoppeln. Ob und in welcher Form dieses Ziel künftig rechtlich verankert wird, soll eine angekündigte Folgenabschätzung klären. Eine wichtige Weichenstellung dürfte dabei das für Ende 2026 erwartete „Post-2030 Energy Union Package“ mit der Überarbeitung von Governance-Verordnung, Erneuerbaren-Richtlinie (RED) und Energieeffizienz-Richtlinie (EED) sein.

Elektrifizierung als Wettbewerbsstrategie

Die Europäische Kommission versteht Elektrifizierung zunehmend nicht nur als Instrument der Klimapolitik, sondern auch als wirtschafts- und industriepolitische Strategie. Eine stärkere Nutzung von Strom soll Europas Abhängigkeit von fossilen Energieimporten reduzieren, die Versorgungssicherheit erhöhen und den Industriestandort stärken. Nach Berechnungen der Kommission könnte eine Verdoppelung des Elektrifizierungsgrades die Importkosten für fossile Energieträger bis 2040 um rund 260 Milliarden Euro senken. Die Gasimporte könnten um mehr als 70 Prozent, die Rohölimporte um mehr als 40 Prozent zurückgehen. Gleichzeitig soll die stärkere Nutzung heimischer Energiequellen Europa unabhängiger von geopolitischen Risiken und fossilen Preisschocks machen.

Strom muss günstiger werden als fossile Energie

Im Zentrum des Aktionsplans steht daher eine klare Botschaft: Sauberer Strom muss wirtschaftlich attraktiver werden als Öl und Gas. Dazu schlägt die Kommission mehrere Maßnahmen vor. So sollen die Mitgliedstaaten künftig mehr Möglichkeiten erhalten, bestimmte Verbrauchergruppen bei den Netzentgelten zu entlasten. Insbesondere energieintensive Industrien oder Energiegemeinschaften könnten von reduzierten Netzkosten profitieren. Gleichzeitig sollen flexiblere Tarifmodelle die bestehende Infrastruktur effizienter nutzen und dadurch die Gesamtkosten des Stromsystems senken. Auch steuerlich soll Strom bessergestellt werden. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Elektrizität nicht höher zu besteuern als Erdgas. Ziel ist es, Investitionen in elektrische Technologien wirtschaftlich attraktiver zu machen und den Umstieg auf emissionsarme Energieträger zu beschleunigen.

Industrie im Fokus

Besondere Aufmerksamkeit widmet der Aktionsplan der Industrie. Nach Einschätzung der Kommission könnten bereits heute rund 60 Prozent des fossilen Energieeinsatzes in industriellen Prozessen durch elektrische Technologien ersetzt werden. Genannt werden insbesondere industrielle Wärmepumpen, Elektrokessel und Elektrolichtbogenöfen. Die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen soll durch günstigere Strompreise, Förderprogramme, langfristige Stromlieferverträge (Power Purchase Agreements), mehr Flexibilität sowie den verstärkten Einsatz von Speichertechnologien verbessert werden. Gleichzeitig sollen branchenspezifische Fahrpläne Unternehmen bei der Umstellung unterstützen. Elektrifizierung wird dabei ausdrücklich nicht nur als Klimaschutzmaßnahme gesehen. Die Kommission verbindet damit Erwartungen an Produktivitätssteigerungen, technologische Modernisierung und die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen.



Mehr Tempo bei Verkehr und Gebäuden

Auch im Verkehrs- und Gebäudesektor setzt der Aktionsplan auf einen deutlichen Ausbau elektrischer Technologien. Bis 2040 soll die Ladeinfrastruktur so weit entwickelt werden, dass rund 40 Prozent der europäischen Lkw-Flotte rein batterieelektrisch betrieben werden können. Im Gebäudebereich soll die Wärmepumpen-Offensive beschleunigt werden. Bis 2030 soll die jährliche Installationsrate von derzeit rund 2,4 Millionen auf etwa vier Millionen Wärmepumpen steigen. Unterstützt werden soll diese Entwicklung durch Förderprogramme, Steueranreize, Leasingmodelle sowie Investitionshilfen für Wärmepumpen, Elektrofahrzeuge, Batterien und andere Elektrifizierungstechnologien.

Milliarden für die Transformation

Für die Finanzierung setzt die Europäische Kommission vor allem auf bestehende europäische Förderinstrumente. Im Mittelpunkt stehen die geplante Industrie-Dekarbonisierungsbank mit einem Volumen von 100 Milliarden Euro, ein ETS-Investment-Booster in Höhe von 30 Milliarden Euro sowie Mittel aus Innovationsfonds, Modernisierungsfonds und Sozialklimafonds. Ergänzend sollen Gelder aus der Kohäsionspolitik und den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten genutzt werden. Auch die Europäische Investitionsbank (EIB) unterstützt die Umsetzung. Sie kündigt an, in den kommenden drei Jahren mehr als 75 Milliarden Euro für Projekte in den Bereichen Industrie, Gebäude, Verkehr, Netze, Speicher und Flexibilitätslösungen bereitzustellen.

Netze als entscheidender Erfolgsfaktor

Ob die Elektrifizierung gelingen kann, wird letztlich maßgeblich vom Ausbau der Stromnetze abhängen. Die Kommission bezeichnet lange Wartezeiten und Schwierigkeiten beim Netzanschluss inzwischen ausdrücklich als eines der größten Hindernisse für Investitionen.

Unternehmen sehen sich häufig mit begrenzten Netzkapazitäten oder langwierigen Anschlussverfahren konfrontiert, die Modernisierungs- und Erweiterungsprojekte verzögern. Abhilfe schaffen sollen mehr Transparenz über verfügbare Netzkapazitäten, flexible Netzanschlussvereinbarungen, Priorisierungsmechanismen sowie vorausschauende Investitionen in die Netzinfrastruktur. Gleichzeitig fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und Industrie, Rechenzentren, Ladeinfrastruktur sowie Fernwärme- und Fernkältesysteme frühzeitig in die Netzplanung einzubeziehen.

WKÖ: Elektrifizierung braucht leistbaren Strom

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Bemühungen, Europas Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren und die Stromkosten für Verbraucher und Unternehmen zu senken. Kritisch gesehen wird jedoch die mögliche Einführung eines zusätzlichen europäischen Elektrifizierungsziels. Aus Sicht der WKÖ investieren Unternehmen nicht aufgrund neuer Zielvorgaben in Elektrifizierung, sondern dann, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll ist. Entscheidend sind daher wettbewerbsfähige Strompreise, ausreichende Netzkapazitäten und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen.

Positiv gesehen werden insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Senkung von Steuern, Abgaben und Netzkosten auf Strom. Ebenso wird der stärkere Fokus auf verursachergerechte Netztarife sowie die Möglichkeit begrüßt, Netzkosten teilweise aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

Weitere Infos:

- EK-Pressetext und Dokumente-Links (Link)
- Fragen und Antworten zum EU-Elektrifizierungsplan und Vorschlag zu Netzentgelten (Link)
- EK-Factsheet zum EU-Elektrifizierungsplan (Link)



MMag. Verena Gartner, MSc (WKÖ)
verena.gartner@wko.at

Weichenstellungen in Europa und Österreich

Wasser – tour d'horizon

Nicht zuletzt auf Grund der Wetterkapriolen und klimatischen Verschiebungen der letzten Jahre stehen die europäische und nationale Wasserpolitik gleichzeitig vor mehreren Weichenstellungen.

Neben der Weiterentwicklung des unionsrechtlichen Rahmens rücken Umsetzung, Digitalisierung, Datenmanagement und Innovation, die unsere Resilienz verbessern sollen, stärker in den Vordergrund. Für die Wirtschaft bleibt entscheidend, dass ökologische Zielsetzungen mit Rechtssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und praxistauglichem Vollzug verbunden werden.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Weiterentwicklung mit Augenmaß

Die europäische Wasserpolitik befindet sich in einer wichtigen Phase. Die Wasserrahmenrichtlinie bleibt das zentrale Instrument für Schutz, Bewirtschaftung und Verbesserung der europäischen Gewässer. Zugleich zeigt die praktische Anwendung, dass Zielkonflikte zwischen Gewässerschutz, Energie- und Rohstoffversorgung, Klimaanpassung, Infrastruktur und wirtschaftlicher Entwicklung zunehmen. Auch muss die Frage gestellt werden, ob Ziele, die vor 27 Jahren formuliert worden sind, noch erreichbar sind oder ob es mittlerweile neue Herausforderungen gibt, an die die Ziele angepasst werden müssen. Aus Sicht der Wirtschaft sollte die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens daher vor allem zu mehr Realitätsbezug, Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit und einem harmonisierten Vollzug führen. Die bestehenden Flexibilitätsinstrumente müssen in der Praxis nutzbar bleiben. Pauschale Genehmigungsblockaden oder zusätzliche Komplexität durch parallele Zielsysteme wären weder ökologisch noch wirtschaftlich zielführend. Die WKÖ begleitet die europäischen Entwicklungen eng. Im Mittelpunkt stehen klare Vorgaben, eine praxistaugliche Anwendung des Verschlechterungsverbots und eine ausgewogene Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen. Die bevorstehenden wasserpolitischen Entscheidungen werden wesentlich dafür sein, ob Investitionen in Transformation, Versorgungssicherheit und Klimaanpassung rechtzeitig umgesetzt werden können.

Kommunale Abwasserrichtlinie (KARL): Umsetzung und Finanzierung bleiben kritisch

Mit der neuen kommunalen Abwasserrichtlinie stehen die Mitgliedstaaten vor umfangreichen Umsetzungsaufgaben. Besondere Aufmerksamkeit gilt der vierten Reinigungsstufe zur Entfernung von Mikroschadstoffen und der dafür vorgesehenen erweiterten Herstellerverantwortung. Die konkrete Ausgestaltung wird erhebliche Auswirkungen auf die beiden betroffenen Branchen (Pharma- und Kosmetikindustrie), kommunale Abwasserwirtschaft und Arzneimittelversorgung haben. Unsere von Beginn an geäußerte Kritik an der Ausgestaltung der Finanzierung der 4. Reinigungsstufe wird mittlerweile europaweit von vielen Mitgliedstaaten geteilt. Die Regelung verstößt unserer Ansicht nach unter anderem gegen das Verursacherprinzip, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot sowie den Rechtssicherheitsgrundsatz. Das Europäische Parlament hat am 18. Juni 2026 die Resolution "Implementation of the Urban Wastewater Treatment Directive (UWWTD) and risks to the security of supply of medicines" angenommen. In diesser fordert das Europäische Parlament ausdrücklich bis zum Abschluss der neuen Folgenabschätzung und der Bewertung ihrer Ergebnisse eine vorübergehende Aussetzung („Stop-the-Clock") der EPR-Bestimmungen sowie der Verpflichtungen zur vierten Reinigungsstufe und der damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen. Auch sind mehrere Verfahren beim EuGH anhängig, in der Rechtssache C-193/25, Polen gegen Parlament und Rat hat die Generalanwältin ihre Schlussanträge vorgelegt, in denen sie dem Gerichtshof vorschlägt, zentrale Bestimmungen der erweiterten Herstellerverantwortung für Arzneimittel und Kosmetika für nichtig zu erklären. Die Schlussanträge sind noch kein Urteil, haben aber erhebliches rechtliches Gewicht.
Auch wir fordern eine unverzügliche Stop-the-Clock-Regelung für die EPR-Bestimmungen der UWWTD, insbesondere für Artikel 9 und 10 sowie die damit verbundenen Bestimmungen des Anhangs III. Die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung muss jedenfalls bis zur Entscheidung des EuGH und einer anschließenden unionsrechtlichen Neubewertung ausgesetzt werden.

Industrieemissionsrichtlinie (IED): Schlanke und rechtssichere Umsetzung

Nach Inkrafttreten der novellierten Industrieemissionsrichtlinie laufen die nationalen Umsetzungsarbeiten. Parallel dazu läuft jedoch auch eine Omnibus-Verfahren auf europäischer Ebene, das auch Teile der umzusetzenden Richtlinie betrifft. Für wasserrelevante Industrieanlagen sind insbesondere die Schnittstellen zu Geneh-

migungsauflagen, BVT-Schlussfolgerungen, Umweltleistungswerten, Überwachung und Veröffentlichungspflichten von Bedeutung. Ziel muss eine möglichst schlanke, rechtssichere und effiziente Umsetzung sein. Neue Anforderungen dürfen nicht zu unnötigen Doppelregelungen zwischen europäischem BVT-Regime und nationalen Vorgaben führen. Ebenso wichtig ist, dass bestehende Berichts- und Übermittlungssysteme genutzt werden und keine zusätzlichen Parallelmeldungen entstehen. Soweit Betreiber Daten bereits aufgrund von Genehmigungsauflagen oder gesetzlichen Vorgaben übermitteln, sollten diese Informationen nach dem „Data Once Only"-Prinzip weiterverwendet werden.

Nationales Wasserentnahmeregister: Gute Datenbasis ohne Doppelmeldungen

Auf nationaler Ebene wird an einem Wasserentnahmeregister gearbeitet. Das Register soll die Datengrundlage zu bewilligten Entnahmen aus Grund- und Oberflächengewässern verbessern und damit eine fundierte wasserwirtschaftliche Planung unterstützen. Für die Ausgestaltung sind klare Begriffe und sachgerechte Abgrenzungen entscheidend. Nicht jede technisch erfasste Wasserbewegung ist mit einer verbrauchsorientierten Entnahme gleichzusetzen. Zu berücksichtigen sind etwa Rückführungen in dasselbe Grund- oder Oberflächengewässer sowie besondere technische oder sanierungsbedingte Sachverhalte. Unterschiedliche Formen der Wasserbuchführung in den Ländern erhöhen den Bedarf an einheitlichen Regeln. Aus Sicht der Wirtschaft sollte das Register primär auf vorhandenen Bewilligungs- und Behördendaten aufbauen. Zusätzliche Meldepflichten sind nur dort vertretbar, wo tatsächlich Datenlücken bestehen. Die Anforderungen der Verordnung sollten für alle Wasserbenutzer gleich sein, damit es zu keinen Verzerrungen kommt, die die Datenlage nicht klar abbilden.

Digitalisierung: Von elektronischen Formularen zu intelligenten Datenflüssen

Die Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren und Datenbestände ist eine zentrale Voraussetzung für schnellere Verfahren, bessere Planungsgrundlagen und einen effizienteren Vollzug. Elektronische Register, digitale Wasserbücher und verknüpfte Datenbestände können dazu beitragen, Informationen rascher verfügbar zu machen und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Digitalisierung darf allerdings nicht bedeuten, dass bestehende Verpflichtungen lediglich in ein zusätzliches Online-Formular übertragen werden. Notwendig sind interoperable Systeme, klare Schnittstellen und die Wiederverwendung bereits vorhandener Daten. Unternehmen sollten Informationen grundsätzlich nur einmal bereitstellen müssen. Gerade beim Wasserentnahmeregister, bei der IED-Umsetzung und bei künftigen europäischen Dateninitiativen sollte daher von Beginn an eine systemübergreifende Lösung verfolgt werden. Eine erfolgreiche Digitalisierung reduziert Bearbeitungsschritte für Unternehmen und Behörden, verbessert die Datenqualität und schafft zugleich nachvollziehbare Zuständigkeiten.

Forschung & Entwicklung: Innovation für Wasserresilienz und Wettbewerbsfähigkeit

Gerade im Wasserbereich gewinnen Forschung und Innovation weiter an Bedeutung. Klimawandel, Nutzungskonkurrenzen und steigende Anforderungen an Ressourceneffizienz erfordern neue technische und organisatorische Lösungen. Schwerpunkte liegen beispielsweise bei der Kreislaufführung, digitaler Überwachung, Reduktion von Schadstoffeinträgen und resilienter Infrastruktur und Wasserwiederverwendung, Für Unternehmen eröffnen sich Chancen etwa bei industriellen Kühl- und Prozesswassersystemen, Leckageerkennung, alternativen Wasserquellen, Aufbereitungstechnologien und datenbasiertem Wassermanagement. Entscheidend ist, dass Forschungsförderung nicht bei Pilotprojekten endet, sondern den Transfer in die betriebliche Praxis unterstützt. Österreich verfügt über hohe Kompetenz in Umwelttechnik, Wasserwirtschaft, Digitalisierung und Verfahrenstechnik. Diese Stärke sollte durch praxisnahe Förderprogramme, geeignete Demonstrationsräume und eine bessere Vernetzung zwischen Forschung, Verwaltung und Unternehmen weiter ausgebaut werden.

Ausblick

Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass Wasserpolitik zunehmend an der Schnittstelle von Umwelt-, Industrie-, Energie- und Gesundheitspolitik stattfindet. Damit steigen sowohl die Anforderungen an den Rechtsrahmen als auch an Koordination, Datenqualität und Vollzug.
Für die österreichische Wirtschaft sind klare, konsistente und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen entscheidend. Die WKÖ wird die europäischen und nationalen Prozesse weiterhin aktiv begleiten und sich für Lösungen einsetzen, die wirksamen Gewässerschutz mit Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und administrativer Praxistauglichkeit verbinden.



Dr. Adriane Kaufmann LL.M. (WKÖ)
adriane.kaufmann@wko.at

Dynamik im H2-Markt nimmt zu

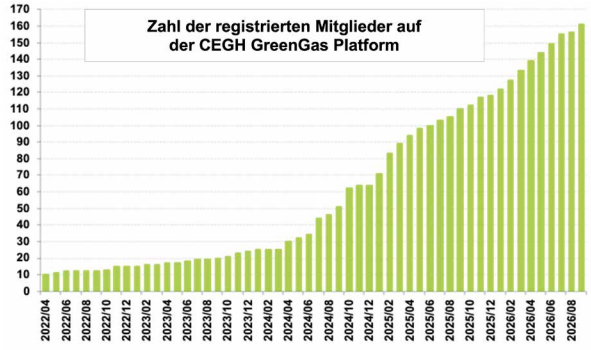
Wasserstoff-Hub Österreich:

Marktstrukturen und Handel als entscheidende Faktoren

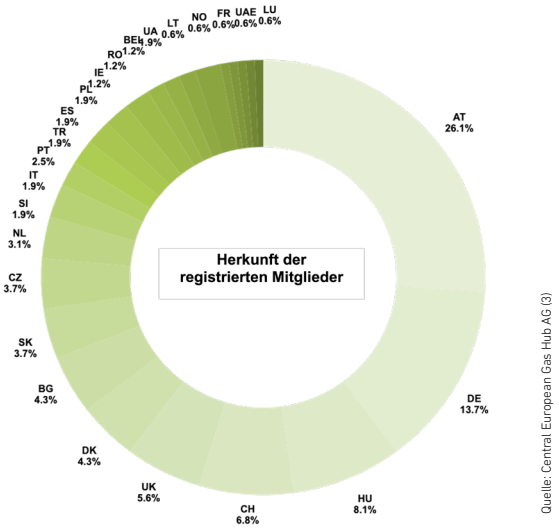
Der Central European Gas Hub (CEGH) wächst und mehr Marktteilnehmer:innen bringen Bewegung in die Vermarktung grüner Gase. Für den Hochlauf des Wasserstoffhandels braucht es ein Marktmodell mit einem funktionierenden virtuellen Handelsplatz.

Die GreenGas Platform wächst

Seit dem Beitrag in ÖKO+ 2/2025 (Link) über grünen Wasserstoff auf der CEGH GreenGas Platform hat sich der Marktplatz weiterentwickelt. Ende August 2026 waren 156 Mitglieder registriert. Bis Ende des ersten Halbjahres 2026 wurden auf der Plattform Angebote mit einem Volumen von insgesamt 1,2 Terawattstunden (TWh) veröffentlicht. Diese Zahl bezeichnet angebotene, nicht gehandelte Mengen.



Auch bei der Preistransparenz gibt es Fortschritte: Seit September 2025 zeigt die Plattform Platts Preisverlaufsgrafiken für Biomethanzertifikate aus Dänemark und den Niederlanden direkt neben den entsprechenden Angeboten. Im Juli 2026 kamen europäische Preisverlaufsgrafiken für Herkunftsnachweise für nicht gefördertes Biomethan aus Abfällen hinzu. Die CEGH GreenGas Platform verbindet damit die Vermarktung grüner Gase zunehmend mit Informationen, die Marktteilnehmer:innen bei ihren Entscheidungen unterstützen.



Quelle: Central European Gas Hub AG (3)

Wie im früheren ÖKO+-Beitrag beschrieben, können Marktteilnehmer:innen über die Plattform grünen Wasserstoff, Herkunftsnachweise oder beides als Paket anbieten. Käufer:innen und Verkäufer:innen können sich dort verbinden; die endgültigen Vereinbarungen werden außerhalb der Plattform getroffen. Die Entwicklung der CEGH GreenGas Platform zeigt, wie wichtig der Zugang zu Handelsmöglichkeiten und Preisinformationen bereits in einer frühen Marktphase ist. Für den Handel mit Wasserstoff in einem künftigen Netz stellt sich darüber hinaus die Frage nach dem Marktmodell und der Rolle eines virtuellen Handelspunkts.

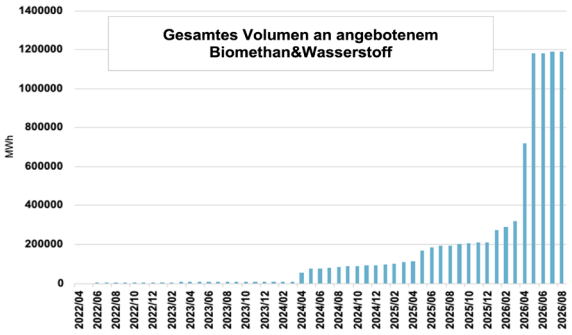
Marktstrukturen für den Hochlauf

Der Ausbau einer Wasserstoffwirtschaft erfordert nicht nur Leitungen und Elektrolyseure. Bevor größere Mengen des neuen Energieträgers produziert und genutzt werden, braucht es klare Strukturen, wie ein entstehender Markt für Wasserstoff funktionieren soll. Mit der Umsetzung des EU-Pakets für Wasserstoff und dekarbonisierte Gase steht Österreich vor der Aufgabe, jene Regelungen zu schaffen, die Investitionen ermöglichen und einen geordneten Hochlauf des Wasserstoffmarktes unterstützen. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist bereits abgelaufen; die Umsetzung in Österreich steht weiterhin aus. Damit gewinnen die Weichenstellungen im neuen Gas- und Wasserstoffwirtschaftsgesetz (GWG neu) zusätzlich an Dringlichkeit. Wasserstoff startet nicht mit hohen Produktions- oder Transportvolumen, sondern mit einzelnen Projekten, hohen Anfangsinvestitionen und der offenen Frage, wie Angebot und Nachfrage zueinanderfinden sollen. Entscheidend dafür sind tragfähige Marktstrukturen, damit der Hochlauf des Wasserstoffmarktes gelingt und die neu geschaffene Infrastruktur tatsächlich genutzt wird und die Systemkosten langfristig wettbewerbsfähig sind. Die finanzielle Unterstützung von Elektrolyseuren, Leitungen und künftigen Speichern ist zweifellos notwendig für den Hochlauf, um Wasserstoff leistbar für die Industrie zu gestalten. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung aus anderen Energiemärkten, etwa aus dem

Strom- oder Gasmarkt, dass erst ein funktionsfähiger Markt die Voraussetzungen dafür schafft, dass Wasserstoff konkurrenzfähig wird: Wo verlässliche Handels- und Preissignale fehlen, bleiben Investitionen fördergetrieben, schwer skalierbar und daher meist hinter den Erwartungen zurück. Ein handelsfreundliches Marktmodell schafft die langfristige Voraussetzung dafür, dass Wasserstoffmengen produziert, gehandelt, preislich abgesichert (Hedging) und daher Projekte finanziert werden können.

Der virtuelle Handelspunkt als Bezugspunkt

Virtuelle Handelspunkte sind in den europäischen Gasmärkten seit Jahren etabliert. Ihre Funktion besteht nicht allein darin, Handelsvolumina zu bündeln, sondern vor allem ist es ihre Aufgabe, einen einheitlichen kommerziellen und rechtlichen Bezugspunkt zu schaffen. Sie definieren den virtuellen Ort des Eigentumsübergangs, ermöglichen damit den Einsatz standardisierter Verträge und bilden die Grundlage für transparente Preissignale. Überträgt man diese Logik auf Wasserstoff, geht es um die frühzeitige Schaffung einer Marktstruktur, die Handel ermöglicht und den Aufbau von Liquidität unterstützt. Ein transparenter Handelsrahmen erzeugt per se keine Nachfrage, schafft jedoch jene Orientierung, die Investitions- und Projektentscheidungen oftmals erst ermöglicht. Verlässliche Preisreferenzen und nachvollziehbare und belastbare Marktdaten von Börsen oder Handelsplattformen erlauben es, die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Projekten einzuschätzen und Risiken von Investments zu verringern. Gerade in der Anfangsphase des Markthochlaufs können erste Preisindikationen aus dem Handel oder der Ausgleichsbewirtschaftung von Netzen an virtuellen Punkten dazu beitragen, dass Projekte zur Erzeugung oder zum Import von Wasserstoff als finanzierbar eingeschätzt und umgesetzt werden.



Bilanzierung und Ausgleichsenergie

Ein weiterer zentraler Baustein eines künftigen Wasserstoffmarktmodells ist die Bilanzierung. Diese sorgt auch im Wasserstoffmarkt dafür, dass Erzeugung und Verbrauch fortlaufend zusammenpassen und bei Abweichungen Ausgleichsenergie beschafft wird, damit das Netz physisch funktionsfähig, also der Druck stabil, bleibt. Die grundlegenden Leitplanken dafür sind auf gesetzlicher Ebene zu definieren; die konkrete Ausgestaltung kann daran anschließend zum Beispiel durch Verordnungen der Regulierungsbehörde erfolgen. Mit zunehmender Marktreife und ausreichender Liquidität liegt es nahe, auch im Wasserstoffmarkt kurzfristige, standardisierte Produkte über Börsen oder Handelsplattformen für Ausgleichszwecke heranzuziehen.

Die Weichenstellung für Österreich

Fehlen Preise, Mengen und Vertragsstandards, bleibt die Nutzung von Netzen und Anlagen dauerhaft auf politische Steuerung angewiesen. Umso bedeutsamer sind die frühen Weichenstellungen. Ein funktionierender virtueller Handelspunkt, transparente Preisreferenzen und klar abgegrenzte Rollen von Systembetreibern sind keine Erfolgsrezepte, sehr wohl aber Voraussetzungen dafür, dass Markt, Infrastruktur und Investitionen zueinanderfinden können. Ein effizientes System, das die bestehenden Strukturen nutzt, kann schnell und zu geringen Systemkosten aufgebaut werden; Doppelstrukturen oder neue bürokratische Institutionen werden damit vermieden.
Österreich bringt denkbar günstige Voraussetzungen für einen zentraleuropäischen Wasserstoff-Hub mit: eine zentrale Lage im europäischen Energiesystem, bestehende Infrastruktur und den liquidesten Erdgas-Handelspunkt in der zentral- und osteuropäischen Region. Ob daraus auch für Wasserstoff eine Erfolgs-Story wird, entscheidet sich nicht nur an Zielbildern, sondern vor allem an der konkreten Ausgestaltung des regulatorischen Rahmens. Die anstehende Umsetzung der europäischen Regeln im neuen GWG wird zeigen, welche Rolle Österreich im entstehenden Wasserstoffsystem der Europäischen Union einnehmen kann.

Factbox: Warum der virtuelle Handelspunkt entscheidend ist

Marktstruktur und Handel ersetzen keine Infrastruktur. Sie entscheiden jedoch darüber, ob Infrastruktur genutzt wird oder ungenutzt bleibt. Ein virtueller Handelspunkt schafft einen einheitlichen kommerziellen und rechtlichen Bezugspunkt für den Wasserstoffhandel: Er definiert den Ort des Eigentumsübergangs und ermöglicht standardisierte Verträge und transparente Preissignale.




DI Gottfried Steiner gottfried.steiner@cegh.at
Mag. Frederick Bernthaler frederick.bernthaler@cegh.at
(Central European Gas Hub AG – https://www.cegh.at/de/gruenes-gas/)

EU-weiter Ausbau der Energienetze

TEN-E-VO: Energiemarkt wächst weiter zusammen

Mit der Überarbeitung der TEN-E-Verordnung will die EU den grenzüberschreitenden Netzausbau beschleunigen und Europas Energiemärkte enger verbinden. Für Österreich zählen realistische Planung, schnellere Verfahren und faire Verteilung der Netzkosten.

Am 10. Dezember 2025 hat die Europäische Kommission das Europäische Netzpaket („European Grids Package“) vorgelegt. Ein wesentlicher Teil davon ist die Neufassung der Verordnung über die transeuropäischen Energienetze (TEN-E-VO). Sie regelt insbesondere, wie grenzüberschreitende Energieinfrastruktur geplant, ausgewählt, genehmigt und finanziert wird. In der Zwischenzeit haben nun auch der Rat der EU und das Europäische Parlament ihre Verhandlungspositionen für das mittlerweile gestartete Trilogverfahren festgelegt. Wir beleuchten die wichtigsten Unterschiede.

Netzplanung: Europäischer Blick, nationale Realität

Kern der Reform ist eine stärker europäisch gesteuerte Netzplanung. Die Kommission will selbst ein zentrales Szenario für Strom, Wasserstoff und Gas festlegen, das künftig die Grundlage für den europäischen Zehnjahresnetzentwicklungsplan (TYNDP) und die Bewertung von Projekten bildet. Man möchte in der Planung mehr zentralisiert agieren, im Gegensatz zum bisherigen „Bottom-up“-Ansatz. Der Rat möchte diesen „Top-down“-Vorschlag der Kommission abschwächen. Das Szenario soll die nationalen Energie- und Klimapläne sowie regionale Besonderheiten berücksichtigen und als Durchführungsrechtsakt beschlossen werden, bei dem die Mitgliedstaaten mitentscheiden. Das Parlament bleibt dagegen bei einer starken Rolle der Kommission, verlangt aber ein zusätzliches Szenario, das den tatsächlichen Umsetzungsstand der nationalen Pläne abbildet. Ein gemeinsames Szenario schafft Vergleichbarkeit, muss aber nationale Gegebenheiten wie die Rolle als Transitland abbilden. Unterschiedliche Ansichten gibt es auch darüber, wie oft die Szenarien aktualisiert werden sollen, alle vier oder alle zwei Jahre. Aus Sicht der Wirtschaft ist Planungssicherheit wichtig: Netzprojekte haben Vorlaufzeiten von vielen Jahren. Eine verpflichtende Aktualisierung alle zwei Jahre, wie sie das Parlament fordert, erscheint dafür zu häufig. Ändern sich die Annahmen laufend, ändert sich auch die Bewertung der Projekte.

Gemeinsam bauen: Wie geht es mit PCIs und PMIs weiter?

Herzstück der TEN-E-VO sind die Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, PCIs) zwischen Mitgliedstaaten und von gegenseitigem Interesse (Projects of Mutual Interest, PMIs) mit Drittstaaten. Sie werden alle zwei Jahre in einer Unionsliste festgelegt und genießen handfeste Vorteile: Vorrang und kürzere Fristen im Genehmigungsverfahren, Zugang zu EU-Fördermitteln aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und klare Regeln für die Aufteilung der Kosten zwischen den beteiligten Staaten.

Wer PCI- oder PMI-Status erhalten will, muss unter eine der Infrastrukturkategorien im Anhang der Verordnung fallen. Änderungen dort entscheiden also darüber, welche Projekte überhaupt zum Zug kommen. Weshalb Anpassungen, wie zum Beispiel die Anhebung der Mindestgröße zulässiger Elektrolyseur-Projekte zu hinterfragen sind. Der Rat schlägt vor, diese Schwelle abzusenken, was einer klaren Forderung der WKÖ entspricht. Zudem schlägt der Rat angesichts von Sabotage und Cyberangriffen eine neue Kategorie für Sicherheit, Resilienz und Reparaturen vor, etwa für Schutzausrüstung kritischer Netzelemente oder Ersatzteile für Notfallreparaturen. Das ist zu begrüßen. Allerdings beschränkt der Rat sie auf bestimmte grenzüberschreitende Hochspannungsleitungen und Seekabel und deckelt sie auf fünf Prozent der CEF-Mittel. Das Parlament verzichtet auf eine eigene Kategorie, will Schutzmaßnahmen aber auf allen Spannungsebenen ermöglichen.

Bei den Genehmigungen gehen die Vorstellungen auseinander. Die Kommission und der Rat belassen die Höchstdauer bei 42 Monaten, das Parlament will sie auf 36 Monate verkürzen. Bei der Genehmigungsfiktion – ein Verfahrensschritt gilt als genehmigt, wenn eine Behörde nicht fristgerecht antwortet – ist der Rat zurückhaltender und will den Mitgliedstaaten die Anwendung freistellen. Aus Sicht der WKÖ ist eine Genehmigungsfiktion eher kritisch zu sein, da dadurch langfristig Verfahren und daraus resultierend mehr Rechtsunsicherheit entstehen kann. Einig sind sich alle drei Institutionen, dass Stromnetzprojekte bis zum Erreichen der Klimaneutralität als im überwiegenden öffentlichen Interesse gelten, was ihnen bei der Abwägung mit anderen Interessen Gewicht verleiht.

Klar geregelt werden soll auch die Finanzierung: An der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung sollen sich jene Staaten beteiligen, in denen mindestens 10 Prozent des Projektnutzens anfallen. Kommission und Parlament stellen dabei auf den Nutzen ab, der Rat nur auf den „Nettonutzen", also den Nutzen abzüglich negativer Effekte. Mehr dazu weiter unten. Kritisch ist schließlich ein Vorschlag des Parlaments: Projekte, die länger als zehn Jahre auf der Unionsliste stehen, sollen als veraltet gelten und herausfallen – selbst dann, wenn bereits gebaut wird. Lange Genehmigungs- und Bauzeiten liegen aber oft außerhalb des Einflusses der Projektbetreiber. Weit fortgeschrittene Projekte dürfen dafür nicht bestraft werden.

Kritischer Punkt: Reservierung von Engpasserlösen

Reicht die Leitungskapazität zwischen zwei Strompreiszonen nicht aus, entstehen Preisunterschiede. Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen dabei sogenannte Engpasserlöse ein, die schon heute vor allem für den Erhalt und Ausbau grenzüberschreitender Kapazitäten oder zur Senkung der Netzentgelte eingesetzt werden. Die Kommission will die Netzbetreiber nun verpflichten, pauschal 25 Prozent dieser Erlöse für Projekte auf der Unionsliste zurückzulegen. Der Rat sieht einen schrittweisen Einstieg mit 10 Prozent ab 2028 vor, der bis 2031 auf 25 Prozent steigt, und nimmt Erlöse an innerstaatlichen Preiszonengrenzen aus. Das Parlament übernimmt diese Ausnahme, fordert aber 30 Prozent. Diese Zweckbindung scheint grundsätzlich kritisch, eine Erhöhung wäre ein Schritt in die falsche Richtung, allerdings nicht, weil es keine Mittel für PCIs und PMIs geben sollte. Sondern weil man Gefahr läuft, dass vorhandene Mittel im extremsten Fall lange ungenutzt verbleiben, statt den Endkund:innen zugute zu kommen. Denn Fehlen geeignete Projekte, sind die Mittel über Jahre gebunden. Nach der Ratsposition werden sie erst nach acht Jahren freigegeben, und weil sie zusätzlich auch für andere Projekte im TYNDP verwendet werden dürfen, wird eine Freigabe noch unwahrscheinlicher. In dieser Zeit könnten die Mittel etwa für die Senkung der Netzentgelte von Haushalten und Betrieben dienen.

Sonderlage Transitland

Österreich liegt im Herzen des europäischen Stromnetzes. Große Strommengen fließen von Nord nach Süd und von West nach Ost durch das heimische Netz. Daraus ergeben sich Sondersituationen, die in der europäischen Gesetzgebung lange zu wenig Beachtung fanden: Transitländer tragen Kosten für Netzausbau und -betrieb, von denen andere profitieren, während ihr eigener Nutzen z.B. eine höhere Netzstabilität schwerer in Euro zu beziffern ist. Genau deshalb ist die Umstellung auf den „Nettonutzen" problematisch: Transitländer könnten die 10-Prozent-Schwelle verfehlen und von den Gesprächen rund um die Kostenaufteilung ausgeschlossen werden, obwohl sie wesentlich zum Projekt beitragen. Die Variante von Kommission und Parlament ist daher vorzuziehen.

Erfreulich ist, dass Rat und Parlament die besondere Belastung von Transitländern erstmals ausdrücklich anerkennen. Der Rat hält fest, dass der Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (ITCs) die Kosten von Ländern mit hohen Transitflüssen nicht mehr vollständig abbildet, und beauftragt die Kommission mit einer Prüfung. Das Parlament geht weiter und verlangt eine verbindliche Aktualisierung der Ausgleichsbeträge innerhalb von sechs Monaten. Zudem nimmt es die Verteilnetze stärker in den Blick: Die Mitgliedstaaten sollen Engpässe auch dort erheben, eine EU-Unterstützung soll geprüft werden. Das könnte sich sehr positiv für Transitländer auswirken, denn auch innerstaatliche Engpässe können den grenzüberschreitenden Stromfluss behindern. Diese Verbesserungen gilt es im Trilog abzusichern.

Wie geht es weiter?

Nun, da die Positionen der Verhandlungsparteien feststehen, können die Trilogverhandlungen beginnen. Nach einer Einigung müssen Parlament und Rat den Kompromiss noch formal annehmen. Als Verordnung gelten die Regeln dann unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Mit einem Inkrafttreten der Verordnung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erst 2027 zu rechnen.

Weitere Infos:

- Vorschlag der Europäischen Kommission (COM(2025) 1006) (Link)
- Allgemeine Ausrichtung des Rates (ST 11228/26) (Link)
- Bericht des Europäischen Parlaments (A10-0231/2026) im Legislative Observatory (Link)
- Pressemitteilung des Rates vom 26. Juni 2026 (Link)
- Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2026 (Link)



DI Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at

Intelligente Netze brauchen Investitionen

Digitalisierung und KI: Europas Energiesystem im Wandel

Die EU setzt auf Digitalisierung und KI für ein effizienteres Energiesystem. Intelligente Netze und Energiedaten sollen Versorgungssicherheit und Effizienz verbessern. Gleichzeitig steigen Investitionsbedarf und Anforderungen an die Infrastruktur.

Energieversorgung wird digitaler

Die Energieversorgung steht vor einem grundlegenden Wandel. Einerseits wächst der Anteil erneuerbarer Energien, andererseits steigt der Strombedarf durch Elektrifizierung und neue digitale Anwendungen. Die Europäische Kommission will deshalb Digitalisierung und künstliche Intelligenz (KI) stärker in das Energiesystem integrieren. Der im Juni 2026 vorgelegte strategische Fahrplan konzentriert sich auf Rechenzentren, intelligente Netze, Energiedaten und den Einsatz von KI.

Digitale Lösungen sollen vor allem dabei helfen, Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen und die vorhandenen Netze effizienter zu nutzen. Gerade mit einem wachsenden Anteil wetterabhängiger erneuerbarer Energien wird diese Flexibilität wichtiger. Nach Einschätzung der Kommission könnte allein eine flexiblere Nachfrage bis 2030 Einsparungen von mehr als 71 Milliarden Euro für Verbraucher ermöglichen. Gleichzeitig steigt aber auch der Energiebedarf der digitalen Infrastruktur.

Rechenzentren werden zu großen Stromverbrauchern

Besonders deutlich zeigt sich die Verbindung zwischen Digitalisierung und Energie bei Rechenzentren. Sie bilden die Grundlage für Cloud-Anwendungen, künstliche Intelligenz und zahlreiche digitale Dienstleistungen, benötigen dafür aber große Mengen an Strom. Derzeit entfallen rund 2,5% des Stromverbrauchs in der EU auf Rechenzentren. Bis 2030 könnte ihre installierte Leistung von rund 12 Gigawatt (GW) auf 28 GW steigen. Damit dürfte auch der Bedarf an zusätzlichen Netzkapazitäten deutlich zunehmen.

Die Kommission setzt deshalb auf eine bessere Abstimmung zwischen Rechenzentren, Netzbetreibern und Behörden. Flexible Netzanschlüsse, eine vorausschauende Standortplanung sowie eine höhere Energie- und Wassereffizienz sollen helfen, Engpässe zu vermeiden. Auch die Nutzung von Abwärme spielt eine Rolle.

Damit wird die Standortfrage von Rechenzentren zunehmend auch zu einer Frage der Energiepolitik. Wo neue Kapazitäten entstehen, muss ausreichend Netzkapazität vorhanden sein oder rechtzeitig geschaffen werden. Die Kommission will daher die Planung und Genehmigung neuer Standorte stärker mit der vorhandenen Energieinfrastruktur abstimmen.

Intelligente Netze gewinnen an Bedeutung

Der steigende Strombedarf macht einen Ausbau der Netze notwendig. Gleichzeitig soll die bestehende Infrastruktur besser genutzt werden. Digitale Systeme können Verbrauch, Erzeugung und Netzbelastung genauer erfassen und steuern. Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen und Batteriespeicher können beispielsweise dann eingesetzt werden, wenn ausreichend Strom vorhanden ist oder die Netze weniger belastet sind. Beim bidirektionalen Laden können Elektrofahrzeuge zusätzlich Strom in das Netz zurückspeisen. Für einzelne Verbraucher sind laut Kommission Einsparungen zwischen 450 und 2.900 Euro pro Jahr möglich.

Für die europäischen Stromnetze werden zwischen 2024 und 2040 Investitionen von mehr als 1,2 Billionen Euro erwartet. Davon entfallen rund 730 Milliarden Euro auf die Verteilernetze und 430 Milliarden Euro auf die Übertragungsnetze. Digitale Technologien könnten den Ausbau effizienter machen: Laut einer im Bericht angeführten Studie könnten sie die verfügbare Netzkapazität um bis zu 40% erhöhen und die Kosten des konventionellen Netzausbaus um bis zu 35% reduzieren.

KI soll Energie effizienter machen

Auch KI soll stärker eingesetzt werden. Potenzial besteht etwa bei Prognosen, Wartung, Fehlererkennung und Engpassmanagement. KI kann große Mengen an Betriebsdaten auswerten und dadurch Anlagen effizienter steuern. Gerade bei Stromnetzen und erneuerbaren Energieanlagen können genauere Prognosen helfen, Erzeugung und Verbrauch besser zusammenzubringen.

Nach einer im Bericht zitierten Schätzung der Internationalen Energieagentur könnten KI-Anwendungen bei Betrieb und Wartung von Energieanlagen bis 2035 weltweit jährliche Einsparungen von bis zu 110 Milliarden US-Dollar ermöglichen. Beim Energiemanagement von Gebäuden werden Einsparungen von rund 300 Terawattstunden pro Jahr erwartet.



Die EU will diese Entwicklung unterstützen. Für 2026 und 2027 sind rund 75 Millionen Euro für KI-Technologien im Energiebereich sowie weitere 190 Millionen Euro für digitale Lösungen in erneuerbaren Energien, Gebäudesanierung und Energieeffizienz vorgesehen. Damit soll KI schrittweise stärker in der Praxis eingesetzt werden. Entscheidend wird dabei sein, ob die Anwendungen zuverlässig funktionieren und für Unternehmen einen tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzen bringen.

Energiedaten werden zum Schlüssel

Damit digitale Anwendungen funktionieren, braucht es verlässliche Energiedaten. Informationen über Stromverbrauch, Erzeugung und Netzauslastung müssen möglichst schnell verfügbar sein und zwischen verschiedenen Systemen ausgetauscht werden können. Unterschiedliche nationale Systeme und technische Standards erschweren derzeit den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten. Die Kommission will deshalb stärker auf gemeinsame Schnittstellen und interoperable Systeme setzen. Bis 2030 könnten dadurch laut Kommission rund 230 GW an Flexibilität mobilisiert werden. Dazu zählen Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen, Batteriespeicher und steuerbare Nachfrage. Damit könnten erneuerbare Energien besser integriert und Systemkosten reduziert werden.

Für Unternehmen könnte ein besserer Zugang zu Energiedaten auch neue Geschäftsmodelle ermöglichen. Gleichzeitig braucht es klare Regeln für Datenzugang und Datenschutz. Je stärker das Energiesystem digital vernetzt wird, desto wichtiger werden auch einheitliche technische Standards und ein verlässlicher Umgang mit den verfügbaren Daten.

Sicherheit bleibt entscheidend

Mit der zunehmenden Vernetzung steigen allerdings auch die Risiken. Energieinfrastrukturen werden stärker digital gesteuert und damit anfälliger für Cyberangriffe. Laut Kommission waren Energieversorgungsunternehmen 2024 durchschnittlich mit mehr als 1.500 Cyberangriffen pro Woche konfrontiert – dreimal so viele wie 2020. Die Digitalisierung des Energiesystems muss daher mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen einhergehen. Neben technischen Lösungen braucht es auch ausreichend qualifiziertes Personal. Gefragt sind Mitarbeiter:innen, die Energiewissen mit digitalen und KI-Kompetenzen verbinden. Qualifizierung und Weiterbildung werden damit zu wichtigen Voraussetzungen für die Umsetzung der digitalen Energiewende.

Aus Sicht der Wirtschaft

Für die Wirtschaft muss Digitalisierung vor allem einen Beitrag zu leistbaren Energiepreisen, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit liefern. Intelligente Netze, digitale Anwendungen und KI können helfen, die vorhandene Infrastruktur besser auszulasten und erneuerbare Energien effizienter zu integrieren. Dafür braucht es leistungsfähige Netze, schnellere Genehmigungsverfahren und geeignete Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen.

Digitalisierung sollte dabei nicht als zusätzliche Belastung verstanden werden, sondern als Möglichkeit, Prozesse effizienter zu gestalten und Kosten zu senken. Auch beim Umgang mit Energiedaten sind praktikable und möglichst einheitliche Lösungen notwendig. Gemeinsame Standards können den Datenaustausch erleichtern und neue Dienstleistungen ermöglichen. Gleichzeitig müssen Datenschutz und Cybersicherheit gewährleistet bleiben.

Die digitale und die energetische Transformation müssen daher gemeinsam gedacht werden. Wenn Netzbau, Digitalisierung und Innovation zusammenspielen, kann KI dazu beitragen, das Energiesystem effizienter und flexibler zu machen. Entscheidend ist, dass dieser Wandel mit vertretbaren Kosten und verlässlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft gelingt.

Weitere Infos:

- Strategischer Fahrplan für Digitalisierung und KI im Energiesektor – Mitteilung der EU-Kommission (Link)



Victoria Rosenbach (WKÖ)
up@wko.at

EU-Simplification

Chemikalienpolitik einmal anders

Der Euphorie der EU-Chemikalienstrategie folgt Ernüchterung. Die beschlossenen ambitionierten Regelungen sind praxisfern, nicht vollziehbar und nicht leistbar. Deshalb braucht es dringend Vereinfachungen.

Im Jahr 2025 begann die Europäische Kommission (EK) mit dem so genannten Omnibus-Prozess. Ein Omnibus ist ein Rechtsakt, der mehrere andere Rechtsakte im Paket abändert. Bedingungen für die Unternehmen sollten verbessert und die Verwaltung des EU-Rechts vereinfacht werden. Kostenintensiver Bürokratie ohne Mehrwert für Gesundheits- und Umweltschutz wurde der Kampf angesagt. Der Omnibus-Prozess erwies sich als große Herausforderung und ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Insgesamt gibt es bislang zwölf Omnibus-Pakete und einige davon betreffen das Chemikalienrecht unmittelbar.

Eines dieser Pakete ist der Omnibus VI, der Chemikalien-Omnibus, welcher im Juli 2025 vorgestellt wurde. Mit diesem werden drei EU-Verordnungen vereinfacht:

- die CLP-Verordnung
- die Kosmetik-Verordnung
- die Düngeprodukte-Verordnung.

Von den drei betroffenen Verordnungen ist besonders die CLP-Verordnung ein interessanter Fall. Sie wurde davor erst im Herbst 2024 per Verordnung (EU) 2024/2865 novelliert. Einige dieser zentralen Anpassungen sollten demnach kein Jahr später wieder merklich vereinfacht werden. Damit ist die CLP-Verordnung ein Musterbeispiel dafür, was ein „Über-das-Ziel-hinaus-Schießen" sein kann. Aber auch Änderungen bei den anderen beiden Verordnungen sind wesentliche Vereinfachungen und wurden durchaus sehr kontrovers diskutiert. Im Wesentlichen konnten die Verhandlungen zum Chemikalien-Omnibus zwischen Rat, Europäischem Parlament (EP) und EK Mitte Juni 2026 abgeschlossen werden. Während der Rat dem Verhandlungsergebnis bereits inhaltlich und formal zugestimmt hat, fehlt im EP noch die formale Annahme im Plenum im Oktober 2026. Danach folgt die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt nicht vor Anfang 2027, weshalb alle wesentlichen Übergangsfristen der CLP-Verordnung bereits bis 1.1.2028 per Stop-the-Clock-Rechtsakt verlängert wurden und mit dem Omnibus nochmals bis 1.1.2030 verlängert werden, hier einige Details zu den Vereinfachungen:

- **Die Vereinfachungen für die CLP-Verordnung** umfassen insbesondere die Flexibilisierung bzw. Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und den Werbebestimmungen. Besonders kritisch waren die starren Vorschriften für das Layout und die Mindestschriftgröße, die im Rahmen der Novelle aus 2024 eingeführt wurden. Allein diese Änderungen hätten eine massive Umstellung in der Logistik und eine entsprechende Kostenlawine zur Folge gehabt. Vergleichbares gilt für die Werbebestimmungen, die nun deutlich pragmatischer sind und auf Produkte für die breite Öffentlichkeit ausgerichtet werden sollen. Auch die Möglichkeit, digitale Lösungen flexibler einzusetzen, ist positiv.
- **Im Bereich der kosmetischen Mittel** kam es zu einer wichtigen Verbesserung hinsichtlich der Abverkaufsmöglichkeiten für CMR-Stoffe (CMR: krebserregend, mutagen und reproduktionstoxisch). Dabei wird insbesondere darauf geachtet, wenn die Verwendung eines so eingestuften Stoffes als sicher bewertet wird, aber Alternativen vorhanden sind, längere Übergangsfristen möglich sind. Der Vorschlag, das Nano-Register zu streichen wurde nicht umgesetzt. Jedoch ist nun keine Vorlaufzeit von sechs Monaten mehr vorgesehen.
- **Bei den Düngemitteln** wurden insbesondere einige Datenanforderungen gekürzt und an die Anforderungen der REACH-Verordnung angeglichen.

Der Omnibus-Prozess korrigiert Fehler der Vergangenheit, was zu begrüßen ist. Gleichzeitig schafft er Rechts- und Planungsunsicherheit. Deshalb wäre es wichtig, Gesetzgebung zukünftig besser und realistischer vorzubereiten.

Weitere Infos:

- EU-Chemikalienstrategie (Link)
- Chemikalien-Omnibus – VO-Vorschlag COM(2025) 531 (Link) ändert CLP-VO 1272/2008 (Link), Kosmetikprodukte-VO 1223/2009 (Link) und Düngemittel-VO 2019/1009 (Link); schon im Amtsblatt zuvor veröffentlicht: Stop-the-Clock-VO zu CLP 2025/2439 (Link).



DI Dr. Marko Sušnik (WKÖ)
marko.susnik@wko.at

Grundlegender EU-Chemikalienrechtsakt

REACH-Revision: Ja, nein, vielleicht?

Die Revision der REACH-Verordnung war ein Baustein vom European Green Deal und später vom Chemicals Industry Package. Sie wurde mehrfach verschoben. Nun herrscht durch deren Absage Klarheit. Weiter geht es hingegen mit PFAS und der Komitologie.

Die Gerüchteküche brodelte. Letztlich sprach die Kommissarin für Umweltangelegenheiten, Jessika Roswall, im Frühjahr 2026 klare Worte: Die REACH-Revision ist abgesagt und wird nicht wie ursprünglich geplant stattfinden. Die Industrie benötigt derzeit vor allem Planbarkeit und Rechtssicherheit. Doch was genau wurde abgesagt? Die REACH-Revision umfasst drei zentrale Säulen:

- Grundlegende Anpassungen des Haupttextes im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren
- Technische Anpassungen mittels vereinfachtem Gesetzgebungsverfahren, der sogenannten Komitologie und
- Klarheit über die Regelungssituation rund um PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, eine außergewöhnlich große Stoffgruppe aus zum Teil wichtigen Industriechemikalien).

PFAS werden weiterverfolgt

Mit ihrer Festlegung meinte Kommissarin Roswall lediglich die erste Säule, die grundlegenden Anpassungen des Haupttextes. Die dritte Säule, die regulatorische Behandlung von PFAS, wird hingegen unverändert weiterverfolgt. Dabei ist die wohl umfangreichste Maßnahme die universelle PFAS-Beschränkung. Diese befindet sich derzeit im Bewertungsprozess der ECHA. Anschließend wird die Europäische Kommission über konkrete Beschränkungsmaßnahmen entscheiden. Zusätzlich werden PFAS in spezielleren Regelungen umfasst, so z.B. in einer weiteren REACH-Beschränkung in Löschschäumen.

Komitologie im Fokus

Die zweite Säule, die Weiterentwicklung von REACH durch Maßnahmen im Komitologieverfahren und andere Umsetzungsmaßnahmen, dürfte in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Im Fokus dürften dabei insbesondere Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen bei ausgewählten Verfahren, etwa im Bereich Zulassung und Beschränkung, stehen. Zu rechnen ist verstärkt auch mit Regelungen von größeren Stoffgruppen statt von Einzelstoffen. Die Anpassung der Testmethoden und die stärkere Etablierung von tierversuchsfreien Methoden sind sehr wahrscheinlich.

Eine ältere Baustelle ist der Vollzug,

welcher deutlich gestärkt werden soll. Im Mittelpunkt werden insbesondere Kontrolllücken bei importierten Erzeugnissen und im Online-Handel stehen. In diesem Zusammenhang soll das Forum für den Vollzug der ECHA gestärkt, aber auch Synergien mit anderen Gesetzgebungen hergestellt werden. Zusätzliche Instrumente sollen unter anderem aus der Produktsicherheitsverordnung, dem Digital Services Act, der Marktüberwachungsverordnung sowie einer besseren Abstimmung mit Zollverfahren kommen.

OSOA und SSbD

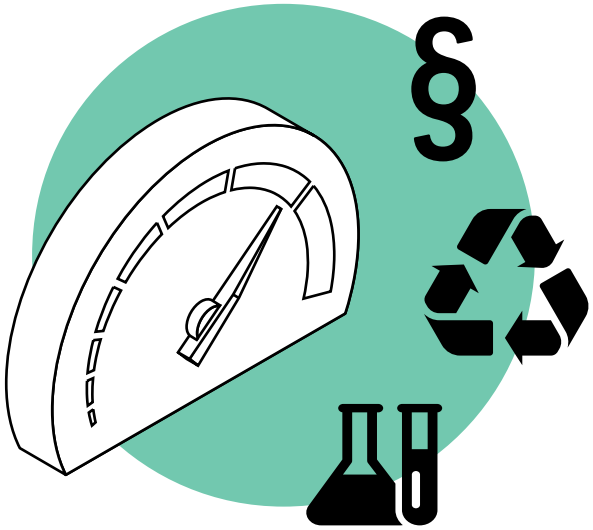
Ein weiterer Brückenschlag zu anderen relevanten Gesetzgebungen soll mittels des OSOA-Pakets erfolgen. OSOA (One Substance, One Assessment) soll die Bewertung von Chemikalien effizienter und konsistenter gestalten. Gestärkt werden soll auch der SSbD-Ansatz (Safe and Sustainable by Design) als zentraler Baustein für nachhaltige und sichere Innovation. Passend dazu plant die Europäische Kommission die Etablierung von Substitutions- und Innovationszentren (Hubs) quer durch die EU. Dieses Projekt befindet sich derzeit noch in der Pilotphase. Darüber hinaus wird die Digitalisierung eine zunehmend wichtige Rolle spielen, insbesondere bei der Kommunikation entlang der Lieferkette.

WKÖ bleibt am Ball

Für die WKÖ ändert die Absage der REACH-Revision durch Kommissarin Roswall nichts. Die Herausforderungen bleiben bestehen, denn auch die übrigen Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen und ganze Branchen entfalten. Die laufende Beobachtung der Entwicklungen im REACH-Bereich ist daher keine Option, sondern eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Interessenvertretung und die frühzeitige Information der betroffenen Unternehmen. Deshalb bleiben wir mit unseren Branchenvertretungen am Ball, ob in Wien, Brüssel oder wo auch immer.



DI Dr. Marko Sušnik (WKÖ)
marko.susnik@wko.at



FACHBEREICHE

Energie im Fokus der Sozialpartner

80 Jahre Sozialpartnerschaft: Zukunft gemeinsam gestalten

Versorgung sichern, wettbewerbsfähige Energiepreise gewährleisten und Transformation ermöglichen – die Sozialpartner gemeinsam für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort.

Wenn die österreichische Sozialpartnerschaft 2026 ihr 80-jähriges Bestehen feiert, ist das weit mehr als ein historisches Jubiläum. In einer Zeit geopolitischer Unsicherheiten, steigender Standortkosten und tiefgreifender wirtschaftlicher Transformation zeigt sich einmal mehr, warum das Modell der gemeinsamen Lösungsfindung zwischen Arbeitnehmer:innen- und Arbeitgeber:innnevertretungen ein wesentlicher Stabilitätsfaktor für Österreich ist. Gerade beim Thema Energie wird deutlich: Die Herausforderungen sind komplex, die Interessen vielfältig, die Handlungsnotwendigkeit zugleich unbestritten.

Die Sozialpartner haben daher anlässlich des Jubiläums zwei gemeinsame Zukunftspapiere vorgelegt, die zentrale Handlungsfelder für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Österreich definieren. Neben Industriestrategie, Produktivität und Arbeitsmarkt nimmt dabei die Energiepolitik eine Schlüsselrolle ein. Denn Energiepolitik beeinflusst maßgeblich, wie Österreich seine Nachhaltigkeitsziele mit industrieller Wertschöpfung, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung verbinden kann.

Energie als Wettbewerbsfaktor

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie stark Energiepreise die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes beeinflussen. Für exportorientierte Unternehmen ebenso wie für kleine und mittlere Betriebe sind planbare und leistbare Energiekosten ein entscheidender Standortfaktor. Gleichzeitig sind Haushalte und landwirtschaftliche Betriebe auf eine sichere Versorgung zu tragbaren Preisen angewiesen.

Für die Sozialpartner steht daher fest: Österreich braucht eine Energiepolitik, die Versorgungssicherheit, Leistbarkeit und Nachhaltigkeit gleichermaßen berücksichtigt. Das heimische Energiesystem steht dabei vor einem strukturellen Widerspruch: Während erneuerbare Energien bereits mehr als 90 Prozent der Stromproduktion im Jahresverlauf abdecken, entfielen 2024 noch 61 Prozent des gesamten Bruttoinlandsverbrauchs auf fossile Energieträger. Rund 90 Prozent dieser fossilen Energieträger werden importiert. Die Transformation muss daher nicht nur mehr erneuerbaren Strom bringen, sondern auch die fossile Abhängigkeit des gesamten Energiesystems reduzieren.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist dabei eine zentrale Voraussetzung, reicht jedoch allein nicht aus. Ebenso notwendig sind leistungsfähige Stromnetze, ausreichende Speicherkapazitäten und flexible Systeme, die Angebot und Nachfrage effizient ausgleichen können. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn unterschiedliche Technologien genutzt werden, um jeweils die effizientesten Lösungen zur Anwendung zu bringen. Das stärkt nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern fördert auch Innovationen, Investitionen und heimische Wertschöpfung.

Der Netzausbau wird zur Schlüsselfrage

Mit dem zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien verändert sich das Energiesystem grundlegend. Windkraft- und Photovoltaikanlagen erzeugen Strom dezentral und wetterabhängig. Damit diese Energie dort ankommt, wo sie benötigt wird, braucht es leistungsfähige Übertragungs- und Verteilernetze.



© WKÖ/Marek Knopp

Die vier Präsident:innen: Wolfgang Katzian, ÖGB, Martha Schultz, WKÖ, Renate Anderl, BAK, Josef Moosbrugger, LKÖ

Gerade Österreich steht hier vor großen Investitionsaufgaben. Der Ausbau der Infrastruktur muss mit dem Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung Schritt halten. Gleichzeitig sind zusätzliche Speicherlösungen notwendig, um Schwankungen auszugleichen und Versorgungssicherheit auch in Zeiten geringer Erzeugung sicherzustellen.

Die Sozialpartner betonen deshalb die Bedeutung beschleunigter Genehmigungsverfahren und verlässlicher Rahmenbedingungen. Investitionen in Netze und Speicher sind langfristig angelegt und benötigen Planungssicherheit. Verzögerungen wirken sich nicht nur auf die Energiewende aus, sondern gefährden auch die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts.

Leistbare Energie als Voraussetzung für den Industriestandort

Die Diskussion über Energiepolitik ist längst auch eine Diskussion über Industriepolitik. Österreich verfügt über einen starken industriellen Kern, der direkt und indirekt hunderttausende Arbeitsplätze sichert. Viele energieintensive Branchen stehen jedoch im internationalen Wettbewerb und sehen sich mit deutlich niedrigeren Energiepreisen in anderen Regionen der Welt konfrontiert.

WKÖ-Präsidentin Martha Schultz verweist darauf, dass die Industrie das Rückgrat von Wertschöpfung, Export und Beschäftigung bildet. Um diese Rolle auch künftig erfüllen zu können, brauche es bessere Rahmenbedingungen und eine konsequente Umsetzung der Industriestrategie 2035. Eine sichere und planbare Energieversorgung sei dabei eine unverzichtbare Grundlage. WIFO-Direktor Gabriel Felbermayr betonte ebenfalls die Bedeutung niedriger Energiepreise und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für die Industrie.

Die Botschaft ist klar: Energiepolitik ist heute ein zentraler Hebel der Standortpolitik. Hohe Energiekosten beeinflussen Investitionsentscheidungen ebenso wie Produktionsstandorte und Beschäftigungsperspektiven.

Alle bei der Transformation mitnehmen

Neben wirtschaftlichen Aspekten rückt die Sozialpartnerschaft auch die sozialen Auswirkungen der Transformation in den Mittelpunkt. Die Umstellung auf ein klimaneutrales Energiesystem darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Gruppen führen.

Für ÖGB-Präsident Wolfgang Katzian ist deshalb die Verteilung der Transformationskosten entscheidend. Niedrigere Finanzierungskosten seien eine zentrale Stellschraube, um Haushalte, Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe zu entlasten. Gleichzeitig müsse sichergestellt werden, dass die Vorteile erneuerbarer Energien tatsächlich bei den Menschen ankommen und gute Arbeitsplätze gehalten werden können. Die Energiewende werde nur dann langfristig Akzeptanz finden, wenn sie nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch ökonomisch spürbar ist. Leistbare Energiepreise und sichere Arbeitsplätze seien daher zwei Seiten derselben Medaille.

Energie und Produktivität zusammendenken

Die Zukunft der Energiepolitik ist eng mit Fragen der Produktivität und Innovation verbunden. Digitalisierung, künstliche Intelligenz und moderne industrielle Prozesse erhöhen die Anforderungen an die Energieversorgung, schaffen aber gleichzeitig neue Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen.

Intelligente Netze, digitale Steuerungssysteme und datenbasierte Optimierungsmodelle können dazu beitragen, Energie effizienter zu nutzen und Lastspitzen zu reduzieren. Damit entstehen neue Chancen für Unternehmen, Kosten zu senken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die Sozialpartner sehen deshalb in Innovation, Forschung und Digitalisierung zentrale Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum. Entscheidend sei nicht nur die Entwicklung neuer Technologien, sondern vor allem deren rasche Überführung in wirtschaftliche Anwendungen und industrielle Wertschöpfung.

„Zukunft gemeinsam gestalten"

Die österreichische Sozialpartnerschaft war in den vergangenen acht Jahrzehnten ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Stabilität, Beschäftigung und Wohlstand. Gerade in Zeiten tiefgreifender Veränderungen zeigt sich ihre besondere Stärke: unterschiedliche Interessen an einen Tisch zu bringen und tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Beim Thema Energie ist diese Fähigkeit wichtiger denn je. Der Weg zu einem klimaneutralen, wettbewerbsfähigen und resilienten Energiesystem erfordert langfristige Strategien, hohe Investitionen und breite gesellschaftliche Akzeptanz. Politik, Wirtschaft, Arbeitnehmer:innenvertretungen und Wissenschaft müssen dabei eng zusammenarbeiten.

80 Jahre Sozialpartnerschaft sind deshalb nicht nur Anlass für einen Rückblick, sondern auch ein Auftrag für die Zukunft. Eine sichere, leistbare und nachhaltige Energieversorgung wird darüber entscheiden, ob Österreich seine wirtschaftliche Stärke halten, neue Wertschöpfung schaffen und die Transformation erfolgreich bewältigen kann. Die Sozialpartner wollen dazu auch künftig ihren Beitrag leisten und gemeinsam Verantwortung für den Standort Österreich übernehmen.

Weitere Infos:

- Panel I: Industriestrategie und Energiepolitik (Link): Wie können Österreich und Europa ihre industrielle Basis und Energieversorgung langfristig sichern und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit stärken? Im Fokus stehen eine sichere, leistbare und wettbewerbsfähige Energieversorgung, Innovation und Dekarbonisierung sowie eine zukunftsorientierte Industriepolitik.



MMag. Verena Gartner, MSc (WKÖ)
verena.gartner@wko.at



WKÖ-Factsheet

Stromanbieterwechsel: Einsparpotenziale nutzen

Steigende Strompreise sind für viele Betriebe besonders herausfordernd. Der Wechsel des Energieanbieters oder des Tarifs lässt sich rasch und kostengünstig umsetzen, hier eine praktische Hilfestellung für Betriebe.

Der Energiepreis macht rund 40 Prozent des Strompreises aus und ist damit der größte Kostenbestandteil, den Unternehmen selbst beeinflussen können. Angesichts der weiterhin hohen Energiepreise können Betriebe dadurch mit vergleichsweise geringem Aufwand spürbare Einsparungen erzielen und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Um Betriebe bei der Überprüfung ihrer Stromverträge zu unterstützen, haben die Bundessparten Gewerbe und Handwerk, Handel, Information und Consulting sowie Tourismus und Freizeitwirtschaft gemeinsam mit der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ ein Factsheet zum Stromlieferantenwechsel veröffentlicht. Dieses bietet einen kompakten Überblick über die wichtigsten Schritte sowie Informationen zu Tarifen, Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen.



MMag. Verena Gartner, MSc (WKÖ)
verena.gartner@wko.at

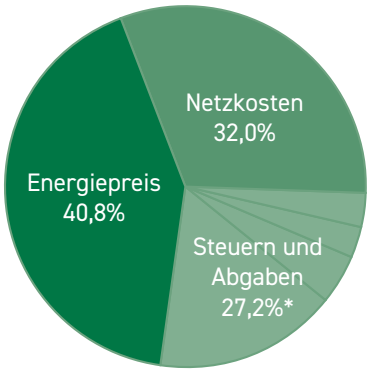
SCHNELLER CHECK, SPÜRBARE ERSPARNIS:

Stromtarif für Unternehmen optimieren



WKO WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Steigende Strompreise sind für viele Betriebe besonders herausfordernd. Es gibt jedoch einige Optionen, die sich rasch und kostengünstig umsetzen lassen. Zum einen bietet ein **Wechsel des Energieanbieters oder des Tarifs** oft Möglichkeiten zur Kostenreduktion. Darüber hinaus gibt es sehr effektive **Energieeffizienz-Maßnahmen für Betriebe**, vgl. beispielsweise WKO Online-Ratgeber „Energie-Check für Betriebe".



Zusammensetzung des Strompreises
(Gewerbebetrieb, Wien, Stromverbrauch 30.000 kWh/Jahr)

Der **Strompreis** setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Einige davon sind gesetzlich vorgegeben und lassen sich kaum beeinflussen, wie die **Netzkosten sowie Steuern und Abgaben**. Die Netzkosten variieren je Netzgebiet.
Mit aktuell 40,8% macht der **Energiepreis allerdings die Hauptlast aus.**
Und hier können Betriebe unmittelbar ansetzen.

*Elektrizitätsabgabe 3,3%, Erneuerbaren-Förderkosten 2,8%, Gebrauchsabgabe 4,4%, Umsatzsteuer 16,7%
Quelle: E-Control; Jänner 2026

Ein Stromanbieterwechsel ist mit wenig Aufwand verbunden!

Der **Gewerbe-Tarifkalkulator** der E-Control ermöglicht Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh (100 MWh) bei Strom bzw. bis 400.000 kWh (400 MWh) bei Gas rasche und einfache Preisvergleiche auf Basis ihres individuellen Verbrauchsverhaltens. Bei einem **Jahresverbrauch von über 100.000 kWh Strom** kann man mit dem **KMU-Energiepreis-Check der E-Control** (vgl. nachfolgende Seite) den eigenen Strompreis mit den Preisen anderer Betriebe mit ähnlichem Verbrauch vergleichen.

Für einen umfassenden Vergleich der in Frage kommenden Strom- und Gasangebote müssen Betriebe nur ihre Postleitzahl und ihren Strom- bzw. Gas-Jahresverbrauch in kWh in den Gewerbetarif-Kalkulator eingeben. Mit weiteren, optionalen Eingaben kann die Vergleichsberechnung noch besser an die konkrete Verbrauchssituation angepasst werden. Durch einen Lieferantenwechsel mit Unterstützung des Gewerbetarif-Kalkulators der E-Control lassen sich zumeist erhebliche Preisvorteile erzielen. Der Lieferantenwechsel ist schnell und einfach durchführbar – und kann erhebliche Einsparungen bei den Stromkosten bringen, wie folgende Beispiele deutlich machen. Bitte beachten Sie, dass diese Information keine unmittelbaren Empfehlungen für Unternehmen bieten kann, sondern eine Erstinformation anhand der gewählten Beispiele ist. Die Beispiele sind im Vergleich zu einem jeweils lokalen Anbieter auf Basis aktueller Angebote im E-Control Gewerbe-Tarifkalkulator gerechnet. Wechselrabatte sind inkludiert – diese Vorteile sind oft besonders günstig, jedoch zeitlich begrenzt.

IHR WEG ZUM GÜNSTIGEREN STROMTARIF:

- Aktuellen Stromliefervertrag überprüfen, vor allem betreffend Laufzeit und Kündigungsfrist
- Wichtige Daten aus Vertrag oder letzter Rechnung erheben (Zählpunktnummer, Verbrauch)
- Tarifkalkulator öffnen und Daten eingeben – Ergebnisse werden inklusive Ersparnis gereiht
- Tarife und Angebote vergleichen und wechseln (Kündigung des aktuellen Lieferanten übernimmt in der Regel der neue Anbieter)

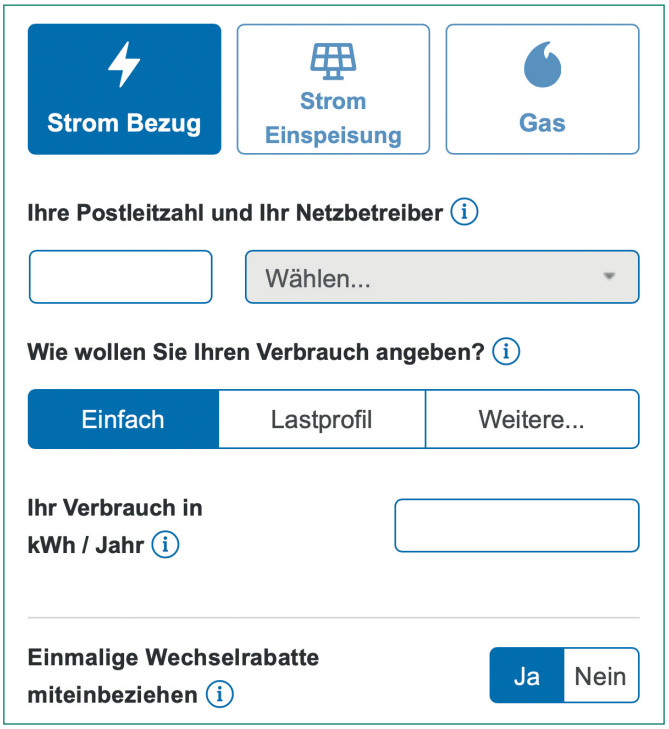
Hinweise

- Beim Wechsel des Stromanbieters zählt nicht nur der Preis – auch Laufzeiten, Kündigungsfristen und die Wahl zwischen fixem und dynamischem Energiepreis sind zu beachten.
- Die Einsparpotenziale können je nach Bundesland, Standort und Verbrauch stark variieren.
- Achten Sie auch darauf, dass dynamische Tarife (z.B. „Floater") ständige Aufmerksamkeit erfordern.

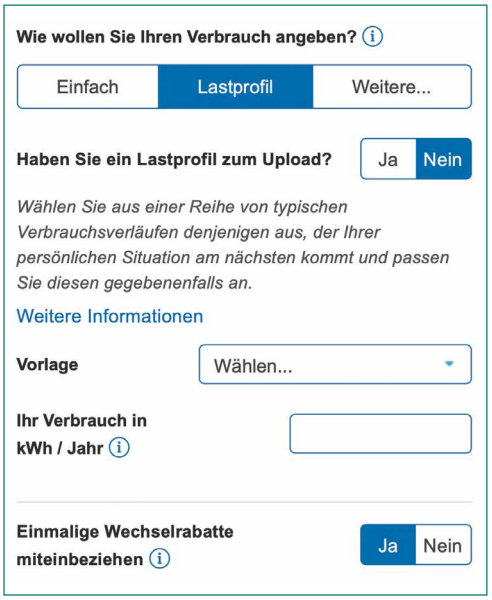
Beispiele für Stromkostenreduktionen verschiedener Betriebe mit dem Gewerbe-Tarifkalkulator

Verbrauch (kWh/Jahr)	**Beispielbetrieb**	**Bundesland**	**Aktuelle Stromkosten** (Euro/Jahr)	**Neue Stromkosten** (Euro/Jahr)	**Ersparnis**
Jahresstromverbrauch bis 10.000 kWh (10 MW), z.B. Bürobetrieb oder kleiner Einzelhandel					
3.000 kWh	Bürobetrieb	W	1.079,14	905,4	16,1%
8.000 kWh	Tischlerei	NÖ	2.630,06	2.111,97	19,7%
Jahresstromverbrauch 10.000–50.000 kWh (= 10 – 50 MWh), z.B. größerer Handels- oder kleiner Gewerbebetrieb					
18.000 kWh	Einzelhandel Textil	STMK	5.362,87	3.896,37	27,35%
50.000 kWh	Fitnessstudio	STMK	14.604,98	10.608,02	27,32%
Jahresstromverbrauch 50.000–100.000 kWh (= 50 – 100 MWh), z.B. größerer Tourismus- oder mittlerer Gewerbebetrieb					
80.000 kWh	Fleischerei	W	24.809,14	19.741,40	20,43%
95.000 kWh	Restaurant	OÖ	25.498,56	19.560,49	23,29%

Eingabe von Daten aus dem aktuellen Stromliefervertrag auf Gewerbe-Tarifkalkulator der E-Control



Optional: Eingabe zusätzlicher Daten



Bei einem **Jahresverbrauch von über 100.000 kWh Strom** kann mit dem **KMU-Energiepreis-Check der E-Control** der eigene Strompreis mit den Preisen anderer Betriebe mit ähnlichem Verbrauch verglichen werden.

Gemeinsames Factsheet der Bundessparten Gewerbe und Handwerk, Handel, Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Information und Consulting
Energieinstitut der Wirtschaft GmbH • Mariannengasse 10/1 • 1090 Wien (Mai 2026) • office@energieinstitut.net • www.energieinstitut.net
Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing. Oliver Dworak, Mag. Birgit Krista
Bei den in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Der Nachdruck ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Seitens des Energieinstituts der Wirtschaft (EIW) wurden die Inhalte der vorliegenden Publikation sorgfältig recherchiert und dokumentiert. Dennoch erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Das Energieinstitut der Wirtschaft kann keine Haftung für etwaige Schäden oder Nachteile übernehmen, die sich aus der Verwendung der Inhalte ergeben.

WKÖ-Rezension

Neuer ElWG-Kommentar

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) stellt die rechtlichen Weichen im österreichischen Stromsektor grundlegend neu. Als Herzstück des „Günstiger-Strom-Gesetzes" löst es das ElWOG ab und bringt umfassende Änderungen mit sich.

Die umfassenden strukturellen und inhaltlichen Neuerungen im Günstiger-Strom-Gesetz (GSG, BGBl I 2025/91) betreffen zentrale Bereiche des Strommarkts, darunter:

- neue „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen" von Netzbetreibern und Elektrizitätsunternehmen inklusive Eingriffe in deren Governance
- die Organisation des Elektrizitätsmarkts
- (Vertrags-)Rechte von Endkund:innen (u.a. ein neuer „Sozialtarif") sowie erweiterte Lieferant:innenpflichten
- Verträge im Strommarkt (Liefer-, Aggregierungs- und Strombezugsverträge, Peer-to-Peer-Verträge etc.)
- Bürgerenergie (Energiegemeinschaften)
- den Netzbetrieb
- Systemnutzungsentgelte (SNE)
- Strafbestimmungen und Geldbußen.

Der Kurzkommentar verschafft rasch einen Überblick über das neue ElWG. Die Autor:innen kommentieren die wichtigsten Bestimmungen auf Basis ihrer langjährigen Praxiserfahrung im Energierecht und stellen dabei gezielt Bezüge zum bisherigen Rechtsregime her. Der Abdruck der Materialien zum GSG macht Genese und gesetzgeberische Zielsetzungen verständlich. Zwei Anhänge (EnDG und E-ControlG) runden das Werk ab.

Weil es jetzt auf Schnelligkeit, Systematik und juristische Einordnung ankommt: Ein kompakter Leitfaden für die frühe Orientierung im neuen Energierechtsrahmen.

WKÖ-Rezension

Der Kurzkommentar zum ElWG stellt sich als kompakte Orientierung im neuen österreichischen Energierecht dar. Die Autori:nnen schaffen es, die komplexe Reformarchitektur des ElWG klar herauszuarbeiten und die Brüche zum bisherigen ElWOG 2010 präzise zu benennen. Gut gelungen ist die systematische Darstellung der neuen Governance Instrumente, der Eingriffe in die Preisbildungsmechanismen sowie der erweiterten Endkund:innenrechte, die das Günstiger-Strom-Gesetz (GSG) insgesamt prägen. Die Kommentierung bleibt dabei nicht bei einer bloßen Wiedergabe des Gesetzes stehen, sondern zeigt Auslegungsfragen auf und bietet praxisnahe Hinweise für Netzbetreiber, Lieferanten, Energiegemeinschaften und Behörden.

Ein großer Mehrwert liegt in der Einbettung der Materialien zum GSG, die die Genese und Zielrichtung des Gesetzes nachvollziehbar machen. Die Autor:innen arbeiten heraus, wo der Gesetzgeber neue Wege geht – etwa bei Peer-to-Peer-Modellen, der Rolle von Aggregatoren oder den neuen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen – und wo Übergangsfragen zum alten Rechtsregime besondere Aufmerksamkeit verdienen. Trotz seines kompakten Formats deckt der Kommentar alle zentralen Bereiche ab, von Systemnutzungsentgelten über Lieferverträge bis hin zu Strafbestimmungen. Der Kurzkommentar leistet Hilfestellung, um sich im neuen ElWG zurechtzufinden. Für Praktiker:innen, die schnelle, präzise und gut strukturierte Orientierung benötigen, kann der Kurzkommentar empfohlen werden.

Erhältlich: ISBN: 978-3-214-26773-5,
MANZ Verlag Wien, Buch, broschiert, XXXIV, 582 Seiten, Sprache: Deutsch, Erscheinungsdatum: 20. Mai 2026, Ladenpreis 98 Euro inkl. USt (Link)

Herausgeber: Dr. Thomas Rabl ist Rechtsanwalt in Wien und Chefredakteur der Fachzeitschrift „ecolex"

Autor:innen: Mag.ª Sarina Illo Ortner ist Rechtsanwältin in Wien, Nicolas O. Zenz, LL.M., B.Sc. ist Rechtsanwalt in Wien

Weitere Infos:

- Günstiger-Strom-Gesetz, GSG, BGBl I 2025/91 (Link).



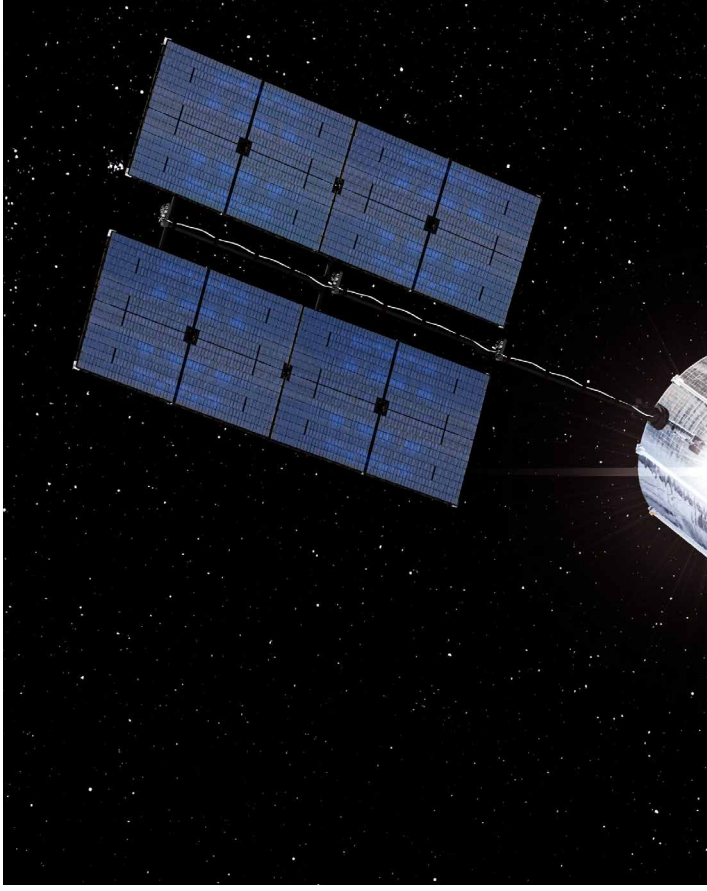
DI Claudia Hübsch (WKÖ)
claudia.huebsch@wko.at



Dynamischer High-Tech-Sektor

Technologie aus Österreich im All

Österreich spielt in der internationalen Raumfahrt eine größere Rolle als gedacht. Eine dynamische High-Tech-Industrie liefert Satelliten, Antriebssysteme, Solartechnologien und kritische Komponenten für europäische Trägerraketen.



Besonders sichtbar wird dieser Fortschritt an mehreren neuen Missionen, die vollständig oder teilweise in Österreich entwickelt wurden. Dazu zählt etwa AT-Astra, der erste kommerzielle Satellit, der komplett im Land gebaut wurde. Er dient als technologische Plattform, auf der heimische Unternehmen ihre Innovationen direkt im Orbit testen können. Auch der militärische Satellit BEACONSAT sowie der Laserkommunikationssatellit AURORA zeigen, wie breit die österreichische Raumfahrt inzwischen aufgestellt ist.

Eine Schlüsselrolle spielt der Bereich der elektrischen Antriebe. Das Unternehmen ENPULSION FEEP-Antrieb (NÖ) zählt zu den weltweit führenden Herstellern von Ionenantrieben für Kleinsatelliten. Die Triebwerke nutzen flüssiges Indium als Treibstoff und ermöglichen eine extrem präzise Bahn- und Lageregelung – ein entscheidender Faktor für moderne Satellitenmissionen. Auf AT-Astra, der ersten kommerziellen Satellitenmission aus Österreich, wird das Verhalten des Treibstoffs erstmals direkt im Weltraum untersucht, um die Technologie weiter zu optimieren. Auch im Bereich der Energieversorgung liefert Österreich wichtige Beiträge. Das Grazer Unternehmen SunBooster Mikrosolarzellen entwickelt widerstandsfähige Solarmodule, die speziell für die harschen Bedingungen im All ausgelegt sind. Die Kombination aus Mikrosolarzellen und Mini-Sperrdioden erhöht die Robustheit gegenüber Mikrometeoriten und steigert die Effizienz. Diese Module werden ebenfalls auf AT-Astra getestet und könnten künftig in zahlreichen internationalen Missionen eingesetzt werden.

Österreichische Technologie bei der Artemis-Mission der NASA

Österreichische Technologie ist ein fester Bestandteil der NASA-Artemis-Mission – oft unsichtbar, aber technisch hochrelevant. Während die großen Schlagzeilen von Mondlandern, Raketen und Astronauten handeln, stammen viele der entscheidenden Komponenten aus spezialisierten europäischen Zulieferketten, in denen Österreich seit Jahren eine stabile Rolle spielt.

Ein zentraler Beitrag kommt aus der österreichischen Weltraummechanik. Unternehmen entwickeln präzise Satellitenmechanismen, die auch in NASA-Missionen Verwendung finden – darunter Halte-, Verriegelungs- und Entfaltungsmechanismen, wie sie für Instrumente, Kommunikationsmodule oder Solarpaneele benötigt werden. Diese Mechanismen müssen extremen Temperaturwechseln, Vibrationen und Belastungen standhalten, wie sie beim Start des Space Launch System, eine im Auftrag der NASA entwickelte Schwerlastrakete zur bemannten Erforschung des Weltraums über einen niedrigen Erdorbit hinaus, und beim Flug zum Mond auftreten.

Ebenso bedeutend sind österreichische Beiträge zur Thermalisolation, die in mehreren Artemis-Subsystemen eingesetzt wird. Die hochspezialisierten Isolationsschichten schützen empfindliche Elektronik vor den extremen Bedingungen im All – von der Hitze der direkten Sonneneinstrahlung bis zur Kälte des lunaren Schattens.



Österreichische Firmen liefern hierfür Multilayer-Isolationen, die in NASA-Programmen seit Jahren etabliert sind und nun auch bei Artemis zum Einsatz kommen.

Auch im Bereich der Elektronik ist Österreich vertreten. Spezialisierte Unternehmen entwickeln Signalverarbeitungssysteme und Softwaremodule, die in internationalen Missionen genutzt werden – darunter Komponenten, die für die Kommunikation und Datenverarbeitung im Artemis-Programm relevant sind. Diese Systeme müssen strenge NASA-Qualifikationsstandards erfüllen und werden in komplexen Testkampagnen geprüft, bevor sie in kritischen Missionssegmenten eingesetzt werden.

Darüber hinaus liefert Österreich Werkstoffe und Bauteile für die europäische Beteiligung an Artemis. Die ESA ist über das Orion-Servicemodul maßgeblich eingebunden und mehrere österreichische Unternehmen sind Teil dieser Lieferkette. Dazu gehören Leichtbaukomponenten, Strukturteile, Befestigungselemente und thermische Subsysteme, die im europäischen Servicemodul verbaut sind und damit direkt zur Versorgung des Orion-Raumschiffs beitragen – etwa bei Energie, Antrieb und Lebenserhaltung.

Insgesamt zeigt sich: Österreich ist ein verlässlicher High-Tech-Partner im Artemis-Programm. Die Produkte sind oft klein, hochspezialisiert und unscheinbar – aber ohne sie würde vieles nicht funktionieren. Österreichische Technologie fliegt mit zum Mond, eingebettet in die internationale Zusammenarbeit, die die Rückkehr der Menschheit auf die Mondoberfläche möglich macht. Österreich ist längst kein Randakteur mehr, sondern ein hochspezialisierter Technologieanbieter im europäischen und internationalen Raumfahrtsektor. Die Kombination aus innovativen Start-ups, etablierten Industriebetrieben und starker Forschung macht das Land zu einem wichtigen Player, dessen Produkte zunehmend im Orbit und darüber hinaus zum Einsatz kommen.



DI Claudia Hübsch (WKÖ)
claudia.huebsch@wko.at



© APA-Fotoservice Martin Hörmandinger

Jahrespressekonferenz der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle (EAK) im Café Landtmann am 23.9.2026 v.l.n.r.:
Valentin Opfermann, neuer EAK-Geschäftsführer: „Sammelmengen 2025 auf sehr hohem Niveau"
Bianca Dvorak, WKÖ-Elektrohandel-Geschäftsführerin & EAK-Aufsichtsratsvorsitzende: „Brauchen fairen Wettbewerb"
Christian Holzer, Sektionschef im Umweltministerium BMLUK: „Weitere rechtliche Meilensteine kommen"
Christian Macho, Präsident der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände AWV: „Jeder vermiedene Fehlwurf vermeidet Brände"

EAK-Jahres-pressekonferenz

Neues Rekordjahr bei der Sammlung von Elektroaltgeräten – die Batteriesammlung bleibt auf hohem Niveau – Handel fordert Maßnahmen gegen Trittbrettfahrer – Brände durch Batterien sind vermeidbar.

- **Jahresbilanz 2025:** Mehr als 161.000 Tonnen Elektroaltgeräte und 3.506 Tonnen Gerätealtbatterien gesammelt
- **Elektroaltgeräte:** Neue Rekordsammelmenge und rund 90 Prozent Sammelquote
- **Gerätealtbatterien:** Sammelquote mit 50,7 Prozent weiterhin deutlich über der gesetzlichen Vorgabe
- **EU-Berechnung bei Batterien:** EAK fordert realitätsnähere Berücksichtigung langlebiger Lithium-Batterien und Akkus
- **Online-Handel:** Heimischer Handel fordert faire Wettbewerbsbedingungen und konsequentes Vorgehen gegen Trittbrettfahrer
- **Batteriebrände:** Österreichweite Aktionswoche im Oktober macht auf die richtige Sammlung und die Gefahren der nicht fachgerechten Entsorgung von Lithium-Batterien aufmerksam
- **„Her mit Leer II":** Informationskampagne erzielt bereits im ersten Halbjahr hohe Reichweite
- **Neue Sammelimpulse:** EAK erprobt Depotcontainer für Elektrokleingeräte und setzt sich für eine österreichweit einheitliche E-Zigaretten-Rückgabe in Trafiken ein.

Weitere Infos:

- www.eak-austria.at

Redaktion (WKÖ)
up@wko.at, Quelle: EAK

Impressum ÖKO+ publiziert auf www.wko.at/oekoplus

Medieninhaber und Verleger: Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich
Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
Tel.: +43 (0)5 90 900-0, www.wko.at | **Für den Inhalt verantwortlich:** Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik |
Abteilungsleitung: Mag. Jürgen Streitner | **Redaktion:** Mag. Axel Steinsberg MSc & Sabine Klika
Produktion: WKÖ Digital Media & Communication | **Art Direction:** Alice Gutlederer
Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten,
wurde auf eine durchgängig geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.
Offenlegung laut Mediengesetz: https://www.wko.at/offenlegung-oesterreich

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.
Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Publikation sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder der Autorinnen und Autoren ist ausgeschlossen.
Stellungnahmen bzw. Meinungen in Beiträgen geben nicht notwendig Meinung und Ansicht der WKÖ wieder.